

II. Erfahrungen mit einem Ideal. Zeugnisse aus dem Algerienkrieg

Das Proprium dieser Untersuchung besteht darin, dass der Frage nach der Verarbeitung normativer Ansprüche unter dem Fokus subjektiver Erfahrung methodische Bedeutung eingeräumt wird. Sie soll nicht damit erklärt werden, dass es sich bei Erfahrungen um einen existentiellen Dunkelbereich handelt, der allenfalls individualpsychologisch etwas aufgeheitelt werden könnte. Viel zu sehr steht diese Schaltstelle menschlicher Subjektivität ja ihrerseits in der Fluchtlinie und unter der Wirkung überindividueller Vorgaben – gesellschaftlicher Erwartungen und moralisch-politischer Verpflichtungen. Es wird also versucht zu beschreiben, wie eine solche Verarbeitung *en détail* eigentlich geschieht: Welche persönlichen Motive sind für die Akteure treibend? Welche institutionellen Vorgaben spielen eine Rolle? Welche Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Polen werden von den Einzelnen jeweils versucht?

Aus diesem ersten Moment, den beschreibbaren Prozessen einer individuellen Verarbeitung bestehender Werte und Normen, sollen dann nochmals Rückschlüsse für die Herausbildung und Entwicklung solcher Vorgaben gezogen werden. Konkret gesprochen: Wie wirkt sich der politische Prozess, in dem die untersuchten Akteure stehen, auf das Profil des Menschenrechtsanspruchs aus? Diese Perspektive ist ein zweites Moment der Lektüren, das nicht nach- oder nebengeordnet erhoben werden kann, sondern zumeist als ein rückseitiger Effekt des ersten Frageinteresses auftritt.

Über die Menschenrechte mittels menschlicher Erfahrungen zu sprechen, erscheint kategorial naheliegend und sinnvoll: Rechte, die auf die gleiche Freiheit menschlicher Individuen zielen und deren politischen Beteiligungsanspruch im Gemeinwesen einzulösen versuchen, sollen über die Lektüre von Erfahrungszeugnissen erschlossen werden, welche wiederum die politischen Rahmenbedingungen und den sozialen Druck sichtbar machen, dem Individuen durch den historischen und gesellschaftlichen Kontext, in dem sie stehen, ausgesetzt sind.

4. PAUL AUSSARESSES, SERVICES SPECIAUX. ALGERIE 1955–1957 (2001)

An erster Stelle steht hier ein autobiografischer Bericht, dessen Erscheinen in der französischen Öffentlichkeit schockiert hat. Denn das Thema Folter wird von seinem Autor ungeschminkt und wie ein Gegenstand banaler Alltagskommunikation thematisiert. Aussaresses eignet sich damit wie kaum ein anderer dafür, als eine extreme, aber durchaus repräsentative Stimme gehört zu werden: Er bildet das Paradigma des „harten Knochen“, wie sie in den mittleren und höheren Rängen der französischen Armee jener Zeit häufig anzutreffen waren. Solche Kader bildeten das Rückgrat einer Militärdoktrin, welche die kolonialpolitische Souveränität des Staates als natürlichen Durchsetzungsauftrag der Armee konzipierte. Aus diesem Grund wird er hier als das Beispiel des „affirmativen Militärs“ eingeführt.

Anders als ein viel tiefer im Glied stehender Regimentssoldat ist Aussaresses im Verlauf des Algerienkrieges an einer Schaltstelle zwischen Konzeption und Umsetzung militärischen Handelns positioniert. In seiner geheimdienstlichen Funktion und dann als Stabsoffizier im unmittelbaren Umfeld der französischen Generalität lässt sich aus seinen Darstellungen ein Bild darüber gewinnen, wie die Wahrnehmung und Analyse der Konfliktsituation unmittelbar mit dem Agieren der Armee beantwortet wird. Als individueller Akteur ist Aussaresses deshalb auf einer Mesebene sozialen Handelns angesiedelt. Das individuelle Agieren dieses Stabsoffiziers offenbart und „übersetzt“ tiefer wirkende und längerfristig angelegte Handlungsoptionen der militärischen Institution im Konfliktgeschehen.

4.1 Das Zeugnis des affirmativen Militärs

4.1.1 Was wird beschrieben?

Im Vorwort seines Buches führt Aussaresses sich selbst als denjenigen ein, der die *Fakten* auf den Tisch legt („exposer les faits“, 10)⁹⁹: Die in der öffentlichen Diskussion in Frankreich erörterte Frage nach Legitimität, Methoden und Folgen des Militäreinsatzes im Algerienkrieg bedarf nach Meinung des Brigadegenerals einiger aufklärender Worte der Beteiligten selbst. Im Stile einer Objektivität beanspruchenden Zeitzeugenberichtes führt der Autor den Leser durch die verschiedenen Stationen seines Einsatzes während der Jahre 1955 bis 1957.¹⁰⁰

99 Alle in Klammern und im laufenden Text angefügten Seitenangaben beziehen sich auf das Buch von Aussaresses. Dies gilt in gleicher Weise für die folgenden Kapitel zu den Publikationen von Thomas und Ighilahriz (Kapitel 5.1 und 6.1 dieser Untersuchung).

100 Paul Aussaresses ist am 07.11.1918 geboren, zu Beginn seines Einsatzes in Algerien zählt er also 36 Jahre. Erläuterungen oder gar Diskussionen zum zeitgeschichtlichen

Ab Januar 1955 dient Aussaresses im zirka 50.000 Einwohner zählenden Philippeville¹⁰¹ in einer Fallschirmjägerereinheit (41^e demi-brigade parachutiste) als Geheimdienstoffizier. Damit besetzt er nach eigener Aussage eine „Art Posten, der in Friedenszeiten keinen Sinn macht“ (24)¹⁰². Über seine Sonderrolle innerhalb der militärischen Einheit gibt es keinen Zweifel: Aussaresses wird der Fallschirmjägerbrigade nicht als regulärer Militär zugeordnet, sondern als Angehöriger des französischen Auslandsgeheimdienstes, des Einsatzkommandos („Service Action“) des „Service de Documentation Extérieure et de Contre-Espionnage“ (SDECE)¹⁰³. Nachrichtendienstoffizier, so Aussaresses, sei eine Aufgabe, die von normalen Militärs nicht besonders geschätzt würde (24). Worin besteht diese Aufgabe? Seine Mission, so Aussaresses, sei es, „alle nur möglichen Informationen über die Rebellion zu erlangen“ (25):

„Il fallait identifier ses dirigeants, les localiser et les éliminer discrètement. Obtenir des informations sur les chefs du FLN me conduirait forcément à capturer des rebelles et à les faire parler.“ (26)¹⁰⁴

Hintergrund werden in diesem Kapitel knapp gehalten. Sie sind auf den Apparat der Anmerkungen beschränkt und daran orientiert, Informationen zu geben, die für ein Erfassen der Sinngebungen, welche Aussaresses in seiner Narration verfolgt, unverzichtbar erscheinen. Dem mit dem Sujet Vertrauten mögen sie abkömmlich sein. Einen guten Überblick zum Gegenstand generell bietet: Guy Pervillé, *Pour une histoire de la guerre d'Algérie. 1954–1962*, Editions Picard: Paris, 2002.

101 Es handelt sich um das heutige Skikda.

102 „ce type de poste qui n'a pas de raison d'être en temps de paix“.

103 Der SDECE wurde 1946 gegründet und 1982 durch die *Direction générale de la sécurité extérieure* (DGSE) ersetzt, die bis heute existiert. Unter der IV. Republik dem Präsidenten des Conseil unterstellt, wechselt die Aufsicht in der V. Republik ab 1962 zum Premierminister und später zum Verteidigungsministerium. Wichtigste Einsätze sind u.a. die Operation „Condor“ in Diên Biên Phu (1954), der Kampf gegen den FLN in Algerien sowie im metropolen Frankreich während des Algerienkrieges, die Unterstützung der nigerianischen Separatisten im Biafrakrieg (1968), Schützenhilfe beim Sturz des Machthabers Bokassa in der Zentralafrikanischen Republik (1979), und mehrere Versuche, Oberst Gadhafi in Libyen zu stürzen (1977/1980). Aussaresses erwähnt beiläufig, dass der amtliche Auftrag des SDECE per definitionem auf das Ausland beschränkt ist, Algerien aber aus französischer Sicht eindeutig als Inland zu bezeichnen ist: „[G]emäß der Formel, welche die Regierungsstellen immer wieder erinnerten, war Algerien Frankreich und der SDECE hatte nicht das Recht, auf nationalem Territorium zu intervenieren. Wenigstens in der Theorie.“ (15)

104 „Man musste ihre Führer identifizieren, sie lokalisieren und sie auf diskrete Weise eliminieren. Informationen über die Chefs des FLN zu erlangen, brachte mich zwangsläufig dazu, Rebellen zu fassen und sie zum Sprechen zu bringen.“ Alle Übersetzungen, die

Die operative Bestimmung seines Einsatzes ist damit von vornherein benannt. Die Kapitel des Buches erzählen episodenhaft die wesentlichen Stationen dieses Weges, der Aussaresses von der Provinzstadt Philippeville schließlich ins Zentrum des militärischen Kommandos nach Algier führt. Das Land ist ihm nicht unbekannt – Aussaresses erinnert sich wehmütig an Erfahrungen während seiner Offiziersausbildung im Jahr 1941 innerhalb einer berittenen Einheit in Telerghma im Aurès (19). Nach Einsätzen in Indochina blickt er dem Wiedersehen mit alten Bekannten aus den dortigen Verwendungen freudig entgegen; ein Cousin, der in der Finanzverwaltung in Algier arbeitet, sowie seine bald nachreisende Familie versprechen einen auch privat eingebetteten Aufenthalt (21). Die ersten Wochen sind damit ausgefüllt, Kontakt- und Zuträgernetze zu knüpfen, ein kooperatives Verhältnis zu seinen militärischen Vorgesetzten innerhalb der Fallschirmjägerbrigade aufzubauen sowie ein Team aus Mitarbeitern zu formen. Aber auch die „mondanités provinciales“ scheinen nicht zu kurz zu kommen – Kino, Lektüre und Strandbesuche werden von Aussaresses als willkommene Ablenkungen genannt (25). Schnell werden die Dinge aber konkreter und seine eigentliche Mission rückt ins Zentrum der Schilderungen.

Im Rahmen seiner Verhöre und Untersuchungen erfährt Aussaresses von dem für den 20. August 1955 geplanten Angriff „algerischer Rebellen“ auf Philippeville (41ff.).¹⁰⁵ Seinen geheimdienstlichen Aktivitäten spricht er es zu, ein weit größeres

in dieser Studie aus den Zeugnissen von Aussaresses, Thomas und Ighilahriz verwendet werden, wurden vom Autor [D.B.] vorgenommen.

- 105 Der Übergriff auf Philippeville schreibt sich in eine im Laufe des Jahres 1955 veränderte, verschärfte Kampfpraxis des FLN ein. Im Stile des Guerillakampfes sollten nicht mehr nur eindeutig definierbare Kampfhandlungen gegen das feindliche Militär getätigt werden. Ziel war es, durch spontane gewaltsame Aktionen, die jede Verhältnismäßigkeit sprengen, die bis dahin schwelende politische Krise in einen bewaffneten Konflikt zu verschieben. Die Unangemessenheit spontaner Gewalt sollte die Staatsmacht zu einer ihrerseits in noch viel größerem Ausmaße unangemessenen Reaktion zwingen; die „Zivilität“ eines Konfliktes, Dialogbereitschaft und überhaupt der politische Verhandlungsspielraum einer politischen Mitte ist damit beseitigt. Die Bevölkerung wird sich zwangsläufig für die eine oder die andere Seite des Konfliktes entscheiden müssen. Das Kalkül der FLN-Führung lag wohl darin, dass die algerische Bevölkerung sich im Zweifelsfall für die Unabhängigkeit und damit die Befreiungskämpfer des Front entscheiden würden. Innerhalb der Wilaya 2 (Nordconstantinois) wurde unter der Führung von Zighout Youssef und Lakdhar Ben Tobbal im Juni 1955 eine Versammlung des FLN einberufen, in der über die kommenden Aktionen beraten wurde. Beschlossen wurde eine Politik der erbarmungslosen Gewalt, auch gegenüber der Zivilbevölkerung und unabhängig von Alter und Geschlecht. Als Hauptorte solcher Angriffe wurden identifiziert: die Hafenbezirke Philippevilles und benachbarte Stadtviertel, El-Milia und die Umgebung von Constantine. (Vgl. hierzu Alistair Horne, *A savage war of peace. Algeria 1954–1962*, NYRB: New York, 2007 [1977], 118f.) Insgesamt werden bei der Offensive,

als das dann sichtbare Ausmaß der Attacken verhindern zu können. Teilweise im Detail werden militärisches Vorgehen, Einsatztaktik und Aktionen seiner Mitarbeiter in den Auseinandersetzungen mit den von Zighout Youssef, dem Regionalkommandanten des FLN,¹⁰⁶ befehligten Algeriern geschildert. Zur Anwendung kommen auch Gewaltmethoden und Folter bei Verhören und Gefangenenbefragungen. Im Vergleich mit dem parallel zum Angriff auf Philippeville unternommenen Massaker des FLN im kleinen El-Halia¹⁰⁷, das ebenfalls ausführlich beschrieben wird (61ff.), fühlt sich Aussaresses als Held – sein Wirken sieht er durch den Erfolg eines verhinderten Massenblutbades legitimiert. Er wird beordert, dem im Anschluss an die Geschehnisse aus Algier angereisten General Massu zu berichten; von seinen Vorgesetzten wird er als Urheber der erfolgreichen Taktik vorgestellt. Abwesend während einiger Wochen des Frühjahrs 1956, um im englischen Salisbury mit britischen Militärs den Einsatz zur Rückeroberung des Suez-Kanals zu üben, kehrt er nach Algerien zurück, um in Bône (heute: Annaba) weitere Übungen mit Fallschirm-

die lange Zeit als eigentlicher Beginn des Krieges gewertet wurde, 123 Personen getötet, davon 71 Personen europäischer Herkunft. Vgl. Claire Mauss-Copeaux, „Le 20 août 1955, interrogations à propos d’un événement, de ses sources et de ses représentations“, Kolloquium *Pour une histoire critique et citoyenne. Le cas de l’histoire franco-algérienne*, 20.–22. Juni 2006, Lyon, ENS LSH, 2007, http://ens-web3.ens-lsh.fr/colloques/france-algerie/communication.php3?id_article=276 (zuletzt aufgerufen am 15.01.2014). Mauss-Copeaux arbeitet die Funktionalisierung der Geschehnisse im Interesse eines revanchistischen, kolonial überformten Geschichtsbildes heraus. Sie zeigt, wie dies bereits unmittelbar nach den Massakern durch den Propagandaapparat der französischen Armee praktiziert wurde, um eine Ausweitung und Totalisierung des militärischen Vorgehens zu rechtfertigen.

- 106 Die operativen Ziele dieser Initiative werden von Youssef benannt: „Die Siedler einschüchtern indem man ihnen zeigt, dass sie verwundbar sind, sich Waffen beschaffen, der Zone des Aurès aushelfen [wo der Druck der französischen Truppen sehr stark war], die anderen Nationalisten dazu drängen, sich von der Bühne zurückzuziehen oder sich anzuschließen, und, aus Anlass des Jahrestages der Absetzung von Sultan Mohammed V., Solidarität mit Marokko zeigen.“ Zitiert nach Mauss-Copeaux (ebd.)
- 107 El-Halia ist der Ort einer kleinen Pyritmine in der Umgebung von Philippeville. Zirka 130 Europäer arbeiteten dort mit etwa 2000 Algeriern zusammen; die Arbeitsbedingungen waren bekannt für eine weit gehende Gleichstellung und eine friedliche Atmosphäre, mit zahlreichen freundschaftlichen Banden zwischen beiden Bevölkerungsgruppen. Um die Mittagszeit des 20. August wurde der Ort von 60 bis 80 Kämpfern angegriffen. Auf grausame Weise kamen 36 Personen, darunter 10 Kinder, zu Tode (vgl. Horne, *A savage war of peace*, 120). Mauss-Copeaux (ebd.) spricht von einem „Über-Ereignis“ („sur-événement“), das aus dem Geschehen bis heute konstruiert wird. Insbesondere die Auswertung von Internetseiten ehemaliger Pieds-noirs zeigt, welche Stereotypen („Barbarei“, „fanatische Moslems“, „jeder Moslem sollte einen Franzosen töten“ etc.) dabei transportiert werden.

springern zu leiten. Bei einem Sprung erleidet Aussaresses eine Spinalfraktur und kann deshalb unter großem Bedauern nicht wie seine Kameraden an der Suez-Aktion teilnehmen.

Nach seiner Genesung und kleineren Zwischenstationen wird Aussaresses Anfang Januar 1957 in den Mitarbeiterstab von General Jacques Massu¹⁰⁸ in Algier beordert (83ff.). Die Pariser Regierung unter Premierminister Guy Mollet tendiert nun mehr und mehr zu einer härteren Gangart gegenüber den gewaltsamen Aktionen des FLN. Ihr Vertreter in Algier, Generalgouverneur und „ministre résidant“ Robert Lacoste¹⁰⁹, überträgt zu Beginn 1957 per Dekret seine Polizeigewalt rechts-

108 Jacques Massu (1908–2002) gilt als Emblem der neueren französischen Militärgeschichte. Der Absolvent der militärischen Eliteakademie St. Cyr, zunächst an wechselnden Einsatzorten in Frankreich und Afrika (Marokko, Togo, Tschad) stationiert, floh nach der deutschen Invasion nach England und schloss sich dort dem späteren Präsidenten de Gaulle an. An der Seite von Marschall Leclerc befreite er Straßburg von den deutschen Truppen. In Indochina wird er Stadtkommandant von Hanoi und kämpft im Grad eines Oberst bis zum Debakel der französischen Armee in Diên Bien Phu. Später wird er in der Diktion der europäischen Siedler Algeriens zum „Held von Algier“, kurzzeitig auch der Präsident des in der Krise der IV. Republik von Militärs gebildeten „Wohlfahrtsausschusses“, bevor de Gaulle in Paris eine neue Regierung bildet. Als Massu 1960 dem Journalisten Hans Ulrich Kempfski von der Süddeutschen Zeitung anvertraut, er bezweifle, dass de Gaulle Algerien wirklich halten wolle, wird er vom Präsidenten abberufen. Von 1966–1969 kommandierte er in Baden-Baden als Oberbefehlshaber die französischen Truppen in Deutschland (FFA). Während der Mai-Unruhen im Jahr 1968 suchte der in Paris unter Druck geratene Charles de Gaulle in Massus Hauptquartier im Baden-Badener Jagdschlösschen für eine Nacht Zuflucht. Einen Überblick der Biografie bietet: http://www.ordredelaliberation.fr/fr_compagnon/661.html (zuletzt aufgerufen am 15.01.2014).

109 Wie für andere war auch für den aus der Finanzverwaltung kommenden Lacoste die Résistance das Sprungbrett für seine hohen Nachkriegsämter. Innerhalb der sozialistischen Partei, die sich zu dieser Zeit noch „Französische Sektion der Arbeiter-Internationalen“ (SFIO) nennt, gehört er dem Flügel der „Sozialpatrioten“ an, gegenüber den von Premierminister Guy Mollet angeführten „Sozialeuropäern“. In der Wochenzeitung *Die Zeit* vom 24. Mai 1956 nimmt der Publizist *Armin Mohler* eine Einordnung des politischen Ortes dieses Politikers vor: Für den Posten des Algerienministers hätte Mollet keine bessere Wahl treffen können, weil der „Mann der Mitte“ Lacoste die zwar rechtsextrem genannten, aber im Grunde ja auch nur kleinbürgerlichen Interessen der europäischen Siedler innerhalb des politischen Personals des sozialistischen Lagers am besten abdecke. (Vgl. Armin Mohler, „Bürgerkriegs-Situation in Frankreich? Das Ende des Burgfriedens scheint gekommen“, in: *Die Zeit* Nr. 21 vom 24.05.1956, S. 2) Eine solche Bewertung des damals noch der politischen Linken zuzurechnenden, später zum Apologeten der „Neuen Rechten“ werdenden Mohler offenbart, wie sehr die traditionellen politischen Kategorien von ‚links‘ und ‚rechts‘, ‚geschichtsbewusst‘ und ‚fortschrittlich‘ am Thema des Algerienkrieges durcheinander geraten. Lacoste wird unter Präsident de Gaulle spä-

kräftig an Massu, der mit seiner 10. Fallschirmspringerdivision (DP) in der Stärke von 4600 Mann die 1500 Personen zählenden Polizeieinheiten im Großraum Algier verstärken soll. Offiziell ist die polizeiliche Gewalt damit an das Militär abgetreten. Massu und seiner Truppe, die als Eliteeinheit gilt, ist die volle Verantwortung für die öffentliche Ordnung in und um Algier übertragen.¹¹⁰ Erste Aufgabe für Aussaresses im Rahmen der „Schlacht um Algier“¹¹¹ ist es, den für den 28. Januar 1957 landesweit ausgerufenen Generalstreik zu verhindern. Mit einer groß angelegten Einschüchterungsaktion und unter dem Einsatz repressiver Maßnahmen gelingt dies auch (137ff.).¹¹² Im Laufe der Tätigkeiten eignet sich Aussaresses eine von der Polizei angelegte Verdächtigenkartei an; zusammen mit seinem Kollegen Trinquier¹¹³

ter Industrieminister und betreibt die Nationalisierung wichtiger Industriekonzerne, etwa der Renault-Werke.

- 110 A. Horne beschreibt die langfristigen politischen Auswirkungen dieser Entscheidung: „That good socialist and democrat, Robert Lacoste, was in effect placing his signature on the death warrant of the Fourth Republic.“ (Horne, *A savage war of peace*, 188)
- 111 „La bataille d’Alger“ bezeichnet den Kampf zwischen FLN und französischem Militär um die Hoheit innerhalb des öffentlichen Raumes in Algier. Als formaler Beginn wird vielfach der 30. September 1956 genannt, an dem zwei Bomben an besonders von Pieds-noirs frequentierten Orten im Zentrum Algiers (Milk-Bar und Cafeteria) explodieren; der 24. September 1957 mag als Tag der Verhaftung von Saadi Yacef – dem 29-jährigen Befehlshaber der FLN-Kräfte innerhalb Algiers – als deren Ende gelten. Der Höhepunkt der Auseinandersetzungen, die sich mehr und mehr auf die Kontrolle der historischen Kasbah mit ihrem engen Gassengewirr und der dichten, aus osmanischer Zeit stammenden Bebauung konzentriert, liegt auf den ersten Monaten des Jahres 1957 (vgl. Horne, *A savage war of peace*, 571).
- 112 Absichtlich auf den Beginn einer Sitzungswoche der Vereinten Nationen in New York gelegt, sollte mit dem Streik die internationale Öffentlichkeit erreicht werden, die vom FLN für immer noch zu nachsichtig und gutgläubig bezüglich der französischen Behauptungspolitik eingeschätzt wurde. Der Streik scheidet und hat nicht die erhofften Auswirkungen. Die Truppen Massus öffnen Ladenlokale gewaltsam und zwingen die Besitzer damit aus dem Streik heraus, weil sie ihre Ware schützen müssen. Mit militärischen Transportfahrzeugen werden Streikende aus allen Bezirken Algiers unter Androhung harter Strafen zu ihren Arbeitsplätzen gefahren. Aussaresses beschreibt sich als den planenden Kopf und Organisator der gesamten Aktion.
- 113 Roger Trinquier (1908–1986) war Kommandeur eines von drei Regimentern der 10. Fallschirmspringerdivision. Im Januar 1957 wird er in den Mitarbeiterstab Massus berufen, weil er seit seiner Zeit im Indochinakrieg als Experte für subversive Kriegsführung gilt. 1951 war er Kommandeur der „Antikommunistischen Guerillas“ (GCMA) im nördlichen Indochina geworden und konnte durch einige Erfolge seine Vorgesetzten beeindrucken. Im Algier des Jahres 1957 gilt er als der theoretische Kopf des französischen Gegenterrors – neben Aussaresses als deren praktischem Umsetzer. 1958 wird er Mitglied des Wohlfahrtsausschusses. Er ist Mitglied von *Cité catholique*, einer der Rechts-extremen und dem katholischen Fundamentalismus zuzurechnenden Filiation der *Action*

stellt er eine im Blockwartssystem organisierte Erfassung nahezu aller Verdächtigenbewegungen in Algier auf.¹¹⁴

Von Massu ist Aussaresses explizit damit beauftragt, Vorschläge zur Wiederherstellung der Ordnung in der Stadt zu machen und dabei auch auf „nicht-herkömmliche“ Methoden zurückzugreifen. Er setzt – zusammen mit Trinquier – nicht nur die konzeptionellen Impulse einer Sicherheitspolitik, die auf Folter und standrechtliche Hinrichtungen zurückgreift, sondern ist auch ihr ausführender Arm.

„Il n’était pas difficile de deviner que la face nocturne et secrète de ma mission m’amenait à organiser les arrestations, à trier les suspects, à superviser les interrogatoires et les exécutions sommaires.“ (143)¹¹⁵

française. Die 1946 von einem Sekretär von Charles Maurras gegründete Gruppierung ist sowohl im Algerienkrieg, als auch später während der Militärdiktatur in Argentinien im Offizierskorps präsent und darum bemüht, den staatlichen Gegenterror mit Anleihen thomistischer Dogmatik als Wiederherstellung der natürlichen Ordnung der Welt auch theologisch zu rechtfertigen. Trinquier gilt als der frühe Cheftheoretiker des *Modern Warfare*, den er als ein ineinander greifendes System aus politischen, wirtschaftlichen, psychologischen und militärischen Akten betrachtet, die im Zusammenspiel zum Ziel haben, eine etablierte Autorität zu destabilisieren und durch ein anderes Regime zu ersetzen. Insbesondere befasst sich Trinquier mit dem Einsatz und der Legitimität der staatlich-militärisch verantworteten Folter im Krieg. Terroristen sollten zwar grundsätzlich nicht als Kriminelle behandelt werden, sondern als Soldaten. Falls sie allerdings zivile Ziele attackierten und keine Uniform trügen, sei es auch legitim, die Folter anzuwenden, um ihre Organisation zu enthüllen. Während der Folter sollten ausschließlich Fragen zur Natur ihrer Hintergrundorganisation gestellt werden. Bei erhaltener Antwort müsse die Folterpraxis stoppen und die Verdächtigen seien wie reguläre Kriegsgefangene weiter zu behandeln. Es nimmt nicht Wunder, dass die englischsprachige Version des Hauptwerkes von Trinquier noch bis vor kurzem auf der Homepage des College des amerikanischen Generalstabs verfügbar war. Vgl. R. Trinquier, *La Guerre moderne*, Editions de La Table ronde: Paris, 1961; ebenso: Ders., *Guerre, subversion, révolution*, Editions Robert Laffont: Paris, 1968. Zur Theorie und dem Modell der „Guerre révolutionnaire“ im Kontext des Algerienkrieges vgl. Klose, *Menschenrechte im Schatten*, 140–148.

114 Die Einteilung der Stadt in Sektoren, Subsektoren, Blöcke und Gebäude unter der Bezeichnung eines „Dispositif de Protection Urbaine“ (DPU) verfolgt die exakte Erfassung und Nachverfolgung von Personenbewegungen zwischen den einzelnen Bezirken. Beobachtet und gemeldet wurden sie von einzelnen Verantwortlichen, zumeist muslimische *anciens combattants*, die das französische Vertrauen genießen.

115 „Es war nicht schwierig zu erraten, dass das nächtliche und geheime Antlitz meiner Mission mich dazu führte, Verhaftungen zu organisieren, Verdächtige auszusortieren, Verhöre und standrechtliche Hinrichtungen zu überwachen.“

Wiederholt schildert Aussaresses die von ihm und seinen Mitarbeitern angewandten Methoden, explizit kommt er auch auf die Folter als Instrument zu sprechen, das ihm zur Verfügung steht und das er nicht nur durch seine Mitarbeiter anwenden lässt, sondern welches er auch selbst praktiziert. Er mietet ein Quartier außerhalb der Stadt an – die so bezeichnete „Villa des Tourelles“. Darin finden die nächtlichen Verhöre statt, die meist im Morgengrauen und mit der Tötung der zuvor Gefolterten enden (143ff.).

Als weitere Erfolge seiner Tätigkeiten schildert Aussaresses die Morde am FLN-Führer *Larbi Ben M’Hidi*¹¹⁶ im Februar 1957 und am FLN-Sympathisanten und Anwalt *Ali Boumendjel*¹¹⁷ im März 1957. Aussaresses gibt nicht nur die Befehle für die Tötungen, sondern legt auch jeweils selbst mit Hand an. Daran, dass seine unmittelbaren Vorgesetzten, aber auch die Regierung in Paris über die einzelnen Aktionen, aber ebenso über die verwendeten Methoden unterrichtet war, lässt der Autor keinen Zweifel. Aussaresses zufolge soll François Mitterand, der von 1956 bis 1957 Justizminister war, sogar durch einen „persönlichen Emissär“ über die von der Armee zu verantwortenden Aktionen informiert gewesen sein.

Nachdem die Übergriffe des FLN in Algier im Frühsommer merklich nachlassen und aufgrund atmosphärischer Differenzen mit seinen neuen unmittelbaren Vorgesetzten, lässt sich Aussaresses Mitte 1957 – nach einem halben Jahr Dienst –

116 Larbi Ben M’Hidi, geboren 1923, war Mitglied des MTLD (Mouvement pour le triomphe des libertés démocratiques) und der OS (Organisation Spéciale), eines ersten militärischen Flügels der Unabhängigkeitsbewegung. Im April 1954 wird er einer der neun („historischen“) Führer des CRUA (Comité révolutionnaire d’unité et d’action), welches über das Anfangsdatum der Erhebung (1. November 1954) entscheidet. Ihm wird das Kommando über die Wilaya 5 (Oranais) anvertraut. Auch an den ersten Bombenattentaten im Zentrum Algiers ist er beteiligt. Am 16. Februar 1957 wird er von Massus Soldaten gefasst. Die Behörden geben den Tod als Selbstmord aus. Zum Teil aus eigenem Misstrauen, sicher aber auch aufgrund des öffentlichen Drucks stellt die Staatsanwaltschaft Algier interne Untersuchungen an, die aber im Sande verlaufen. Vgl. dazu Branche, *Torture*, 137ff.

117 Der 38-jährige Anwalt Ali Boumendjel wird ebenfalls von Massus Soldaten in Haft gehalten, bevor angegeben wird, er habe sich selbst umgebracht. Boumendjel gehörte zum Kreis intellektueller Unterstützer des algerischen Unabhängigkeitskampfes, galt als politischer Berater von Abane Ramdane, dem ideologischen Kopf des FLN. Von Seiten des Militärs besteht ein Interesse an seinem „Verschwinden“, um dem Gegner eine Identifikationsfigur zu nehmen und jeden Märtyrerkult im Keim zu ersticken. Boumendjels Bekanntheit dürfte für die Armee wie im Fall Ben M’Hidi ein Hindernis dargestellt haben, um mit ihm zu verfahren wie mit anderen Gefangenen. Für seinen Tod musste deshalb ein halbwegs kommunizierbares Alibi gefunden werden. Seine Familie klagt bis heute einen offiziellen Widerruf der Todesursache Selbstmord ein. Vgl. die Stellungnahme seiner Witwe Malika Boumendjel in einem Artikel in *Le Monde* vom 02.05.2001: <http://www.algeria-watch.org/farticle/1954-62/boumendjel.htm> (zuletzt aufgerufen am 15.01.2014).

von seinem Posten bei Massu ablösen. Anders als diejenigen Offiziere, die aus nationalistischen Motiven etwa in den Reihen der OAS¹¹⁸ noch jahrelang für den Erhalt der Françalgérie kämpfen, verlässt Aussaresses Algerien. Im Herbst 1957 wird er als Luftwaffeninstrukteur auf die französische Militärbasis in Baden-Baden berufen. Er wird danach nicht mehr dauerhaft nach Algerien zurückkehren.

4.1.2 Das Selbstbild Aussaresses'

Die Schilderungen des Generals auf die Form eines Ereignisprotokolls zu den verschiedenen Stationen seines Algerieneinsatzes festzulegen, wäre verkürzt. Hinter der Fassade des Faktenberichts tritt deutlich das Profil seines Autors hervor. Aussaresses nutzt die Rolle des berichtenden Akteurs, um ein Bild von sich selbst zu transportieren. Indirekt, häufig aber auch ausdrücklich, setzt er sich in selbstdarstellerischer Absicht in Szene. Das erzählte Geschehen ist die Bande, über die er ein Bild der eigenen Persönlichkeit entwirft, das in seinen Augen Bestand vor der Geschichte hat. Dieser Prozess eines Selbstentwurfs im Dialog mit den beschriebenen Ereignissen kann nachgezeichnet werden und erlaubt im Querschnitt einen Blick auf das verquickte Ineinander von historischem Geschehen, geltend gemachter Erfahrung und inszenierter Narration. Den Auftakt bildet eine Absichtsbekundung, die als das thematische *Incipit* der Ausführungen gelten kann.

„Je ne cherche pas à me justifier mais simplement à expliquer qu'à partir du moment où une nation demande à son armée de combattre un ennemi qui utilise la terreur pour contraindre la population attentiste à le suivre et provoquer une répression qui mobilisera en sa faveur l'opinion mondiale, il est impossible que cette armée n'ait pas recours à des moyens extrêmes.“ (10)¹¹⁹

Aussaresses setzt mit dieser Aussage im Vorwort einen Grundstein, der für den argumentativen Gang und, darauf aufbauend, auch für die Selbstdarstellung von entscheidender Bedeutung ist: Der Modus seiner Rede soll nicht einer der Rechtfertigung sein, sondern jener der Erklärung. Der Autor gibt vor, sich als subjektive Stimme gleichsam zurückzuziehen und hinter die Darlegungen zu treten; es soll lediglich ein Sachverhalt einsichtig gemacht werden, den andere eben nicht kennen

118 „Organisation de l'Armée Secrete“. Die Organisation versammelt Anhänger Französisch-Algeriens aus den Reihen der Armee und kämpft mit terroristischen Mitteln gegen die Unabhängigkeit und nach 1962 die Umsetzung der Abkommen von Evian.

119 „Ich suche nicht mich zu rechtfertigen, sondern einfach zu erklären, dass ab dem Moment, wo eine Nation ihre Armee bittet, einen Feind zu bekämpfen, der Terror verwendet, um die zögerliche Bevölkerung zu zwingen ihm zu folgen und eine Repression zu provozieren, welche die internationale Öffentlichkeit zu seinen Gunsten bewegen wird, es unmöglich ist, dass diese Armee nicht zu extremen Mitteln greift.“

können. Die damit beanspruchte Objektivität drückt sich in der Wortwahl aus („*supplément à expliquer*“, „*il est impossible*“), aber auch im syntaktischen Stil der mehrfachen Hypotaxe, die den Eindruck einer komplexen, aber sauber argumentierten Herleitung erweckt.

Aussaresses schließt die Selbsterklärung zum Genus seines Buches mit einem scharfen „es ist unmöglich“. Das Skandalon, um das es bei seinen Ausführungen in thematischer Hinsicht geht, nämlich die Anwendung von Folter und die standrechtlichen Hinrichtungen durch die Armee, wird von vornherein zur logischen Notwendigkeit erklärt, zu der es keine denkbare Alternative gibt. Was gar nicht anders denkbar ist, muss auch kein Bedauern auslösen: „Das, was man im Glauben gemacht hat, seine Pflicht zu erfüllen, das muss man nicht bereuen.“ (10) Vieles spricht dafür, das Vorwort in Aussaresses Buch im Sinne einer solchen „Grundsteinlegung“ zu lesen, die in formaler Hinsicht sogar die Funktion eines moralischen Fundamentes für die im Anschluss geschilderten Gewalttaten erfüllt.

Wer nichts zu bereuen hat, dem ist es auch gestattet, in Identität mit sich und seiner Geschichte zu leben – er muss nichts widerrufen und kann dazu stehen, was er ist. Ausführlich finden die Stationen seiner von klassischer Bildung geprägten bürgerlichen Herkunft Erwähnung. Sie machen es ihm nicht schwer, auch als Geheimagent¹²⁰ den Eindruck zu erwecken, das „normale und ruhige Leben eines verheirateten Mannes und Familienvaters“ (14) zu führen.

„Rien dans ma formation n’avait pu laisser supposer un instant que j’étais destiné à de pareilles aventures: ni mon premier prix de version latine au concours général, ni la khâgne du lycée Montaigne de Bordeaux où je fus le condisciple de l’universitaire pacifiste Robert Escarpit, futur chroniqueur au *Monde*, et d’André Mandouze qui devait s’illustrer comme ténor des intellectuels critiques à l’égard de l’armée française en célébrant la ‚juste cause‘ du FLN, ni ma licence de latin-grec-philologie.“ (14)¹²¹

Für das, was er erlebt hat und wovon sein Bericht erzählen wird, gibt es offensichtlich keinerlei Vorgeschichte und Anhaltspunkte in Herkunft und Biografie. Wer sich als Kenner der Gedichte Ciceros ausgibt und den österreichischen Dichter Ni-

120 Seine genaue Funktionsbezeichnung lautet: „Chargé de mission du Service Action“. (14)

121 „Nichts in meiner Ausbildung hatte auch nur einen Moment vermuten lassen, dass ich für derartige Abenteuer bestimmt war: Weder mein erster Preis in lateinischer Übersetzung im Concours général, noch die Khâgne am Lycée Montaigne in Bordeaux, wo ich Mitschüler des pazifistischen Hochschullehrers Robert Escarpit war, später Chronist bei *Le Monde*, und von André Mandouze, der sich einen Namen machen musste als Tenor der armeekritischen Intellektuellen, die die ‚gerechte Sache‘ des FLN feierten, noch meine Licence in Latein und Griechisch.“

kolaus Lenau als seinen Lieblingsautor angibt (14), muss wohl den weiteren beruflichen Weg als Militär und Geheimdienstoffizier als „Abenteurer“ empfinden.¹²²

Die Kategorie des Abenteurers wirft ein Licht auf die Spannung, die Aussaresses zu balancieren trachtet: Eine bildungsbürgerlich fundierte Herkunft lässt eigentlich einen anderen beruflichen Parcours und insbesondere andere während eines solchen Wegs getroffene Entscheidungen erwarten als jene, von denen Aussaresses berichtet. In der Luft liegt der Skandal des zerbrochenen und verratenen Humanitätsideals klassischer Bildung. Den eingeschlagenen Weg als „Abenteurer“ zu klassifizieren, erlaubt es, die Illusion von Kontinuität und Identität aufrechtzuerhalten. Welcher gebildete Mensch sollte nicht auf seinem Lebensweg auch manches Abenteuer bestehen und dadurch an Weite gewinnen? Durchhalten kann Aussaresses diese Illusion allerdings nicht. Später gibt er Auskunft zu *seinem* militärischen Stil, den Geist, den er als vorgesetzter Soldat zu verkörpern sucht: „eine subtile Mischung aus Anarchie und Strenge, aus Bohème und Askese“ (93). Wenn das Abenteuer konkret wird, verliert es seine Unschuld. Zumindest würde man Anarchie und Bohème nicht als die grundständigen Tugenden des Militärs vermuten.

Zu Beginn seiner Ausführungen ist Aussaresses aber noch darum bemüht, die ethische Legitimität seines Handelns und seine persönliche moralische Integrität zu erweisen. Am 27. November 1942, so holt er aus, habe er „eine der wichtigsten Entscheidungen“ seines Lebens getroffen: „[A]près avoir opté pour la carrière des armes et pour Charles de Gaulle, je m'étais engagé dans les services spéciaux.“ (15)¹²³ Die Entscheidung für die Laufbahn als Geheimdienstoffizier wird in unmittelbarer Folge seiner Gefolgschaft von Charles de Gaulle dargestellt. Als Ikone der französischen Befreiung aus deutscher Besatzung verehrt, fungiert die Erwähnung auch hier in einem moralisch aufgeladenen Sinne. Aussaresses zählt die Stationen seiner frühen geheimdienstlichen Verwendungen auf. Dabei bleibt kein Zweifel, dass er sich historisch gesehen immer auf der richtigen Seite befunden hat: Von General de Gaulle erhält er den Auftrag, den General Cochet („ein Flieger-As von

122 Auch eine Vorgeschichte christlich-katholischer Prägung hat es offensichtlich gegeben: Aussaresses erwähnt seine Mitgliedschaft in der *Jeunesse étudiante chrétienne* (JEC), der Bewegung der christlichen studierenden Jugend (130). Sein Bericht weist gelegentlich Metaphern und Anspielungen aus dem Bereich des Katholizismus auf: Eine Bordellbetreiberin halte ihr Etablissement „am Karfreitag geschlossen“ (74). Bezüglich eines Konkurrenzverhältnisses mit einem Kollegen in früherer Verwendung heißt es: „Aber man kann nicht Kaplan in der Pfarrei sein, in der man Pfarrer war.“ (93) Hinsichtlich seiner künftigen Aufgabe im Stab von General Massu weiß Aussaresses, „dass es keine Arbeit von Messdienern sein wird.“ (97) Für den Aufbau seines Stabes im Stile einer Elitetruppe fordert er „Mönch-Soldaten“ (93).

123 „Nach der Entscheidung für die Waffenlaufbahn und für Charles de Gaulle hatte ich mich zum Geheimdienst verpflichtet.“

14/18“) aus einem Gefangenenlager des Vichy-Regimes zu befreien, was ihm acht Monate Gefängnis einbringt; in Spanien wird er zur Unterstützung der iberischen Freiheitskämpfer eingesetzt, anschließend ist er den britisch-französischen interalliierten Truppen der Jedburgh-Kommandos zugeordnet, die Europa vom nationalsozialistischen Terror zu befreien suchen. Schließlich berichtet Aussaresses davon, wie er im April 1945, in deutscher Uniform verkleidet, bei Berlin mit dem Fallschirm abspringt, der deutschen Elite-Division Scharnhorst entkommen von den sowjetischen Einheiten Marschall Schukovs festgenommen wird, weil man ihn für ein Mitglied der SS-Division „Charlemagne“ hält, in der französischen Freiwillige unter deutscher Flagge dienten (17).

Aussaresses inszeniert sich nicht nur als militärisch-geheimdienstlich erfahren und kompetent, sondern auch als Agent mit moralisch-politisch weißer Weste. Mit seiner frühen Option *für* die Résistance um de Gaulle und *gegen* die Kollaboration unter Vichy positioniert er sich auf der ideologischen Landkarte französischer Politik auf derjenigen Seite, die Legitimität und Akzeptanz verspricht. Er setzt damit einen Rahmen für alle weiteren Erzählungen. Was auch immer er berichten mag, so die Funktion dieser Rahmung, es muss diesen grundsätzlichen Fakten in der Bewertung untergeordnet werden. Wer die Entscheidungen, die Aussaresses während der algerischen Episode trifft, beurteilen will, kann dank der richtigen biografischen Grundentscheidungen nicht mehr irritiert werden – so mag man die Intention der vorgebrachten Narration verstehen.

Zugleich tritt aber ein anderer Aussaresses zu Tage, der militärische Macher und erfolgreiche Umsetzer aller Art von Befehlen: „Kurzum, ich war eingeschätzt als ein Spezialist harter und verschrobener Dinger.“ (17)¹²⁴ So tut sich ein Spalt auf: Aufgrund des moralisch unzweifelbaren Charakters seiner beruflichen Existenz scheint es einerseits zum moralischen Selbstbild des Autors zu passen, Folter und Terror als „Überraschungen“ des Berufs zu beschreiben.

„Avec le metier qu j’avais choisi, j’avais déjà tué des hommes et fait des choses éprouvantes pour les nerfs, mais je ne m’attendais vraiment pas à ça. J’avais souvent pensé que je serais torturé un jour. Mais je n’avais jamais imaginé la situation inverse: torturer des gens.“ (29)¹²⁵

Andererseits zeigt sich ein weiteres Gesicht Aussaresses³, wenn er den Umschlag von der Überraschung zur Akzeptanz in wenigen Absätzen bewerkstelligt. Die Folter anzuwenden sei ein Gebot der Klugheit und längst Usus in den Reihen der Poli-

124 „Bref, j’étais considéré comme un spécialiste des coups durs et des coups tordus.“

125 „Mit dem Beruf, den ich gewählt hatte, hatte ich schon Menschen getötet und Sachen gemacht, die schrecklich sind für die Nerven, aber das erwartete ich wirklich nicht. Ich hatte oft gedacht, dass ich selbst eines Tages gefoltert würde. Aber ich hatte mir niemals die umgekehrte Situation vorgestellt: Leute zu foltern.“

zei, mit der er in Philippeville bald den Kontakt aufnimmt. Nach kurzem schon zeigt auch Aussaresses sich überzeugt von der Notwendigkeit des Foltereinsatzes und hält für die Gegner nur eine einzige Schublade bereit – die der FLN-Sympathisanten und fernen Pariser Idealisten (32).

Ein weiteres Bild, das Aussaresses von sich zeichnet, ist das des im Gehorsam zum Befehl und seiner inneren Berufung sich opfernden Soldaten. Als er davon erfährt, einen Posten im Stab von General Massu in Algier einnehmen zu sollen, zeigt er sich zunächst distanziert. „Ich bin nicht dazu geboren, die Kasbah zu reinigen“ (90), kommentiert er die Order und erkennt umgehend, dass es darum geht, „die ganze Drecksarbeit zu machen“ (90). Er sträubt sich zunächst mit Erfolg und möchte einen Stellvertreter schicken, Massu aber will – von seinen Erfolgen in Philippeville angetan – ihn selbst. Schließlich präsentiert sich Aussaresses als treu gegenüber seiner Berufung:

„Je n'ai pas pu dire non à Massu. Ou j'acceptais ou je quittais l'armée. Quitter l'armée, c'était quitter les services spéciaux; c'était renoncer à un idéal, c'était trahir. Alors, je suis monté dans ma Jeep et, à contre-cœur, je suis parti pour Alger.“ (94)¹²⁶

Seine weitere militärische Laufbahn sei in jedem Fall „verratzt“ (95), kokettiert Aussaresses. Wenn er den Dienst bei Massu antrete, dann allein aus Pflichtgefühl der Institution gegenüber, vor allem aber aus einem inneren Gehorsam sich selbst gegenüber. Es wird der Eindruck eines wahren Heldentums erweckt – zu tun, was getan werden muss, was aber keinen Profit verspricht; sich herzugeben für die größere Sache, die notwendig ist, der eigenen Berufung treu bleiben. Assoziationen an Kategorien religiöser Priesterschaft liegen bei dieser Selbststilisierung Aussaresses nicht fern. Dessen subjektiver Wille scheint kaum zu zählen. Berichtet wird ein Opfergang für die Sache, beinahe parallel zu dem Opfer, das die Gegenspieler in Aussaresses Bericht – seine Verdächtigen – auf sich zu nehmen haben. Das eigene Opfer ist das Gegengewicht zur Schwere der Taten, die berichtet werden: ‚Ich opfere mich für eine Sache, also sollen auch die anderen sich opfern, und dabei helfen wir ihnen.‘ Die Figur des Opfergangs wiederum korrespondiert mit dem Eingangsdiktum, man müsse dasjenige nicht bedauern, was man im Glauben getan habe, seine Pflicht zu erfüllen (10).

Pflichterfüllung, Überzeugungstreue und Berufungsgehorsam scheinen dennoch nicht auszureichen, um den eigenen Parcours als empfehlenswert für andere gelten zu lassen. Die letzten Zeilen seines Buches verwendet Aussaresses, um in emotions-

126 „Ich habe Massu nicht nein sagen können. Entweder würde ich akzeptieren oder die Armee verlassen. Die Armee verlassen, das hieße den Geheimdienst verlassen; das hieße ein Ideal widerrufen, das wäre Verrat. So bin ich in meinen Jeep gestiegen und – widerwillig – nach Algier losgefahren.“

behafteter Sprache zu gestehen, dass er seinen Weg keinem jungen Soldaten gehen zu müssen wünscht. Bei der feierlichen Einführung als Kommandant des 1. Fallschirmjägerregiments in Pau schildert er seine Gedanken: „Je n’ai pas eu de regrets mais j’ai formé des vœux pour qu’aucun de ces jeunes gens n’ait jamais à faire un jour ce que, pour mon pays, j’avais dû faire, là-bas en Algérie.“ (196)¹²⁷ Der Zirkel der Rechtfertigung ist geschlossen. Der individuelle Opfergang kann nur von einem wirklichen Helden gewählt werden; eine Option für die vielen ist er nicht. Indem er ihn beschreitet, vollbringt der Held einen notwendigen Dienst für ein höheres Ziel (Nation). Umgekehrt wird aus dieser Legitimationsfigur auch die salvatorische Klausel für den gewaltenteiligen Rechtsstaat und dessen Folterverbot: Zur Regel kann der Staat ein solches Handeln nicht erklären, aber im Modus der Ausnahme von der Regel bleibt er zu seiner eigenen Rettung auf die Mutigen angewiesen, welche die Regel überwinden und dem Staat damit einen Dienst erweisen.

Auch im Bild des eigentlichen Regisseurs, des stillen und unerkannten Lenkers der Abwehrschlacht gegen den Terrorismus, erkennt sich Aussaresses wieder. Er selbst wird nie zum Ziel von Attentaten, andere Generäle und Angehörige der militärischen Führung schon:

„Mais personne ne s’en prit jamais à moi. Mon nom n’apparaissait pas dans la presse, je ne donnais pas d’interviews, j’évitais les photographes et je rasais les murs. Dans la journée, je passais pour un bureaucrate de plus. J’étais la discrétion même et, mis à part l’entourage de Massu ainsi qu’une poignée d’officiers de la 10^e DP, nul n’a jamais soupçonné que j’étais le chef d’orchestre de la contre-terreur. Dans la journée je ne prenais même pas la peine d’être armé“ (123f.)¹²⁸

Der Stolz ist nicht zu verbergen. Aussaresses sieht sich als den eigentlichen Urheber und Verantwortlichen des Sieges in der „Schlacht um Algier“. Im Verborgenen zu wirken, unerkannt zu bleiben, gehört zu seinem Selbstverständnis als Geheimdienstoffizier. Das Geheimnis ist aber nicht nur Voraussetzung seines operativen Erfolgs, sondern auch der Ausweg, um die ausbleibende offizielle Anerkennung, die er sich wünscht, zu erklären. Was nicht nach außen hin sichtbar ist, dafür kann man auch keine öffentliche Anerkennung erwarten. Die Stilisierung fügt sich zu

127 „Ich habe kein Bedauern gehabt, aber ich habe den Wunsch gefasst, dass keiner dieser jungen Leute je eines Tages das zu tun hätte, was ich für mein Land tun musste, dort unten, in Algerien.“

128 „Aber niemand nahm sich je meiner an. Mein Name erschien nicht in der Presse, ich gab keine Interviews, ich vermied die Fotografen und machte mich unscheinbar. Tagsüber ging ich als ein zusätzlicher Bürokrat durch. Ich war die Diskretion selbst und außer dem unmittelbaren Umfeld Massus und einer Handvoll Offizieren der 10. Fallschirmspringerdivision vermutete keiner je, dass ich der Dirigent des Gegenterrors war. Tagsüber machte ich mir nicht mal die Mühe, eine Waffe zu tragen.“

einem geschlossenen Ganzen, in das viele der mit der Debatte um die Militäraktion erörterten Aspekte integriert werden können. Auch das für die Praxis der subversiven Kriegsführung erforderliche Scanning der Bewohner Algiers im Rahmen der „Dispositifs de Prot ection Urbaine“ wird von Aussaresses idealisierend mit den Methoden Napoleons bei der Einwohnerzensierung in den besetzten Rheinprovinzen verglichen (115). Mit einem Versatzst ck aus dem positiv besetzten Themenkreis republikanischer Symbolik wird verschleiert, dass es sich in Wirklichkeit um eine unter der Magabe des „Gegenterrors“ verwendete Methode zulasten der Zivilbev lkerung handelt, geplant von einem anerkannten Experten der subversiven Kriegsf hrung (Roger Trinquier).

Die Aspekte der Selbststilisierung Aussaresses' sind vielfltig: Der sptere General ist darum bem ht, die Bruchlosigkeit seines  bergangs von einem „normalen Leben“ bis hin zur Anwendung „extremer Mittel“ zu betonen. Eine der „wichtigsten Entscheidungen“ seines Lebens habe ihm zu einigen „Abenteuern“ verholfen, denen er zunchst  berrascht begegnete, deren Notwendigkeit er aber im Interesse der h heren Sache schnell einsah und die er dann in aufopfernder Haltung auf sich nahm. Schlielich konnte er einen historisch bedeutsamen Platz besetzen und zum „Lenker im Hintergrund“ werden, dank dessen Einsatz die Militäraktion in Algerien eine f r das franz sische Militr g nstige Wende nahm. Mit solchem Erfolg ausgestattet, fllt es auch leicht, ein scheinbar g tiges Auge auf die ehemaligen Gegner zu richten: „Moi qui ne juge personne et surtout pas mes ennemis d'autrefois [...]“ (10)¹²⁹ Im Klischee des „ehrenhaften Soldaten“ finden sich die diversen Aspekte eines Selbstbildes vereint, das aufgrund der realen Geschehnisse kaum plausibel konstruiert werden kann. Diejenigen, die erbittert verfolgt, gefoltert und ermordet wurden, sind in der R ckschau pl tzlich die mannhaften Gegner, denen man den Respekt bekundet, sich eines abschlieenden Urteils  ber sie zu enthalten. Das letzte, was Aussaresses bleibt, scheint die inhrente Widerspruchsfreiheit einer ethisch neutralen Standesehre zu sein. Doch auch dieses Narrativ hlt er nicht durch. Anders als beabsichtigt werden fortlaufend Urteile  ber seine Gegner abgegeben: Die Rede ist von jenen, die „keine Helden, einfach nur Rohlinge“ (33) sind, „junge Fanatiker“, angef hrt von „Gaunern“ (38) etc. Das Ehrenhafte zugebilligt bekommen hingegen ohne weiteres seine franz sischen Kollegen. Die Polizisten in Philippeville, die ihm das Foltern erklren, sind in seinen Augen „weder Henker noch Monster, sondern gewöhnliche Menschen“, eben Leute, die „ihrem Land ergeben“ sind und „durchdrungen von Pflichtbewusstsein“ (30).

Das Selbstbild Aussaresses erweist sich – wie bei den meisten Menschen – als ein Amalgam aus Wunsch und Wirklichkeit. Es ist durchzogen von inneren Spannungen und Br chen. uere Bewertungsmastbe werden von Aussaresses zwar

129 „Ich, der ich niemanden verurteile, und schon gar nicht meine Feinde von damals [...]“

immer wieder herangezogen, aber schließlich doch kurzerhand beiseite gelegt. Herr seiner eigenen Moral, im Zweifelsfall auf den ‚gesunden Menschenverstand‘ setzend, behauptet Aussaresses Plausibilitäten aus der militär-internen Handlungslogik heraus. Die Facetten seiner Identitätskonstruktion ergeben ein buntes Bild, aber sie scheinen alle einem Ziel untergeordnet zu sein, das er zu Beginn mehrmals leugnet – sich zu erklären angesichts der schweren Vorwürfe gegen ihn. Diese Vorwürfe betreffen sein Verhältnis zur Gewalt.

4.1.3 Aussaresses' Blick auf Gewalt und Folter

Dass es angesichts der strategischen Lage für die französische Armee unmöglich ist, *nicht* zu extremen Mitteln zu greifen, stellt Aussaresses an den Beginn seiner Erläuterungen (vgl. FN 119). Grundlegend für die Konstruktion seines Selbstverständnisses, bildet die Formel auch das Fundament, auf dem sein Verhältnis zur Gewalt beruht. Dies betrifft nicht in erster Linie reguläre militärische Gewalt innerhalb eines bewaffneten Konfliktes nach den Normen des internationalen Rechts, sondern solches Gewalthandeln, das vom humanitären Völkerrecht eindeutig verurteilt wird. Darunter zählen Foltermaßnahmen unterschiedlichen Ausmaßes, das „Verschwindenlassen“ von Gefangenen oder standrechtliche Tötungen. Im weitesten Sinne handelt es sich um Militäraktionen, die unter vollständiger und bewusster Umgehung der justiziellen Gewalt stattfinden (vgl. 4.1.4).¹³⁰ Da in den Augen des Generals angesichts der Situation keine anderen Möglichkeiten existieren, als zu solchen Mitteln zu greifen, stellen sich folglich eher technische Fragen: Wie wird man eingeführt in die außergewöhnlichen Praktiken? Welche Methoden genau kommen zum Einsatz? Wie und wohin kommuniziert man das, was geschieht? Auf

130 Auch wenn wichtige Entwicklungsstufen des internationalen Menschenrechtsschutzes zur Zeit des Krieges noch bevorstehen (Internationaler Pakt der UN über bürgerliche und politische Rechte [1966], UN-Antifolterkonvention [1984], Zusatzprotokoll [2006]), gibt es keine Zweifel über die auch rechtliche Bindung Frankreichs an das Folterverbot, die menschenwürdige Behandlung von Gefangenen und die Wahrung des Rechtsweges. Sowohl die von Frankreich signierte Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), die Genfer Konventionen, insbesondere Abkommen III (Kriegsgefangene) und IV (Zivilpersonen in Kriegszeiten, 1949), die von der französischen Regierung unterzeichnete Europäische Menschenrechtskonvention mit ihrem eindeutigen Folterverbot (1950), aber auch die menschenrechtlichen Bestimmungen der französischen Verfassung legen das staatliche Handeln auf einen umfassenden Menschenrechtsschutz fest. Klose weist allerdings darauf hin, dass die Europäische Menschenrechtskonvention auch wegen des Konflikts in Nordafrika von der Nationalversammlung noch nicht ratifiziert worden war. Dies geschah erst nach Beendigung des Krieges. Vgl. Klose, *Menschenrechte im Schatten*, 286f. Die zur Folterpraxis der französischen Armee während des Algerienkrieges einschlägige Arbeit hat Raphaëlle Branche vorgelegt, vgl. Branche, *Torture*.

diese Fragen gibt Aussaresses freiwillig Auskunft; darüber hinaus lässt sich der Text aber auch dank seiner unfreiwillig gelegten Spuren bewerten.

Den Weg zur Folter weisen Helfer. Aussaresses zeigt sich als Novize jener „extremen Mittel“, wenn er sich, neu in Philippeville installiert, von der örtlichen Polizei in eine scheinbar gängige Praxis einweisen lässt.

„Ils me firent vite comprendre que la meilleure façon de faire parler un terroriste qui refusait de dire ce qu’il savait était de le torturer. Ils s’exprimaient à mi-voix, mais sans honte, sur ces pratiques dont tout le monde, à Paris, savait qu’elles étaient utilisées et dont certains journaux commençaient à parler“ (28)¹³¹

Die Aussage lässt sich in doppelter Weise lesen: Zwar scheint die Folter ein eingeführtes, in Fachkreisen längst akzeptiertes Mittel zu sein, aber er, Aussaresses, kennt es bisher nicht und muss deshalb vom Sinn ihres Einsatzes erst überzeugt werden. Man kommt nicht umhin, den Worten auch eine zweite Aussage zu entnehmen: Obwohl die Folter ganz offensichtlich die beste Art und Weise ist, einen Terroristen zum Geständnis zu bringen, haben leider viele noch nicht begriffen, was diese Effizienz wert ist; deshalb kann man nicht laut darüber reden („mi-voix“), aber man muss von der Sache her eben keine Scham haben („sans honte“). Indem er in Algerien die Folter praktiziert, tut er nichts Ehrenrühriges, sondern stellt sich lediglich in eine praktizierte Tradition, von der ja auch die Vorgesetzten dieser Polizisten wissen.¹³² Aussaresses beschreibt seinen Weg zur Folter als einen organisch-natürlichen, der von den Sachgesetzmäßigkeiten her (gefährliche Terroristen geständig machen) vorgegeben ist. Das, was dort methodisch praktiziert wird, ist nichts Neues und muss deshalb auch nicht skandalisiert werden: „Ich nehme an, dass die Polizisten von Philippeville nichts erfunden hatten.“ (34)

Offensichtlich ist ihm daran gelegen, sein eigenes Handeln noch innerhalb eines übergeordneten Rahmens betrachten zu können. Dieser Rahmen besteht für ihn aus dem, was unmittelbar einleuchtet, was andernorts auch und längst schon praktiziert wird, was zweckführend und effektiv ist. Eine „Parabel“ (31) überzeugt ihn schließlich vollends. Im Gespräch mit den Polizisten stellt er sich vor die fiktive Entscheidung, entweder einen Terroristen zu foltern oder den Eltern der Opfer des von dem Terroristen verursachten Bombenanschlags zu erklären, „dass es besser ist,

131 „Sie ließen mich schnell begreifen, dass die beste Art, einen Terroristen zum Sprechen zu bringen, der verweigerte zu sagen, was er wusste, es war, ihn zu foltern. Sie äußerten sich mit leiser Stimme, aber ohne Scham über diese Praktiken, von denen alle Welt in Paris wusste, dass sie benutzt wurden und über die einige Zeitungen zu sprechen begannen.“

132 „Die Polizisten von Philippeville benutzten die Folter, wie alle Polizisten Algeriens, und ihre Hierarchie wusste es.“ (30)

Dutzende Unschuldige töten zu lassen, als einen einzigen Schuldigen leiden zu lassen.“ (31) Dass für ihn der Weg zur Folterpraxis von Beginn an nicht lang ist, wird daran sichtbar, dass Aussaresses dieses vermeintliche Dilemma in einer bereits einseitig aufgelösten Weise formuliert. Seine „letzten Skrupel“ (31) sind beseitigt, im methodischen Arsenal seiner geheimdienstlichen Tätigkeiten steht ein wichtiges zusätzliches Instrument zur Verfügung. Ohne Umschweife schildert Aussaresses, wie in den Befragungen der Verdächtigen – den sogenannten „interrogatoires poussées“¹³³ – vorzugehen ist.

„[D’]abord les coups qui, souvent, suffisaient, puis les autres moyens dont l’électricité, la ‘fameuse’ gégène, enfin l’eau. La torture à l’électricité se pratiquait à l’aide des générateurs de campagne utilisés pour alimenter les postes émetteurs-récepteurs. Ces appareils étaient très répandus. On appliquait les électrodes aux oreilles, ou aux testicules, des prisonniers. Ensuite, on envoyait le courant, avec une intensité variable. Apparemment, c’était un procédé classique.“ (34)¹³⁴

Das Wissen wird bald zum Einsatz gebracht, als ein Algerier, der in Philippeville im Juni 1955 auf offener Straße und ohne Anlass einen Pied-noir umgebracht hat, in seine Hände gerät.

„Il fallait absolument que je sache qui était capable de donner des ordres pareils. L’homme refusait de parler. Alors, j’ai été conduit à user de moyens contraignants. Je me suis débrouillé sans les policiers. C’était la première fois que je torturais quelqu’un. Cela a été inutile ce jour-là. Le type est mort sans rien dire. Je n’ai pensé à rien. Je n’ai pas eu de regrets de sa mort. Si j’ai regretté quelque chose, c’est qu’il n’ait pas parlé avant de mourir.“ (45)¹³⁵

Die Initiierung in die Praxis des Folterns scheint eine Stufenleiter der Gewalt zu eröffnen. Aussaresses bleibt nicht bei der Schilderung solcher „Einzelfälle“. Mit sei-

133 „verschärfte Befragungen“.

134 „Zunächst Schläge, die oft genühten, dann die anderen Mittel, darunter Elektrizität, die berühmte ‘gégène’ [umgangssprachliche Form des Wortes „génératrice“ – Generator; D.B.], schließlich Wasser. Die Folter mit Elektrizität wurde mithilfe von mobilen Wechselstromgeneratoren praktiziert, die verwendet wurden, um Empfangs- und Sendestationen auf dem Land mit Strom zu versorgen. Diese Apparate waren sehr verbreitet. Man brachte Elektroden an den Ohren oder den Hoden der Gefangenen an. Dann schickte man Strom mit einer variablen Stärke. Es war offenbar ein klassisches Verfahren.“

135 „Ich musste unbedingt wissen, wer in der Lage war, derartige Befehle zu geben. Der Mann weigerte sich zu reden. Da bin ich dahin gekommen, Zwangsmittel anzuwenden. Ich habe mich ohne die Polizisten durchgeschlagen. Es war das erste Mal, dass ich jemanden folterte. Das ist an diesem Tag nutzlos gewesen. Der Typ ist gestorben ohne etwas zu sagen. Ich habe an nichts gedacht. Ich habe kein Bedauern über seinen Tod gehabt. Wenn ich etwas bedauert habe, dann dass er nicht geredet hat, bevor er starb.“

nen Mitarbeitern bemüht er sich um einen systematisch möglichst wirkungsvollen Einsatz des „Gegenterrors“. In Algier erfährt er vom Verteilernetz einer Bordellbetreiberin, über das Granaten aus französischen Beständen beschafft werden, mit denen Attentate des FLN geplant sind. Er veranlasst eine Manipulation der Waffen, so dass die Bombenleger die Detonation bereits beim Scharfstellen des Zünders auslösen. In den folgenden Tagen, so sein Kommentar, „erlebte man ein wahrhaftes Massaker“ zu Lasten der Rebellen (122). Die Bordellbetreiberin ließ er verhaften und hinrichten.

Der Kulminationspunkt der Foltergeständnisse ist im Kapitel über die „Villa des Tourelles“ erreicht. Von Aussaresses angemietet, bildet das Anwesen außerhalb der Stadt den entlegenen Ort, an dem über mehrere Monate hinweg jeweils nachts die Folterverhöre an den Gefangenen vorgenommen werden.¹³⁶ Da Aussaresses im gesamten Großraum Algier für den Umgang mit den verdächtigen Gefangenen zuständig ist, ergibt sich eine beträchtliche Zahl an Verhören, die er und seine Mitarbeiter durchführen. Sein Vorgehen scheint jeder Zurückhaltung bar das Ziel eines Geständnisses möglichst schnell anzusteuern: „Bei Sonnenuntergang“ verlässt er sein Büro in der Präfektur, beginnt seine „Ausritte“ zur Jagd der Verdächtigen und findet sich für die Nacht in der Villa des Tourelles ein (144).

„Parmi les opérations qui nous revenaient et auxquelles je participais, la plûpart amenaient à des interrogatoires. D’autres aboutissaient à des liquidations pures et simples qui se faisaient sur place. [...] Le cas de ceux qui entraînent aux Tourelles était considéré comme assez grave pour qu’ils n’en sortent pas vivants.“ (146)¹³⁷

Angesichts des rohen, ungeschminkten Zynismus, mit dem Aussaresses sein Vorgehen beschreibt, berühren die biografischen Erwägungen, denen der Leser zunächst seine Aufmerksamkeit schenkt, beinahe peinlich. Der Autor tritt hier maskenlos als brutaler und gewissenloser Folterknecht gegenüber, der in technischer

136 Der Name des Ortes ist in der Literatur über die Folterpraxis in Algier nicht geläufig. Besonders bekannte Namen von Folterorten sind: Villa Sésini, Villa des Roses, Clos Salembier, Biar Es-Saada, das Untergeschoß des Rathauses von Algier, das Städtische Stadion an der Rue de Lyon, eine Kaserne in Hussein-Dey, 94, avenue Clemenceau in El-Biar u.a. (vgl. Branche, *Torture*, 124). Vermutlich handelte es sich um dasjenige Folterquartier, welches von Aussaresses selbst bevorzugt genutzt wurde, während jedes der verschiedenen Regimenter der Division eigene Zentren für die „interrogatoires“ – darunter in den Sommerferien sogar öffentliche Schulgebäude – einrichtete.

137 „Unter den Operationen, die auf uns zukamen und an denen ich teilnahm, führte die Mehrzahl zu Verhören. Andere endeten in reinen und simplen Liquidationen, die vor Ort stattfanden. [...] Der Fall derer, die in die Villa kamen, wurde als ernst genug eingeschätzt, dass sie nicht mehr lebend hinaus kamen.“

Diktion in die Praxis der Folter einführt.¹³⁸ Nachdem die Schwelle zur Foltergewalt einmal überschritten ist, scheint der Maßstab ihrer Anwendung keine Rolle mehr zu spielen. Während der Monate der „Schlacht um Algier“ baut Aussaresses ein System repressiver (Gegen-)Gewalt auf, in dem mehrere ihm unterstellte Teams als Todesschwadronen tätig sind.¹³⁹

Er ist mit amtlicher Prokura ausgestattet – dafür die Verantwortung zu tragen, dass der Bombenterror des FLN in Algier endlich ein Ende nimmt. Das macht sein Handeln zu einem dienstlichen Vorgang, ohne dass die Mittel und Methoden, derer er sich bedient, formell angeordnet worden wären. Dieser dienstliche Rahmen ist aber die Voraussetzung dafür, ein öffentliches Interesse seiner Aktionen jederzeit zugrunde legen zu können. Der Rubikon der Rechtsstaatlichkeit – und auch des Militäreinsatzes im Rechtsstaat – ist bereits überschritten, als er sich in Philippeville die örtlichen Gepflogenheiten polizeilicher Vernehmung aneignet. Sein weiterer Weg in Algier macht darüber hinaus deutlich, in welchem Umfang Aussaresses als Einzelnem die Entscheidung über die Wahl der Mittel und die Anwendungstechniken der Folterpraxis anheimgestellt ist.

Sein Handeln wird zum gewaltsamen Exzess, obwohl er seine Vorgesetzten informiert. Im Anschluss an eine jede Aktion erstellt er eine Notiz in vierfacher Ausfertigung über die Vorgänge in der vergangenen Nacht (148f.). Einen Durchschlag erhält der residierende Minister und Generalgouverneur Lacoste, einen weiteren der Oberkommandierende der französischen Streitkräfte in Algerien, General Salan, einen letzten schließlich sein unmittelbarer Vorgesetzter, General Massu. Das Original verbleibt in den Akten des eigenen Büros.

„Dans mon rapport, je centralisais les informations que chaque OR m’avait données au cours de la nuit. J’indiquais le nombre d’arrestations de chaque unité, le nombre de suspects abattus au cours des interpellations, le nombre d’exécutions sommaires pratiquées par mon groupe ou par les régiments. Il était rare que je note des noms, sauf lorsque j’estimais que cela avait quelque importance.“ (148)¹⁴⁰

138 Aussaresses und der Verleger des Buches wurden in Frankreich 2002 gerichtlich wegen „verherrlichender Darstellung von Kriegsverbrechen“ („apologie de crimes de guerre“) zu Geldstrafen verurteilt. Der damalige französische Präsident Jacques Chirac veranlasste bereits zuvor einen Ausschluss Aussaresses’ aus der Ehrenlegion und kommunizierte dies per Presseerklärung vom 4. Mai 2001 auch öffentlich.

139 Journalistisch aufgearbeitet wurde dieser Zusammenhang von Marie-Monique Robin, *Escadrons de la mort, l’école française*, La Découverte: Paris, 2004.

140 „In meinem Bericht führte ich die Informationen zusammen, die jeder OR [officier de renseignement / Nachrichtendienstlicher Offizier; D.B.] mir im Laufe der Nacht gegeben hatte. Ich vermerkte die Zahl der Verhaftungen jeder Einheit, die Zahl der Verdächtigen, die im Verlauf von Befragungen niedergestreckt wurden, die Zahl der standrechtlichen

Außerdem gibt Aussaresses an, jeweils morgens – wengleich in verschwiegener Atmosphäre und „zügig“ – auch einen mündlichen Bericht an Massu erstattet zu haben (149); anschließend treffen sich Massu und Lacoste zu ihrer täglichen Unterredung, bei der mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Ergebnisse aus dem Stab Massus zur Sprache kommen.

Das System der peniblen Buchhaltung steht in krassem Gegensatz zur Praxis des Gegenterrors, die ohne irgendwelche Rücksichtnahmen auf rechtliche oder bürokratische Vorgaben funktioniert. Aussaresses sieht sich als reguläres Glied der französischen Militärstruktur in der Pflicht, sein Handeln an das Wissen des Gesamtorganismus anzubinden. Auch wenn niemand die Folteraktivitäten aktiv und explizit angeordnet hat, werden sie angesichts seiner als relativ transparent zu verstehenden Informationspraxis von der militärischen und politischen Führungsebene doch bewusst zugelassen.¹⁴¹ Aussaresses sieht sich von Massus Dienstanweisung gedeckt („mit größter Entschlossenheit“, „wir müssen erbarmungslos sein“; 98f.) und begreift sein Handeln als notwendigen Dienst an der nationalen Sache.

Dennoch bleibt ein ambivalenter Eindruck: Der Buchhalter Aussaresses verkörpert wenig von der Anarchie und Bohème, die den Folterknecht Aussaresses auszeichnen. Zwar erklärt er sich einerseits für moralisch von der Folterpraxis überzeugt und entschieden. Andererseits erweckt seine Dokumentationspraxis aber den Eindruck, er fürchte sich davor, zur Verantwortung für sein Handeln gezogen zu werden. Vermutlich löst sich der Widerspruch für ihn selbst leicht auf: Da die allgemeine Moral eben noch nicht so weit sei, die Notwendigkeit seines Handelns einzusehen, müsse er sich zumindest förmlich erklären und dadurch vor allfälliger Verfolgung schützen.

Auch die Sprache, in der Aussaresses seine Taten beschreibt, lässt darauf schließen, dass er in der subjektiven Wahrnehmung das Richtige tut und deswegen auch keine Gewissensbisse zu haben braucht. Über weite Passagen im Stil des Westentaschenromans jagt Aussaresses den Leser durch seine „Abenteuer“. „Le 18 / 2 arriva et tira dans le tas sans faire de détail. [...] Malheureusement, il y avait des

Hinrichtungen, die von meiner Gruppe oder durch die Regimenter praktiziert wurden. Selten notierte ich Namen, außer wenn ich zur Einschätzung kam, dass dies einige Wichtigkeit hätte.“ Bei den OR handelt es sich um Offiziere, die zur nachrichtendienstlichen Tätigkeit innerhalb ihrer Einheit abgestellt waren, mit der Leitung der Gefangenenlager beauftragt sind, und das Zuträgernetz für Massu bilden. Sie werden zu speziellen Instrumenten des „gegenrevolutionären Krieges“. Vgl. Branche, *Torture*, 176–194.

141 „Niemand hat mir je offen aufgetragen, diesen oder jenen zu töten. Das verstand sich von selbst.“ (155)

femmes et des enfants que les fellaghas avaient entraînés avec eux.“ (55)¹⁴² Die grausamste Gewaltanwendung, auch im Rahmen der Folter, ist in seinen Augen eine banale Pflichtaufgabe, „diese Art von Geschäft“ („ce genre de besogne“, 55), das er seinen Mitarbeitern aufträgt und auch selbst ausführt. Nüchtern, gleichmütig und über Strecken im Plauderton berichtet Aussaresses, als gelte es, die Leser zu unterhalten. Zwischen Reminiszenzen aus seiner Familiengeschichte, Schwärmereien vom Fallschirmspringen, Klagen über eine Rückenverletzung, Eindrücken zum politischen Leben in Paris und dem Protokoll einer Foltersitzung in der Villa des Tourelles gibt es Kontinuität in Stil und Vokabular. Bruchlos und ungerührt durch-eilt die Narration ganze Gebirge aus Taten und Fakten. Aussaresses schlägt den Ton des von der Sache distanzierenden Professionellen an, der – zumal aus der zeitlichen Distanz – Gelassenheit entfaltet hat gegenüber zahlreichen Anfeindungen, und nun die zum Verständnis nötigen Informationen zu geben vermag.

Aber es gibt eine Rückseite der neutralen Diktion, die an wenigen Stellen durchscheint: Die Folternächte sind kurz, an mehr als zwei Stunden Schlaf ist nicht zu denken (148). Eine Kiste Whisky, von einem Kollegen aus Ägypten mitgebracht, hilft: „[L]a caisse se retrouva dans notre bureau et, les nuits les plus dures, elle nous servit à tenir le coup.“ (104)¹⁴³ Es scheint, als ob sich die Tätigkeiten auch auf die Folternden auswirken. So sehr, dass Aussaresses nach einem halben Jahr und dem Ende der „Schlacht um Algier“ um die Beendigung seiner Entsendung zu Massu nachsucht: „J’étais soulagé. La solitude que j’avais connue pendant ces six mois n’était plus supportable.“ (193)¹⁴⁴ Seine Aufgabe hat ihn offensichtlich isoliert, in die Einsamkeit getrieben und zum Alkohol geführt. Ist es ihm etwa nur oberflächlich gelungen, die Illegalität der Gewaltpraxis durch seine eigene moralische Legitimierung und die administrative Dokumentation seines Handelns zu kompensieren? Oder fehlt ihm lediglich die Geselligkeit unter Kameraden, weil das Gros der Soldaten nicht mit der Praxis der Foltergewalt in Berührung kommt und deshalb auch von seinen Tätigkeiten nichts wissen darf? Wie tief der Riss geht, lässt sich nicht ermessen. Aber dass es solche Risse auf der Oberfläche auch eines glatten Folterknechtes wie Aussaresses gibt, liegt auf der Hand. Wofür es in der Nachzeichnung seines Selbstbildes lediglich Anzeichen und Vermutungen gab, wird bei der Frage nach dem Verhältnis zu Gewalt und Folter deutlicher sichtbar: Das geschlossene Bild einer glaubwürdigen Persönlichkeit gibt Aussaresses nicht ab, zu

142 „Die 18 / 2 kam an und zielte in den Haufen [Menschen, Anm. D.B.], ohne auf Details zu achten. [...] Leider gab es Frauen und Kinder, welche die Fellaghas mit sich gezogen hatten.“

143 „Die Kiste befand sich in unserem Büro und in den härtesten Nächten half sie uns durchzuhalten.“

144 „Ich war erleichtert. Die Einsamkeit, die ich während dieser sechs Monate erlebt hatte, war nicht mehr zu ertragen.“

sehr fallen die einzelnen Facetten auseinander. Die Gewalt ist der explosive Kern eines auseinandertriftenden Selbst.

Muss ein solcher Befund nicht auch das Verständnis einer Person von Normen und Werten prägen? Welche Verbindlichkeit besitzt das Gefüge der moralischen und rechtlichen Regeln überhaupt noch, innerhalb deren sich ein solches Handeln bewegt?

4.1.4 Normen und Werte in subjektiver Sicht

Es wäre verfehlt zu behaupten, Aussaresses kenne keine Regeln und Werte. Das normative Gefüge, in dem er sich bewegt und das seinen Berichten zugrunde liegt, lässt sich nachzeichnen. Ins Auge sticht eine Fundierung, die sich als unverbrüchlich erweist. Sie ist nicht sehr komplex strukturiert, entfaltet aber hohe Verbindlichkeit.

„J’allais ainsi accomplir, dans l’intérêt de mon pays et dans la clandestinité, des actions réprouvées par la morale ordinaire, tombant souvent sous le coup de la loi et, de ce fait, couvertes par le secret: voler, assassiner, vandaliser, terroriser. On m’avait appris à crocheter les serrures, à tuer sans laisser de traces, à mentir, à être indifférent à ma souffrance et à celle des autres, à oublier et à me faire oublier. Tout cela pour la France.“ (15)¹⁴⁵

Der Dienst am Staat ist für ihn als Mitglied eines staatlichen Kampfverbandes der höchste Wert. Die beschriebenen Handlungen sind Mittel – notwendig, um diesem Wert Geltung zu verschaffen. Nation und Vaterland nehmen in der Argumentation Aussaresses’ jenen zentralen Platz ein, von dem her sich seine ethische Selbsterklärung ableitet.¹⁴⁶ Die „gewöhnliche Moral“ scheint ihm hingegen ein vielleicht ehrenwerter Kompass für ein kleinbürgerliches Friedensidyll zu sein, aber nicht an einem letztgültigen Ziel ausgerichtet wie seine Verpflichtung auf die Nation.

145 „Ich ging also daran, im Interesse meines Landes und im Verborgenen Handlungen auszuführen, die von der allgemeinen Moral missbilligt waren, oft jenseits des Gesetzes lagen und von daher geheim blieben: zu rauben, zu morden, zu vandalisieren, zu terrorisieren. Man hatte mir beigebracht, Schlösser zu knacken, zu töten ohne Spuren zu hinterlassen, zu lügen, nicht auf mein Leiden zu achten, noch auf das anderer, zu vergessen und mich vergessen zu machen. All das für Frankreich.“

146 Der Begriff der „Patrie“ ist die Kategorie, die hier wechselweise mit ‚Nation‘, ‚Vaterland‘ oder ‚Staat‘ umschrieben wird. Es wird zu zeigen sein (vgl. 6.2.2), dass bei Aussaresses jene pragmatisch-funktionalen Seiten einer Vaterlandsliebe zum Tragen kommen, die so typisch für den Gaullismus sind. Auch wenn Aussaresses als ein „Nationalist“ bezeichnet werden kann, ist er doch weit entfernt vom Typus des „glühenden Patrioten“, der in fanatischer Manier sein Vaterland in vorderster Reihe des Straßenkampfes bis aufs eigene Hemd verteidigt.

Auf der Grundlage dieser Orientierung fällt die Entscheidung leichter, sich auf die „außergewöhnlichen Mittel“ einzulassen. Das Ausschlag gebende Kriterium sind dabei „Dringlichkeit“ (31) und „außergewöhnliche Umstände“ (45). Folter und andere gesetzeswidrige Aktivitäten sind das Mittel der Wahl, wenn die Herausforderung jenseits der Normalität liegt. „Car surprenante qu’elle fût, l’utilisation de cette forme de violence, inacceptable en des temps ordinaires, pouvait devenir inévitable dans une situation qui dépassait les bornes.“ (30)¹⁴⁷ Die Berufung auf die besondere Situation, Umstände und außergewöhnliche Dringlichkeit tritt bei Aussaresses an die Stelle weiter reichender ethischer Prinzipien. Eine Ethik, in der das Interesse der Nation oberste Maßgabe ist, vermag in der Frage nach Mitteln und Methoden aus sich heraus wenig kategoriale Nuancierung zu leisten. So bleibt es eben situationsabhängig zu entscheiden, was die Situation erfordert. Jede Reflexion darüber, welchen Einsatz der Staat zu seiner Selbstbehauptung fordern darf, was überhaupt staatliche Selbstbehauptung ist und ob nicht Militär und Sicherheitskräfte eines Rechtsstaats ihrerseits ein peinlich genaues Interesse daran haben sollten, ihre verfassungsgemäße Rolle nicht zu verlassen, bleibt aus.

Unbekümmert bejaht Aussaresses die Frage, ob er den Einsatz solcher Methoden nicht im Widerspruch zur humanistischen französischen Tradition sehe. Das teile er grundsätzlich, aber es gehe ihm bei seinem Auftrag nicht so sehr um Moral, sondern um Effektivität (34f.). Die Antwort spiegelt das Dilemma seiner argumentativen Strategie: Mit dem einzigen Ziel, einem inhaltlich nicht näher bestimmten „Interesse seines Landes“ zu dienen, verbleiben kaum Möglichkeiten, die Zulässigkeit der Mittel abwägend zu diskutieren. Das Kriterium dafür, was Interesse des Landes ist, bezieht Aussaresses als Militär und Geheimdienstoffizier aus der Befehlskette – oder dem von ihm angenommenen Willen – der übergeordneten institutionellen Hierarchie. Das beanspruchte „Interesse des Landes“ fungiert als Superkategorie, welcher man ohne weitere Vermittlung mit den Techniken und Praktiken des Gegenterrors gerecht zu werden versucht. Der Raum zur Abwägung, welche Mittel in concreto nun zielführend und sinnvoll sind, wird vollkommen ins Ermessen des Handelnden gestellt.

Aussaresses findet schließlich einen Weg, den Mangel einer intermediären Kriteriologie zum Verhältnis von Zweck und Mitteln zu beheben. Er zeichnet das Bild angeblich *gleicher Vorbedingungen*, mit denen der Gefolterte auf den Folterer trifft. Zu einem seiner Gefangenen stellt er fest:

147 „Denn so überraschend sie auch war, der Gebrauch dieser Form von Gewalt, inakzeptabel in gewöhnlichen Zeiten, konnte unvermeidbar werden in einer Situation, welche die Grenzen überschritt.“

„Il avait dû se préparer depuis longtemps à cette situation, comme moi, autrefois, quand je partais en mission. Mais je ne m'en étais jamais pris à des civils, je ne m'en étais jamais pris à des enfants. Je combattais des hommes qui avaient fait des choix.“ (158)¹⁴⁸

Aus der existentiellen Situation heraus, die er zwischen Folterer und Gefoltertem erkennt, leitet Aussaresses die Legitimität seines Vorgehens ab. „Eine Wahl getroffen“ – das haben sowohl sein gefangenes Gegenüber, als auch er selbst. Für beide bedeutet das, die Situation in der Folterkammer immer schon als reale Möglichkeit der Existenz mitgedacht zu haben. Ein scheinbar ehrenhaft-soldatischer *Pas de deux* soll die Notwendigkeit seines Handelns erklären: ‚Sowohl er – das Folteropfer – als auch ich haben einen Weg gewählt, der zwangsläufig zu diesem Ende würde führen müssen.‘ Die Konstruktion existentieller Dramatik tritt an die Stelle normativer Rechtfertigung. Sozialethische Reflexion ist auf primäre Anthropologie reduziert.

Der Ausfall der Ethik manifestiert sich am Verhältnis zum Rechtsstaat. Aussaresses nennt als eine seiner Hauptaufgaben in seiner Stellung bei Massu, sich um die „Beziehungen zu Polizei und Justiz“ kümmern zu müssen. Dabei ginge es vor allem darum, zur Polizei kooperative Beziehungen aufzubauen, um sich ihres Wissens und ihrer Kontakte im Kampf gegen den Terror bedienen zu können. Hinsichtlich der Justiz verhält es sich umgekehrt: Hier handelt es sich darum alles zu tun, um eben nicht mit ihr zu tun zu bekommen (98)¹⁴⁹. De facto wird der gewaltenteilige Rechtsstaat aufgehoben. Aussaresses räumt dies ohne weiteres ein: „Comme on ne pouvait éradiquer le terrorisme urbain par les voies policières et judiciaires ordinaires, on demandait aux parachutistes de se substituer tant aux policiers qu'aux juges.“ (88)¹⁵⁰ Diese Übertragung von Vollmachten müsse das Militär mit den ihm eigenen Mitteln bewältigen. Polizei und Justiz hätten mit ihren Methoden bislang versagt, ja diese seien auch von ihrer Natur her bei dem vorliegenden Problem ungeeignet. Die Diktion Aussaresses' ist durchzogen von einer tiefen Überzeugung, die staatliche

148 „Er musste sich seit langem auf diese Situation vorbereitet haben, wie ich, einst, als ich zu dieser Mission aufbrach. Aber ich hatte mich nie an Zivilisten vergriffen, ich hatte mich nie an Kindern vergriffen. Ich bekämpfte Männer, die Entscheidungen getroffen hatten.“

149 Aus diesem Grund arbeitet Massu nach der Übertragung der polizeilichen Gewalt auf seine Fallschirmspringerdivision im Bezirk Algier auch mit zwei Generalstäben – neben dem schon bestehenden militärischen richtet er einen zweiten, „zivilen“ ein, der sein Quartier in der Präfektur in der Stadtmitte bezieht und für die Organisation der neuen Aufgaben zuständig ist. Letzterem gehören Aussaresses und Trinquier an. Für wertvoll erachtet Aussaresses diese Zweiteilung auch, weil somit stets ein Alibi bereit stünde, wenn irgendeine „kleinliche Autorität“ (113) zu recherchieren begönne.

150 „Da man den urbanen Terrorismus auf polizeilichen und justiziellen Wegen nicht ausrotten konnte, verlangte man von den Fallschirmspringern, Polizisten und Richter zu ersetzen.“

Justiz könne im Falle der Auseinandersetzung in Algerien nur versagen: „Die Justiz ist organisiert nach einem Modell, das für Zentralfrankreich in Friedenszeiten passt.“ (35) Obwohl von staatlicher Seite alles dafür getan wird, den Konflikt nicht als „Krieg“ zu bezeichnen, verlangt ein Militär wie Aussaresses nach einer speziellen Kriegsjustiz, die am besten das Militär durchsetzen könne. Das reguläre und ja auch in den algerischen Departements seit langem installierte Justizsystem des französischen Rechtsstaats gilt ihm als unwirksam.

„Sans notre action, le système judiciaire aurait vite été paralysé par ce genre de subterfuge. De ce fait, nombre de terroristes auraient recouvré la liberté et commis d’autres attentats. Quand bien même la loi aurait été appliquée avec toute sa rigueur, peu de gens auraient été exécutés. Le système judiciaire n’était pas fait pour des circonstances aussi exceptionnelles.“ (154)¹⁵¹

Die Gefangenen, die in seinen Händen sind, auf die Wege der Justiz zurtückzubringen, sei unmöglich. Sie würden das System noch weiter verlangsamen und letztlich doch durch die Maschen gehen (153). Auf diese Weise begründet Aussaresses seine Praxis, nach eigenem Ermessen eine Auswahl derjenigen zu treffen, die in seinen Lagern verbleiben, dort verhört und danach hingerichtet werden. Er spricht ungeniert von einem parallelen Kreislauf der Behandlung Verdächtiger, einer Alternative zum „circuit judiciaire“ (153), dem wenig effizienten Justizkreislauf.¹⁵²

Auch beim FLN-Führer Ben M’Hidi offenbart sich die Missachtung rechtsstaatlicher Normen und eine Praxis willkürlicher Eigenjustiz. Zusammen mit Massu, so berichtet Aussaresses, sei am 3. März 1957 überlegt worden, was mit dem prominenten Gefangenen geschehen solle, dessen Fall von der französischen Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt wird. Entgegen der Auffassung anderer Militärverantwortlicher¹⁵³, den Gefangenen als Kronzeugen zu nutzen und zu versuchen, ihn seinen ehemaligen Kameraden abspenstig zu machen, ist das Urteil aus Massus Führungsstab eindeutig: „Nous sommes arrivés à la conclusion qu’un procès Ben

151 „Ohne unser Handeln wäre das Justizsystem schnell durch diese Art Ausreden paralyisiert gewesen. So hätten zahlreiche Terroristen die Freiheit erlangt und andere Attentate begangen. Selbst wenn das Gesetz mit seiner ganzen Härte angewandt worden wäre, wären wenige Leute hingerichtet worden. Das Justizsystem war nicht für solche außergewöhnlichen Umstände gemacht.“

152 Zum Justizwesen im Algerienkrieg vgl. die grundlegende Studie von Sylvie Thénault, *Une drôle de justice: les magistrats dans la guerre d’Algérie*, La Découverte: Paris, 2001.

153 Aussaresses berichtet davon, dass General Bigeard, der eines der drei Regimenter der 10. DP kommandierte, sich mittlerweile mit dem von seinen Truppen gehaltenen Gefangenen angefreundet hatte und die Absicht hegte, Ben M’Hidi durch gute Behandlung gesprächig zu machen.

M'Hidi n'était pas souhaitable.“ (167)¹⁵⁴ Der Grund liegt nun nicht nur in der Unfähigkeit der Justiz, sondern darüber hinaus in der Einschätzung, dass eine rechtsstaatliche Behandlung des Falles für den weiteren Verlauf des Konfliktes nicht opportun sei. Ein gerichtlicher Prozess würde von der internationalen Öffentlichkeit wahrgenommen und könnte dem Anliegen des FLN Aufwind verschaffen. Kurzerhand übernimmt das Militär auch eine politische Beurteilung der Situation und entscheidet in Funktion einer politischen Strategie über die Notwendigkeit außergesetzlichen Handelns. Aussaresses erspart dem Leser nicht die detaillierte Schilderung seines weiteren Umgangs mit Ben M'Hidi, von der Übergabe im Militärgefängnis an eines seiner Teams, bis zur Exekution im entlegenen Bauernhof. Nach außen wird der Tod als Selbstmord verkauft, auch der Bericht an den zuständigen Staatsanwalt enthält diese Erklärung. Danach, so schließt Aussaresses voller Stolz, geht der Terrorismus in Algerien merklich zurück (169f.).

Die Normen des Rechtsstaats gelten Aussaresses als *fremdes Gesetz*, ungeeignet innerhalb eines Handlungsrahmens, für den es noch keine passenden Strukturen gibt. Ihm und seinen Mitstreitern kommt es deswegen zu, selbst die Regeln zu schreiben, die der neuen Situation angemessen sind. Der Zweck der Terrorbekämpfung rechtfertigt beinahe jedes Mittel, aber da es der richtigen Sache dient, muss niemand an den gewählten Methoden zweifeln. Legitimität trägt über Legalität hinweg, wenn es ums Ganze geht – und das Ganze, in diesem Falle das Schicksal der Nation, steht in Algerien auf dem Spiel.

Wiederholt wird betont, in welch hohem Ausmaß die politische Führungsebene über die angewandten Methoden im Bilde war. Die Folter sei „toleriert, wenn nicht empfohlen“ (155) gewesen, mit dem direkten Emissär des Pariser Justizministers François Mitterand, dem Richter Jean Bérard, hätten beste Beziehungen bestanden, dieser sei auch über Details unterrichtet worden.¹⁵⁵ Den Handlungsrahmen nennt Aussaresses deshalb „offiziös“. Der Rechtsstaat hebt sich in der Aktion des Militärs auf, aber es soll kein Wissen davon produziert werden. In expliziter und offizieller Hinsicht wird eher zugelassen als aktiv angeordnet, werden ein Auge, und oft genug auch beide Augen zugeedrückt. Keine Zweifel bestehen, dass dies mit umfassendem Wissen über die entsprechenden Aktionen geschieht. Man kann also davon ausgehen, dass diese selbst von der politischen Ebene begrüßt werden, man sich davon

154 „Wir sind zu dem Schluss gekommen, dass ein Prozess Ben M'Hidi nicht wünschenswert wäre.“

155 Bereits im März 1955 überstellt der hohe Verwaltungsbeamte Roger Willaume einen Bericht an Generalgouverneur Soustelle, in dem die häufige Verwendung der Folter eingeräumt wird. Empfohlen wird, deren Anwendung allein der Kriminalpolizei zu überlassen, da sie mit der Praxis bereits vertraut sei. Vgl. Benjamin Stora, *Gangrène*, 32.

endlich die Wende in einem zunehmend lästigen Konflikt erhofft.¹⁵⁶ Offensichtlich gibt es aber ein „rückseitiges“ Unrechtsbewusstsein der Beteiligten und Verantwortlichen.¹⁵⁷ Ansonsten hätte kein Grund bestanden, den Einsatz der umstrittenen Methoden offiziell eher zu verbergen anstatt ihn aktiv zu rechtfertigen. Politik und Militärs ist es bewusst, dass hier eine Rollenverletzung stattfindet, die von der Sache her zweifelhaft ist und nicht ohne weiteres in der Öffentlichkeit bestehen wird.¹⁵⁸

156 André-Paul Comor schildert den fluiden, hin- und herpendelnden Schwerpunkt der realen Gestaltungsmacht in Bezug auf die Kriegsführung – zwischen der von Paris aus agierenden politischen Ebene und dem in Algier verankerten Militärapparat. Auch wenn auf dem Höhepunkt der militärischen Auseinandersetzungen, in den Jahren 1957/58, die Initiative mehr von den Militärs ausging, kann zu keinem Zeitpunkt von einer „Abkoppelung“ der politischen Stellen gesprochen werden. Vgl. ders., „Le haut commandement, la direction et la conduite de la guerre d’Algérie: Paris ou Alger?“, Kolloquium *Pour une histoire critique et citoyenne. Le cas de l’histoire franco-algérienne*, 20.–22. Juni 2006, Lyon, ENS LSH, 2007, http://ens-web3.ens-lsh.fr/colloques/france-algerie/communication.php3?id_article=248 (zuletzt aufgerufen am 15.01.2014). Die Bewertung des militärischen Handelns fällt freilich auch innerhalb der politischen Szene unterschiedlich aus: *Paul Teitgen*, der für die Polizei zuständige Generalsekretär der Präfektur in Algier, nimmt als einzige Zivilperson an den Sitzungen des „gemischten Generalstabs“ von Massu teil und versucht, den Militäreinsatz in rechtsstaatlichen Bahnen zu halten und Folter zu verhindern. Da er damit wenig Erfolg hat, bittet er mehrfach um seine Versetzung und verlässt Algerien schließlich im Herbst 1957. Der Generalstaatsanwalt *Jean Reliquet* wendet sich in einem Brief an seinen vorgesetzten Minister, François Mitterand, der immerhin in einem Schreiben an Premierminister Guy Mollet gegen die offene Verletzung des geltenden Rechts protestiert. Vgl. Branche, *Torture*, 149.

157 Der doppelte Generalstab Massus spricht schon allein in organisationssoziologischer Hinsicht dafür. Aber auch Aussaresses berichtet davon, dass bei seinen morgendlichen Berichten im militärischen Hauptquartier Massus darauf geachtet wurde, nicht zu viel Aufhebens um ihn und Trinquier zu machen. Der gewöhnliche Soldat sollte besser nichts über die Nebenaktivitäten des „zweiten Stabes“ erfahren.

158 Nachdem die Pariser Presse verstärkt von den Praktiken der Einheiten Massus berichtet, und auch die Kirchen in öffentlichen Stellungnahmen, die breites Echo auslösen, den Folttereinsatz brandmarken, steigt der Druck auf die Politik. Zum ersten Jahrestag der „pouvoirs spéciaux“ im März 1957 befindet sich der für Algerienfragen zuständige Staatssekretär im Innenministerium, Marcel Champeix, im Land. Er konstatiert in einer internen Note zur Reise, dass die „Exzesse“ der 10. DP zwar bedauernswert seien, „aus dem Arsenal der Gestapo“ stammten und noch „ernsthafte Probleme“ verursachen würden, aber dass man „anerkennen“ müsse, dass „die Fallschirmspringer es gut gemacht“ hätten und es „unpassend“ wäre, Mitleid mit „Mördern“ zu haben. (Branche, *Torture*, 149.) Der Druck auch aus den Reihen der SFIO und im Parlament lässt es Guy Mollet schließlich notwendig erscheinen, eine Untersuchungskommission zum angeprangerten Missbrauch der militärischen Vollmachten einzusetzen. (Vgl. ebd., 151ff.)

Ausführendes Organ solcher Politik zu sein, ist nicht jedermanns Sache. Für die Hinrichtungen der Verdächtigen wechselt Aussaresses die Mitglieder seiner Teams stets durch. Hilfreich sind ihm diejenigen, welche nicht „stimmungsabhängig“ (68) sind. „Nous faisons tout pour éviter aux jeunes cadres d’avoir à se salir les mains. Beaucoup en auraient d’ailleurs été absolument incapables.“ (155)¹⁵⁹ Unter den Offizieren wird wohl auch wenig über die ungewöhnlichen Maßnahmen gesprochen. Die Banalisierung des Schreckens, so meint Aussaresses, bleibt aus. Mag dies für seine Kameraden vielleicht gelten, auf ihn trifft es nicht zu. *Services spéciaux* lässt jedes Unrechtsbewusstsein, aber auch eine Scham vor den Opfern der beschriebenen Taten vermissen. Nüchtern, geschäftsmäßig und nicht ohne Stolz auf die operativen Erfolge berichtet der General. In Stil und Inhalt zeigt sich Aussaresses damit selbst als Opfer jener verrohenden Wirkung der Gewaltpraxis, vor welcher er seine Untergebenen bewahren will.

Das Buch des Algerienveterans nimmt im Ensemble der Quellen einen für die Rezeptionsforschung des Krieges wichtigen Platz ein. Es gilt in der hier geführten Diskussion als das *Zeugnis des affirmativen Militärs*. Das Selbstbild von Paul Aussaresses, seine Einstellungen zu Folter und Gewalt sowie der Status von Normen und Werten offenbaren in der vermittelnden Gestalt des Berichts ein ungebrochen-unkritisches Verhältnis zur Legitimität des Krieges und hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Methoden der Armee. Es wäre vermessen, von einer solchen Position besondere Sensibilitäten für die gesellschaftlichen Folgewirkungen des Krieges und die speziellen Bedürfnisse eines politischen Umgangs mit dem historischen Erbe zu erwarten. Aber es handelt sich um Erfahrungen, die zu bestimmten politischen Einstellungen und Bewertungen des Autors führen, welche in der gegenwärtigen französischen Debatte wiederum für eine bestimmte Richtung des Umgangs mit der Vergangenheit stehen.

Diese Erfahrungen sind natürlich nicht unmittelbar zugänglich, sondern begegnen in medialer Form. Im vorliegenden Fall besteht das Medium aus einem sich als Faktenbericht ausgebenden Konstrukt der Selbsterklärung. Dem Autor ist daran gelegen, sich zu erklären angesichts einer in den vergangenen Jahren aufflammenden Diskussion über die – auch moralische – Rechtmäßigkeit der von der französischen Armee in Algerien eingesetzten Praktiken. Dazu zählen insbesondere Folter, das Verschwindenlassen von Personen und außergesetzliche Hinrichtungen. Aussaresses macht in seinem Bericht Erfahrungen geltend und konstruiert daraus eine Sicht der Geschichte, zumindest des betreffenden historischen Ausschnitts. Seine Narration bleibt ideologisches Konstrukt, wenn sie nicht unter dem Fokus präziser Fragen gelesen und ausgelegt wird. Selbstbild, Gewaltbezug und Norm-

159 „Wir taten alles um zu vermeiden, dass sich die jungen Kader die Hände schmutzig machen mussten. Viele wären dazu übrigens absolut unfähig gewesen.“

relevanz sind die Parameter, an denen eine solche Auslegung versucht wurde, weil sie kategoriale Kriterien für die Gesamtfrage der vorliegenden Arbeit, den Zusammenhang von Erfahrungen und politischem Handeln im Horizont des Menschenrechtsanspruchs, darstellen.

Im Durchgang der Lektüre hat sich der mehrfache innere Zusammenhang dieses Dreischritts gezeigt. Zunächst kann die Selbstsicht einer Person der Auslöser sein für ein bestimmtes Handeln. Ich-Identität und Selbstbild geben den Rahmen ab, innerhalb dessen die Person agiert. Die Handlungsmöglichkeiten sind umrissen durch das Konzept des Selbst, welches die Person von sich entwirft: Aussaresses beschreibt sich zwar einerseits als bürgerlichen Menschen mit klassischer Bildung, aber sieht sich ebenso als Experten „harter und verschrobener Dinger“ und kann den Stolz darauf kaum verbergen, als chevalesker Troubleshooter des Militärs immer wieder dorthin gerufen zu werden, wo es brennt. Sein Selbstbild liegt zwischen provokantem Dandy, treuem Diener und hartgesottenem Vollstrecker. Sein Persönlichkeitsprofil scheint biegsam und belastbar genug, um den Vorgesetzten seine Verwendung als „Ausputzer in der Kasbah“ ratsam erscheinen zu lassen. Aber auch in umgekehrter Richtung zeigt sich ein Zusammenhang zwischen den Fragekriterien. Dass die wiederholte, zu Routine und Alltagsgeschäft gewordene Gewaltpraxis auch das Profil einer Persönlichkeit prägt, wird kaum zu bestreiten sein. Wie sonst erklärt sich ein sprachlicher Stil, der ungerührt von einem Massaker zum nächsten schreitet und das „Geschäft des Tötens“ wie jede andere Tätigkeit schildert?

Ebenso wie die Gewalt stehen auch Regeln und Normen in einem wechselseitigen Verhältnis zur Selbstbeschreibung Aussaresses'. Einerseits treten sie dem Autor – als Maßgaben von außen kommend – entgegen und bilden die Barriere, die er in seinem außergesetzlichen Handeln zu überwinden hat. Andererseits beschreibt er das Handeln seinerseits als abhängig und verwiesen auf normative Ankerpunkte. Die Orientierung am Wohl der Nation ist *Movens* und Grundnorm seines Agierens. Dieses Kriterium prägt aber auch das von ihm über sich selbst entworfene Bild als Diener und eigentlicher Retter der Heimat gegen die zwar im formalen Sinne rechtskonformen, aber in seinen Augen ja unwirksamen und deshalb scheinheiligen Beteuerungen einer rechtsstaatlich gebundenen Heimatverteidigung.

In den Erläuterungen zur Selbstdarstellung Aussaresses' war die Rede von dem darin sichtbar werdenden verquickten Ineinander von historischem Geschehen, geltend gemachter Erfahrung und inszenierter Narration (vgl. Kapitel 4.1.2). Diese Verwicklung gilt es bei der Bewertung von *Services spéciaux* insgesamt zu berücksichtigen; sie ist auch für den weiteren Fortgang der Untersuchung von Bedeutung. Das historische Geschehen muss durch die Brille einer subjektiven Darstellung hindurch erhoben werden. Geschichte und Geschichten verweisen wechselseitig aufeinander. In den jeweiligen Schwerpunkten der Narration, den Auslassungen oder den Verfälschungen wird dies spürbar. Am historischen Geschehen festgemachte Erfahrungen bilden das Fundament, von dem her politische und moralische Gel-

tungsansprüche abgeleitet werden. Solche Erfahrungen werden aber auch in Anspruch genommen, um eine bestimmte Lesart der Geschichte einzuführen und für verbindlich zu erklären.

Das Beispiel Aussaresses ist eine erste Etappe auf dem Weg, den Zusammenhang von Erfahrungen und Politik zu erhellen. Die hier spezifische Form des Wechselverhältnisses von geschichtlicher Erfahrung sowie daraus abgeleiteten und darauf bezogenen Geltungsansprüchen konnte am besten anhand dreier Kriterien erhoben werden – Selbstbild, Gewaltbezug und Normrelevanz. Inwieweit diese auch bei den weiteren Quellenbeispielen einschlägig sind, wird zu prüfen sein.¹⁶⁰ Zunächst soll, im Anschluss an die Auslegung des Textes selbst vor dem Hintergrund der leitenden Fragestellung, in einem zweiten Moment nach seinem sozialen Deutungsrahmen und zeitgeschichtlichen Verstehenshintergrund gefragt werden. Beide Zusammenhänge bilden den Kontext, vor dem das Zeugnis wahrgenommen wird und in welchen die Diskussion um den Text immer schon eingebettet ist.

4.2 Sozialer Deutungsrahmen und zeitgeschichtlicher Verstehenshintergrund

Der Bericht von Paul Aussaresses steht als Publikation a priori in einem sozialen Bezugsrahmen: Der Text hat einen inneren Adressaten, er ist verortet in einem thematischen Feld, zu dem weitere Veröffentlichungen mit ihren gegenseitigen Verweisen existieren, und er löst Reaktionen aus. Vielleicht waren diese vorhersehbar, vielleicht überraschen sie aber auch, in jedem Fall sind sie für seine Erschließung von Interesse. Neben dem textbezogenen Verweisfeld gibt es einen sachbezogenen Kontext, der heranzuziehen ist, um den Erfahrungsgehalt auszulegen, der den Anspruch des Textes ausmacht. Der Text handelt über Geschehenes und leitet seine Legitimation aus dem Fundus der Erinnerung ab. Als ein solches Zeugnis steht er in der Problematik der angemessenen Darstellung von Vergangenheit in der Gegenwart. Damit ist eine Thematik aufgeworfen, mit der auch die Historiografie konstitutiv zu tun hat. Diese Aspekte sind zu berücksichtigen, möchte man dem aus rein methodischen Gründen zunächst isoliert behandelten Text-Zeugnis gerecht werden.

Zur Sprache kommt deshalb zunächst die Debattenlage zu Folter und der Rolle des Militärs während des Algerienkrieges, die in jüngerer Zeit in Frankreich zu verzeichnen ist (4.2.1). Die Amnestiepolitik stellt einen Umgangsmodus des Staates

160 Thematisch relevant werden sie sicherlich für das nächste Kapitel sein, das sich in vielen Punkten wie die Kehrseite des zuerst behandelten Falles verhält. *Pierre-Alban Thomas* gibt als ehemaliger Algerien-Soldat, der sich bis heute kritisch mit der Rolle der französischen Armee und seiner eigenen Verwicklung in das Konfliktgeschehen auseinandersetzt, ein Zeugnis der Distanz und Selbstkritik hinsichtlich des Krieges.

mit solchem Gewalthandeln dar (4.2.2). Das Verhältnis von Geschichte und Erinnerung bildet einen weiteren Rahmen, in dem die Rezeption von *Services spéciaux* steht und ist für die Frage, welcher Status Erfahrungen in der Suche der Gegenwart nach Sinn und Geltung überhaupt zukommt, von grundsätzlicher Bedeutung (4.2.3). Aussaresses' Text trifft auf eine Konjunktur des Themas, das er behandelt, und er befeuert diese zugleich. Er ist Ferment und Folie des sozialen und historischen Kontextes, in dem er steht. Darin liegt seine Funktion und sein Aussagewert; es macht ihn für die Fragestellung interessant, die dieser Studie als ganzer zugrunde liegt.

4.2.1 Die französische Folterdebatte

Für lange Zeit stand der Algerienkrieg nicht im Fokus der öffentlichen Diskussion in Frankreich. Im Gegenteil: Der Umgang mit dem Geschehen findet von Seiten des Staates im Modus weit gehender Verdrängung und Tabuisierung statt. Mit dem Abzug der französischen Truppen, der beinahe vollständigen Übersiedelung der französischstämmigen Siedler nach Frankreich und der staatlichen Unabhängigkeit Algeriens im Juli 1962 schien für die breite Mehrheit der französischen Gesellschaft eine drückende Last genommen, ein anachronistisch anmutender und verlustreicher Krieg beendet und die Tür zu einem unbeschwerten Weg in die konsumgesellschaftliche Zukunft endlich geöffnet. Der Krieg erscheint so sinnlos, dass Präsident de Gaulle nie wieder auf ihn zu sprechen kommt. Nach dem Abkommen von Evian erklärt er seinen Ministern:

„Das ist ein ehrenhafter Abgang. Es ist nicht notwendig, einen Epilog zu schreiben über das, was unlängst getan oder nicht getan wurde. [...] Was Frankreich anbelangt, so ist es notwendig, sich jetzt für andere Dinge zu interessieren. Wir müssen uns für uns selbst interessieren.“¹⁶¹

Schnell werden in den Jahren von 1962–68 einige umfassende Amnestiegesetze auf den Weg gebracht.¹⁶² Ansonsten hält das staatliche Tabugebot in den Jahrzehnten nach dem Krieg die daraus ererbten Konflikte, auf Seiten der Akteursgruppen und der vom Kriegsgeschehen Betroffenen freilich wirksam und vorhanden, aus dem öffentlichen Raum fern und kann als „geschichtspolitische Strategie“ bezeichnet werden.¹⁶³ Bis in die späten 1990er-Jahre ändert sich an dieser Konstellation nichts

161 Zitiert in: Louis Terrenoire, *De Gaulle et l'Algérie. Témoignage pour l'Histoire*, Fayard: Paris, 1964, 247.

162 Siehe ausführlicher Kapitel 4.2.2.

163 Vgl. Frank Renken, „Kleine Geschichte des Algerienkrieges“, in: Christiane Kohser-Spohn u. Frank Renken (Hg.), *Trauma Algerienkrieg. Zur Geschichte und Aufarbeitung eines tabuisierten Konflikts*, Campus: Frankfurt/M., 2006, 25–50, hier: 49.

Wesentliches. Der Algerienkrieg bleibt ein „Krieg ohne Namen“¹⁶⁴, die offizielle Sprachregelung handelt von den „Ereignissen in Algerien“, den „Operationen zur Aufrechterhaltung der Ordnung“ oder schlicht den „opérations effectuées en Afrique du Nord“. Eine aktive Politik des öffentlichen Umgangs mit dem Geschehen ist nicht erkennbar.¹⁶⁵ Anstelle einer Politik des Gedenkens praktiziert der französische Staat eine Politik des Vergessens, die Rede ist gar von einer „verordneten Amnesie“.¹⁶⁶

Mit dem Jahr 1999 ändert sich die Lage; eine für ein gutes Jahr sehr lebendige und dann punktuell wieder aufflammende Diskussion bricht auf. Mit einem einstimmigen Beschluss verabschiedet die französische Nationalversammlung am 10. Juni 1999 eine neue Nomenklatur zur Bezeichnung der Vergangenheit. Nunmehr ist offiziell vom „Algerienkrieg“ die Rede. Wieder und wieder wird im Kontext der Parlamentsdebatte und auch in den Reden einzelner Abgeordneter die „Pflicht der Nation zu erinnern“ beschworen. Vertreter der verschiedenen Fraktionen bemühen sich um den Schulterschluss im Namen eines schmerzhaften Gedächtnisses. Zwar werden Opfer- und Vertriebenenanzahlen erwähnt. Aber ein historisch genauer Blick auf Ursachen, Gründe und gegebenenfalls Schuld für das aufgerufene Leid bleibt aus. Eine Verständigung darüber, um welche Art Krieg es sich eigentlich handelte, wer ihn geführt hat und aus welchen Gründen, geht in der „pietätvollen Atmosphäre“ der Debatte, die man als „historisch entkernt“¹⁶⁷ bezeichnen kann, unter.

Einerseits wird die im offiziellen staatlichen Sprachgebrauch bislang aufrechterhaltene Leugnung des Krieges aufgegeben, die mit dem Geschehen verbundenen heiklen Themen wie Folter, Vergewaltigungen oder Verschleppungen werden aber weiterhin verschwiegen. Dem Beschluss haftet etwas Rituelles an: Wenn es schon keinen Konsens über die politische Bewertung des Krieges geben kann und die Einschätzung zum Handeln des französischen Militärs im Kriegsgeschehen höchst um-

164 „La guerre sans nom“ lautet das geflügelte Wort, prominent verwendet bei: Stora, *Gangrène*.

165 Eine Regelung zur Anerkennung der Kriegsveteranen, die aus Sicht der Kombattantenverbände lange Zeit unbefriedigend blieb, aber auch immer wieder auftkommende Forderungen nach einem nationalen Gedenktag zum Algerienkrieg oder der Errichtung von Denkmälern wären Gegenstände einer „Nachkriegspolitik“ gewesen, die sich aufdrängen.

166 So etwa der Maghrebhistoriker Guy Pervillé, „Die Geschichtswissenschaft und die späte Erforschung des Algerienkrieges: Von einem konfliktbeladenen Gedenken zur historiografischen Versöhnung“, in: Kohser-Spohn u. Renken (Hg.), *Trauma Algerienkrieg*, 67–74, hier: 67. Vgl. auch Guy Pervillé, „La guerre d’Algérie cinquante ans après: le temps de la mémoire, de la justice, ou de l’histoire?“, in: *Historiens et géographes*, Nr. 388, 11/2004, 237–246.

167 Vgl. Renken, *Frankreich im Schatten*, 439.

stritten bleibt, scheint allein die Verständigung auf die existentielle Dramatik der Vergangenheit ein Ausweg zu sein. „Die Nation findet ihre Einheit im gemeinsamen Leiden wieder“ – so beschreibt Frank Renken die Funktion des Parlamentsbeschlusses.

Dessen Wirkung kann aber noch weiter gehend beschrieben werden: Es handelt sich nicht nur um eine längst überfällige Nachholübung staatlicher Kommunikation gegenüber der gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der immer schon vom „Algerienkrieg“ die Rede war.¹⁶⁸ Viel mehr als einen die Vergangenheit besiegelnden, abschließenden Zug trägt die offizielle Debatte zu deren Öffnung bei und zeigt darin rituelle Funktion: Wenn auch in der repräsentativ-parlamentarischen Verständigung kaum auf Details und wirkliche Ursachenverhältnisse eingegangen werden konnte, ist durch den symbolpolitischen Akt der Veränderung einer Nomenklatur doch der Anstoß für eine bislang un abgeschlossene Diskussion gegeben. Der Parlamentsbeschluss kann deshalb als Auslöser, vielleicht Katalysator, zumindest aber als die „kommunikative Plattform“ gelten, auf der die französische Folterdebatte der Jahre 2000/2001 sich entfalten kann.

Unmittelbarer Anlass der Debatte war ein auf der Titelseite von *Le Monde* platzierter Artikel der Journalistin Florence Beaugé, die von den Misshandlungen und Folterpraktiken der französischen Armee berichtete, denen die zwanzigjährige algerische FLN-Anhängerin Louisette Ighilahriz im Jahr 1957 während ihrer Gefangenschaft durch die 10. Fallschirmjägerdivision unter General Massu ausgesetzt war.¹⁶⁹ Der einige Tage nach dem Staatsbesuch des algerischen Präsidenten Bouteflika in Paris erscheinende Artikel erzeugte ein überwältigendes öffentliches Echo, das die Frage nach einer Neubewertung des militärischen Handelns der Armee während des Krieges auf die Tagesordnung setzte. Es gelang derselben Journalistin, in Reaktion auf die Position des Folteropfers die von Ighilahriz verantwortlich gemachten Militärverantwortlichen zu längeren Interviews zu bewegen: Sowohl Massu als auch der bis dahin in der Öffentlichkeit wenig bekannte Aussaresses bestätigten, dass die Folter ein reguläres Instrument im Kampf gegen den Terror gewesen ist. Während Massu sein Bedauern über die in der Hitze des Gefechtes seiner Meinung nach zu extreme Mittelwahl zum Ausdruck bringt, verteidigt Aussaresses das Vorgehen – ganz wie in seinem im Folgejahr erscheinenden Buch – offensiv.

Die Interviews sind als Reaktionen auf das Zeugnis des Folteropfers der Anfangspunkt einer hoch emotionalisierten Debatte, die sich bis in die Hauptnachrichtensendungen des Fernsehens hinein abbildet. Ende Oktober 2000 unterzeichnen

168 Vgl. Jacques Floch, „Von Algerien nach Algerien“, in: Kohser-Spohn u. Renken (Hg.), *Trauma Algerienkrieg*, 55–65.

169 Vgl. Florence Beaugé, „Torturée par l’armée française en Algérie. ‚Lila‘ recherche l’homme qui l’a sauvée“, in: *Le Monde*, 20.06.2000.

zwölf namhafte Intellektuelle den „Appell der Zwölf“, in dem sie eine offizielle Entschuldigung der Fünften Republik hinsichtlich der Folterpraxis des Militärs fordern. Zu den Unterzeichnern gehören u.a. Pierre Vidal-Naquet¹⁷⁰ und Henri Alleg¹⁷¹. Präsident und Premierminister sehen sich gedrängt, öffentlich ihre Empö-

170 Der Althistoriker Vidal-Naquet (1930–2006) hat sich Zeit seines Lebens neben seinem Forschungsinteresse an der griechischen Antike auch nachhaltig mit Fragen im Kontext des Algerienkrieges, der Lebendigkeit zeitgenössischer Demokratie und des Gedächtnisses an die Shoah befasst. Bereits 1958 publizierte er eine Studie, in der er das Verschwinden und die unterdrückte Aufklärung von Maurice Audin (1932–1957) historisch minutiös rekonstruiert und damit die politische Debatte in Frankreich entscheidend beeinflusst (*L’Affaire Audin*, mehrere Neuauflagen, zuletzt 1989). Audin war Hochschulassistent für Mathematik an der Universität Algier und als Aktivist der Kommunistischen Partei antikolonialistisch engagiert. Im Zuge der Schlacht um Algier wird Audin am 11. Juni 1957 von Soldaten aus den Einheiten Massus verhaftet und an einen unbekannt Ort verbracht. Er taucht nie wieder auf; den schnell aufkommenden Vermutungen, er sei in einer Foltersitzung von Militärs zu Tode gebracht worden, begegnet die Armee mit der Version, Audin sei bei seinem Transport vom Jeep gesprungen und abgetaucht. Die „Affäre Audin“ ruft heftigen Protest bei Intellektuellen und in der kritischen Öffentlichkeit in Frankreich hervor, vielerorten gründen sich Unterstützerguppen. Die Witwe Audins wendet sich noch 2007 schriftlich an Präsident Sarkozy, um eine Revision der bis heute von den französischen Behörden ausgegebenen Todesursache zu erwirken und eine neue Untersuchung des Geschehens herbeizuführen. Vidal-Naquet, der aus einer jüdischen Familie aus Carpentras stammt, gründet zusammen mit Laurent Schwartz das „Comité Audin“, schaltet sich immer wieder in die Debatte um das Erbe des Algerienkrieges ein. Er trägt wesentlich dazu bei, die Folterpraxis der französischen Armee öffentlich zu machen (*La Raison d’Etat*, 1962, sowie: *La Torture dans la République. Essai d’histoire et de politique contemporaine, 1954–1962*, 1972). 1961 gehört er zu den Mitunterzeichnern des „Manifestes der 121“, in dem Intellektuelle den Staat für seine Algerienpolitik anklagen. Der „Appell der 12“ ist sicherlich in Bezugnahme auf diese Intervention zu verstehen. Vidal-Naquet ist an den antikolonialistischen Zeitschriften *Témoignages et Documents* und *Vérités-Libertés* beteiligt und begreift seine Identität als Historiker, der sich u.a. mit der attischen Demokratie befasst, als Stimulans für seine gegenwartspolitische Positionierungen. Die Nähe zur Zeitschrift *Socialisme ou Barbarie* führt ihn mit Cornelius Castoriadis zusammen, dessen Denken im weiteren Verlauf der Überlegungen noch von Bedeutung sein wird (vgl. 8.2). Beide verbindet das Interesse an der griechischen Antike und ihr daraus erwachsendes Interesse für aktuelle Politik. Olivier Fressard, „Vidal-Naquet et Castoriadis: une affinité intellectuelle et politique“, s. <http://www.pierre-vidal-naquet.net/spip.php?article17> (zuletzt aufgerufen am 28.01.2014).

171 Alleg (geb. 1921) ist Direktor der Tageszeitung Alger *Républicain* und Mitglied der Kommunistischen Partei. Seit 1940 in Algerien kämpft er auch nach dem Verbot seiner Zeitung im Untergrund für die Unabhängigkeit des Landes. 1957 wird er ebenfalls von Mitgliedern der 10. Fallschirmjägerdivision Massus verhaftet, und zwar im Haus von Maurice Audin, bei dem er untergekommen war und das geheimdienstlich beschattet

nung über die im Namen Frankreichs verübten Verbrechen zu bekunden; Premierminister Jospin lehnt eine direkte Entschuldigung des Staates ab; er fordert zunächst die „Arbeit der Historiker“ zur betreffenden Sache. Als wenig später *Services spéciaux* erscheint, drückt Jospin seine „vollkommene moralische Verurteilung“ aus und zeigt sich „zutiefst schockiert“ über den Zynismus des Generals. Präsident Chirac veranlasst die Aberkennung des nationalen Verdienstordens, des Kreuzes der Ehrenlegion; der Verteidigungsminister setzt den Mechanismus in Gang, der zur Versetzung Aussaresses' aus dem Stand der Reserve in den der Verrentung führt, womit die Aberkennung einiger materieller Privilegien verbunden ist.¹⁷²

Zusammen mit anderen, im linken Spektrum angesiedelten Medien wird die von der Kommunistischen Partei Frankreichs herausgegebene Tageszeitung *L'Humanité* zum Leitmedium der Folterdebatte.¹⁷³ Der Protest gegen die Folterpraxis des Militärs verhilft der politischen Linken insgesamt, insbesondere aber der Kommunistischen Partei, zu einer profilierten Positionierung, die ihr aufgrund ihrer eigenen Algerienkriegs-Vergangenheit, vor allem ihrer Unterstützung der „Sondervollmachten“ im Jahr 1956 kaum mehr möglich war. Das Anbringen einer Gedenktafel zum vierzigsten Jahrestag der blutigen Übergriffe der Pariser Polizei unter dem Befehl des Präfekten Maurice Papon auf algerische Demonstranten im Jahr 1961 mobilisiert einige tausend Aktivisten unter dem Motto: „17 octobre: crime d'Etat“. Der Versuch, den 19. März als Tag des Waffenstillstands zu einem nationalen Gedenktag für die Gefallenen des Algerienkrieges zu machen, scheitert am Widerstand der neogaullistischen und rechtsliberalen Abgeordneten. Renken spricht von einer „Linksverschiebung der historisch-ideologischen Kräfteverhältnisse“, welche im Zuge der Folterdebatte bewirkt worden ist.¹⁷⁴ Zumindest provozieren die Foltergeständnisse Aussaresses' öffentliche Empörung, und die magnetfeldartige Rejustierung habitueller politischer Reflexe wird dadurch erleichtert. Wo ein Militär spricht, und noch dazu – wie Aussaresses – eine im Namen des Staates begangene illegale Gewaltpraxis derart selbstgewiss verteidigt, muss eine politische Kraft des linken

worden war. Seine Foltererfahrungen in den Händen des Militärs schreibt er nach seiner Verlegung in das reguläre Zivilgefängnis Barberousse in Algier nieder und schmuggelt die Texte über seine Anwälte aus der Anstalt. Sein Buch (*La Question*, 1958) gilt bis heute als Referenztitel der Zeugnisliteratur über Folter.

172 Zu den offiziellen Reaktionen vgl. ausführlicher: Renken, *Frankreich im Schatten*, 140ff.

173 Louisette Ighilahriz nimmt auch an einer Podiumsdiskussion des PCF (Kommunistische Partei Frankreichs) teil, bei der sie von ihren Erlebnissen berichtet. Ebenso wird der „Appell der Zwölf“ von Charles Silvestre, einem Journalisten von *L'Humanité*, koordiniert.

174 Renken, *Frankreich im Schatten*, 441ff.

Spektrums sich in ihrer Kernidentität der Menschenrechtsanwältin auf den Plan gerufen fühlen.

Ebenfalls vor der Herausforderung, eine Klärung des eigenen Erbes herbeizuführen, steht die Sozialistische Partei. *Services spéciaux* erscheint ausgerechnet einige Tage vor dem zwanzigsten Jahrestag des historischen Wahlsieges von François Mitterrand bei den Präsidentschaftswahlen des Jahres 1981, der vom PS (Sozialistische Partei Frankreichs), mittlerweile wieder in Regierungsverantwortung, in großem Stil begangen werden sollte. Hatte Mitterrand zeit seines Lebens, und insbesondere während seiner Präsidentschaft (1981–1995), seine eigene Rolle als Mitglied der Pariser Regierung unter Guy Mollet im Dunkeln gelassen und war entsprechenden Fragen stets ausweichend begegnet, so offenbarte Aussaresses mit seinem Buch die problematische politische Ambivalenz des von der nachfolgenden Generation der PS-Verantwortlichen so gerne als Mythos verehrten Mitterrand. Aussaresses berichtet von Jean Berard, der als Richter und direkter Emissär des damaligen Pariser Justizministers in Algerien fungierte. Mitterrand muss Aussaresses zufolge vollständig im Bilde über die Praktiken des Militärs gewesen sein und entschied sich dennoch, Mitglied der Regierung Mollet zu bleiben. Nach einer Jubiläumsveranstaltung der Partei, bei der Premierminister Jospin kein Wort zur Algerien-Vita des ehemaligen Präsidenten verliert, betitelt *Le Monde* ein dreiseitiges Dossier zum Thema: „Folter in Algerien: Was wusste François Mitterrand, und was hat er gemacht?“¹⁷⁵

Aussaresses' öffentliche Äußerungen polarisieren jedoch nicht nur das Spektrum der politischen Akteure, sondern bilden auch eine Herausforderung für das Selbstverständnis des französischen Militärs. Dieses muss in irgendeiner Weise reagieren, will es dem offen sichtbaren und sich rasant vollziehenden Reputationsverlust der Armee vorbeugen. Während vor allem jüngere Offiziere sich als nicht betroffen bezeichneten, weil der Algerienkrieg „eine Sache ihrer Großväter“ war, begreifen höhere Dienstkader aus der Generation des Algerienkorps sehr wohl, dass damit das Skandalon nicht aus der Welt zu bringen ist: „Kurzum, der mittlerweile zum General beförderte ehemalige Geheimagent vermochte es, effektiver als jeder linke Kriegsgegner das Ansehen der Armee zu beschädigen.“¹⁷⁶

Aussaresses wird von Vertretern des Militärs deswegen zur inkompetenten Person erklärt. General Bernard Gillis, der Vorsitzende der im September 2000 im Zusammenhang mit den Folttervorwürfen gegründeten „Vereinigung zur Unterstützung

175 Vgl. Renken, *Frankreich im Schatten*, 200. Renken schildert die medialen Spiele um politische Geländegewinne anlässlich des Themas. Mit *Le Point* greift ein Blatt der bürgerlichen Rechten den Ball auf und verdirbt die Feierlichkeiten zum 20. Jahrestag der Abschaffung der Todesstrafe durch den damaligen Präsidenten Mitterrand mit einem Artikel unter dem Titel: „Die Guillotinierten Mitterrands“: Der Justizminister habe in nur sieben von 45 ihm vorgelegten Gnadengesuchen die Todesstrafe ausgesetzt. (Ebd., 201.)

176 Renken, *Frankreich im Schatten*, 444.

der französischen Armee“, bezeichnet den Geheimdienstoffizier als „größenwahnsinnig“; General Bigeard, der – anders als Massu und Aussaresses – die Foltervorwürfe von Anfang an strictu sensu leugnete, bezeichnete das Geständnis von Ighilahriz als erlogen. Im 2001 erscheinenden *Weißbuch der französischen Armee in Algerien* unterzeichnen in dessen zweiter Auflage 521 Generäle ein Manifest, in dem sie das Handeln der Armee in Algerien als einen Kampf gegen die Folter darstellen. Aussaresses’ Buch wird als eine „Ansammlung erfundener Geschichten“ bezeichnet, die Folterdebatte als eine reine Inszenierung, Filmemacher wie Patrick Rotman, der mit seiner Dokumentation *L’ennemi intime* („Der Feind von innen“) ein Millionenpublikum erreicht, als „neue Kofferträger“.

General Gillis erklärt im Weißbuch seine Sicht der Dinge: „Im Herbst 2000 brach in Frankreich ein neuer Algerienkrieg aus, medial und politisch. [...] Diese Kampagne ist [...] zugleich das Werk der Kommunistischen Partei, der ehemaligen Kofferträger und ihrer Erben.“¹⁷⁷ Die vehemente Reaktion auf Aussaresses’ Bericht zeigt also dessen Brisanz. Anders als die meisten der mit den Foltervorwürfen konfrontierten Vertreter des Militärs zeichnet sich sein Bericht durch unverblümete Offenheit aus. Anstatt mit diplomatischen Floskeln um den heißen Brei herum zu reden, gesteht Aussaresses frank und frei, dass es Folterpraxis gegeben habe, bewusst und mit dem Wissen der militärischen und politischen Verantwortlichen. Aufgrund der Amnestieregelungen kommt dem Geständnis keine strafrechtliche Relevanz mehr zu, wohl aber wird für die inkriminierte Institution – die Armee – daraus ein legitimatorisches Problem, und für die hinter den Entscheidungen von damals stehenden Parteien eine politische Erblast. Die Armee löst die Spannung, indem sie Aussaresses schlicht den Verstand abspricht, den Sachgehalt seines Zeugnisses also für nicht-existent erklären will.

In den aktuellen Reaktionen auf die Foltervorwürfe spiegelt sich ein Grundkonflikt bereits aus der Phase des Krieges selbst wider: Es ist ein Tauziehen zwischen Justiz und militärischer Hierarchie hinsichtlich der Schuldzuweisung. Während Gerichte zur Zeit des Krieges immer wieder die Tendenz zeigten, die individuell angeklagten Soldaten zu entlasten und die schwerere Schuld bei den Befehl gebenden übergeordneten militärischen und politischen Ebenen zu sehen, agierten Verwaltung und Militär genau anders herum. Sie verankerten die alleinige Verantwortung für die Geschehnisse bei den unmittelbar Ausführenden und versuchten auf diese Weise, das System vor jeder Rufschädigung zu bewahren. Die Entscheidung zwischen dem Interpretationsmodell einer „Pyramide der Verantwortlichkeiten oder

177 *Livre blanc de l’armée française en Algérie*, Contretemps: Paris, 2001, 28.

[der] Spirale der Schuldlosigkeit“ steht also von Beginn an in einem Konflikt der Interpretation, der auch anlässlich der Aussaresse-Außerungen wieder aufbricht.¹⁷⁸

Die Debatte erlangt schließlich auch eine internationale, das algerisch-französische Verhältnis betreffende Dimension. Politische und militärische Eliten in Frankreich verfolgen das Interesse, die neu entfachte Folterdebatte nicht zur Identitätsfrage für die Französische Republik werden zu lassen. Dafür sind sie darauf angewiesen, in den während der Präsidentschaft des algerischen Staatschefs Bouteflika (seit 1999) sich intensivierenden bilateralen Kontakten nicht mit Störfeuer aus Algier rechnen zu müssen. An dieser Stelle gibt es nun eine gemeinsame Interessenlage: Von offizieller algerischer Seite wurde bereits seit den Beschlüssen von Evian, die den Krieg im Jahr 1962 beendeten, im Gegenzug zur erlangten Unabhängigkeit auf jede Forderung verzichtet, die Verbrechen der französischen Armee ahnden oder auch nur weiter gehend untersuchen zu lassen. Algier konnte hingegen darauf bauen, dass die während des algerischen Bürgerkriegs in den 1990er-Jahren an Zivilisten begangenen Massaker durch algerische Polizei und Militär von Paris nicht zum Thema gemacht wurden. Wenn in Frankreich nun eine Debatte zu den Vergehen der Kolonialarmee in Gang kommt, sieht sich die algerische Regierung in der Pflicht, mit Kommentaren zurückhaltend zu sein und zumindest kein Öl ins Feuer der französischen Diskussion zu gießen. Die durch die Enthüllungen von *Le Monde* angestoßene Auseinandersetzung ist zu einem weiteren Momentum eines jahrzehntelangen Spiels geworden: ‚Sprichst du meinen Krieg nicht an, lass ich auch deinen ruhn!‘

Mag dies der Leitfaden für das diplomatisch-außenpolitische Handeln im Sinne der Staatsräson sein, die gesellschaftliche Debatte kann ein solches Kalkül nicht vollständig bestimmen. In seinem Buch *La sale guerre* („Der schmutzige Krieg“, 2001) prangert der in Frankreich lebende Autor und ehemalige algerische Offizier Habib Souaïda die Gräueltaten der algerischen Armee an und wird darin durch den Aufruf einiger Intellektueller, darunter Pierre Vidal-Naquet und Pierre Bourdieu, unterstützt. In einem begleitenden Fernsehinterview vergleicht Souaïda den vormaligen algerischen Verteidigungsminister General Khaled Nezzar mit den Folter-Generälen Massu und Aussaresse und bezieht dafür massive Kritik von algerischen Offiziellen; unter anderem wird er in Abwesenheit von einem algerischen Gericht wegen „Schwächung der Moral der algerischen Armee“ zu zwanzig Jahren Haft verurteilt.¹⁷⁹ Anlässlich des Staatsbesuches des französischen Präsidenten Chirac in

178 Vgl. Branche, *Torture*, 411ff. Branche bezieht sich u.a. auf eine Entscheidung des Tribunal de Grande Instance in Lyon (TGI Lyon, Urteil vom 20.11.1961), die hinsichtlich der Foltervorwürfe an einen Polizeiinspektor die rein individualistische Verantwortungszuschreibung verweigert, da seine Handlungen „im Dienst und unablösbar von seiner amtlichen Funktion stattgefunden haben.“ (Ebd., 415.)

179 Vgl. Renken, *Frankreich im Schatten*, 144f.

Algerien im März 2003 äußert dessen algerischer Pendant Bouteflika im französischen Fernsehen gar sein Unverständnis zur Behandlung Aussaresses in Frankreich. Der Mann habe das Bedürfnis gehabt sich zu befreien, dafür gebühre ihm Ehre; er habe eben eine schmutzige Arbeit verrichtet und das ausgesprochen.

Das Bemühen, „historische Größe durch historische Großzügigkeit“¹⁸⁰ zu zeigen, führt auf algerischer Seite zu einer Haltung vorausseilenden Gehorsams, in der Hoffnung auf weiterhin gute außen- und außenhandelspolitische Beziehungen zum Mittelmeernachbarn Frankreich. Chirac wiederum praktiziert bei seinem Besuch eine symbolisch aufgeladene Politik der zwar ritualisierten, aber letztlich substanzlosen Erinnerung. Dem spektakulären Händedruck Chiracs mit dem ehemaligen FLN-Kommandanten der Kasbah und Gegenspieler Massus bei der Schlacht um Algier, Yacef Saadi, entsprechen keine Akte einer die Konsequenzen akzeptierenden, Ross und Reiter benennenden Erinnerung, welche zur Revision des offiziellen französischen Geschichtsbildes zum Algerienkrieg führen würde.¹⁸¹ Im Gegenteil: Die französisch-algerische Kooperation und politische Annäherung, die in einem Freundschaftsvertrag nach deutsch-französischem Vorbild gipfeln soll, darf durch die Folterdebatte nicht gefährdet werden.

Dennoch hat die Auseinandersetzung der Jahre 2000–2002 einen nachhaltigen Effekt: Es ist kein Tabu mehr, über dieses Kapitel französischer Zeitgeschichte öffentlich zu sprechen. Die vorhandenen Deutungen des Geschehens, die Bewertung der Konsequenzen gehen weiterhin beträchtlich auseinander. Aber es ist fortan im öffentlichen historischen Bewusstsein ein Gegenstand etabliert, dem man nicht mehr ausweichen kann. Vielleicht hat, wie Renken dies vor allem herausarbeitet, die Folterdebatte wieder einmal die eingefahrenen politischen Konfliktkonstellationen Frankreichs auf den Plan gerufen und in ihrer Lebendigkeit bestärkt.¹⁸² Aber

180 Vgl. Renken, *Frankreich im Schatten*, 151.

181 Chirac kommt der vielfach geforderten „Pflicht zur Erinnerung“ nach, indem formelhaft die „beiderseitigen Schmerzen und Verluste“ beschworen werden, die gemeinsame Geschichte zwischen Algeriern und Franzosen zugleich aber zum historischen Erbe und einenden Band erklärt wird, das zu einer besonders engen Zukunft in gegenseitiger Bewunderung führen muss. Allen „Ungerechtigkeiten“ – nur vage und ohne Konkretisierung im Plural genannt –, werden sogleich die zahlreichen „friedlichen Einflüsse“ entgegengestellt, ebenso wie der „Konfrontation“ die „Dialogbemühungen“ gegenüber stehen. Eine ausführlichere Untersuchung der verwendeten politischen Rhetorik liefert Renken, *Frankreich im Schatten*, 147f.

182 Eine neue Debatte entlang dieser Konfliktlinien kann jederzeit wieder losbrechen. Die Auseinandersetzungen des Jahres 2005 um einen Gesetzentwurf zur „Anerkennung des positiven Werks der Franzosen in Algerien“ machten dies deutlich. Ursprünglich mit dem Ziel der materiellen Wiedergutmachung an Harkis und Repatriierten eingebracht, entfachte der Gesetzentwurf nach dem Änderungsantrag eines Abgeordneten, welcher die „positive Rolle der französischen Präsenz“ in Algerien und anderen Kolonien auch in

mehr als das erscheint es von Bedeutung, den Statuswechsel des Algerienthemas in der politischen Öffentlichkeit anzuzeigen. Durch den medialen Boom, den die Foltergeständnisse auslösen, haben erstmals Bevölkerungsschichten von dem Geschehen erfahren, für die der Algerienkrieg bislang bestenfalls eine Fußnote der französischen Geschichte war. Sichtbar geworden ist darüber hinaus, dass das Militär auch vierzig Jahre nach Kriegsende unter erheblichem Rechtfertigungsdruck steht und es relevante gesellschaftliche Gruppen gibt, die diesen Druck aufrechterhalten. Schließlich ist von Bedeutung, dass die politische Klasse – unabhängig von ihrer sachlichen Bewertung des Kriegsgeschehens und seiner politischen Gründe – zu den in der Öffentlichkeit diskutierten Vorwürfen an das Militär nicht systematisch schweigen kann. Es gibt nach 2001/2002 ein verändertes Bedingungsgefüge, welches Repräsentanten des französischen Staates in eine neue Erklärungsspflichtigkeit bringt.

4.2.2 Das politische Erbe: Amnestie

Die Debatte um *Services spéciaux* steht nicht in der Kontinuität einer jahrzehntelangen demokratischen Auseinandersetzung und einem Ringen um den rechten Umgang mit den Praktiken des staatlichen Militärs. Im Gegenteil: Nach der Unabhängigkeit macht sich das öffentliche Beschweigen des Geschehens breit. Der „Krieg ohne Namen“ bietet kein Identifikationsangebot für eine Nation, die ihre verlorene Rolle als Kolonialmacht zu ersetzen hat. Ohne lokalisierbare Schlachten, einen für ehrenhaft befundenen Gegner und positive eigene Helden fehlt das Material, aus dem der Mythos von der *grandeur* der Nation hätte fortgesetzt werden können. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Geschehen war auch aufgrund des Verbleibes wichtiger Eliten in ihren öffentlichen Ämtern nicht zu erwarten.¹⁸³

Neben dieser Konvergenz einer gesamtpolitischen Konstellation mit individuellen Interessen trägt auch das bewusst inszenierte politische Handeln dazu bei, dass jede größere öffentliche Auseinandersetzung Tabu bleibt. Eine Politik der Amnestie regelt in verschiedenen Etappen zwischen 1962 und 1982 die Straffreiheit für Kriegsverbrechen und eine nahezu vollständige Rehabilitierung hoher Militärver-

den Lehrplänen berücksichtigt wissen wollte, einen brisanten und polemisch geführten Streit um die Deutungslinie der französischen Kolonisierung.

183 Das wichtigste Beispiel ist die bis in die 1980er-Jahre ungebrochene Karriere von Maurice Papon, im Jahr 1961 Polizeipräsident von Paris und verantwortlich für das brutale Vorgehen der Polizei gegen eine Masse algerischer Demonstranten, später im Kabinett von Präsident Giscard d'Estaing Minister für Haushalt und Finanzen. General Massu steigt als Befehlshaber einer Teilarmee (Forces Françaises d'Allemagne) bis in die höchste Stufe der Generalität auf, der unter Massu tätige Oberst Bigeard wird 1975 im Rang eines Vier-Sterne-Generals Staatssekretär im Verteidigungsministerium. Vgl. Renken, *Frankreich im Schatten*, 61.

antwortlicher, etwa der Putsch-Generäle von 1961.¹⁸⁴ Für den Umgang mit der historischen Erblast wird damit ein erster, bereits weit ausholender Rahmen gespannt. Zwar ist die Amnestie zunächst ein Instrument des Rechtes. Aber vor allen Dingen wird dadurch die politische Kultur geprägt. Die Taten, von denen Aussaresses berichtet, sind allesamt von den Regelungen betroffen. Wenn der Staat das, wovon berichtet wird, für amnestiert erklärt, ist nicht nur die rechtliche Relevanz des berichteten Unrechts aufgehoben. Auch das Genus einer solchen „Geständnis“-Rede ist unter diesen Vorzeichen zu bewerten. Denn erst so wird verständlich, welche Reaktionen der Text zeitigen kann, mit welchen Voreingenommenheiten man von verschiedenen Seiten rechnen muss, unter anderem im Verhalten der politisch-staatlichen Institutionen.

Den Plan zu einer umfassenden Amnestieregelung gab es bereits während des Krieges: Premierminister Michel Debré hat wohl seit September 1958, also kurz nach dem Höhepunkt der Kampfhandlungen, ein entsprechendes Gesetzesvorhaben im Sinn.¹⁸⁵ Zu einer definitiven Regelung kommt es schließlich 1962, im Kontext der Vereinbarungen von Evian. Dann kennt die französische Regierung aber kein Zögern: Nur fünf Tage nach der Unterzeichnung in Evian ist die allgemeine Amnestie am 22. März 1962 geltendes Recht. Zwei Dekrete regeln die Angelegenheit: Ein erstes (62–327) sieht eine Amnestierung aller Gesetzesverstöße vor, die „vor dem 20. März 1962 begangen wurden, um an dem algerischen Aufstand teilzunehmen oder ihm direkte oder indirekte Beihilfe zu leisten“. Amnestiert sind damit die algerischen Kombattanten und Unterstützer. Neben dieser Regelung, die im vitalen Interesse der algerischen Verhandlungsseite lag, erlässt de Gaulle aber ein zweites (62–328), das nicht in Evian verhandelt wurde. Es betrifft alle Gesetzesverstöße, die „im Rahmen der Operationen zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegen den algeri-

184 Am 21. April 1961 besetzte ein von Hélié de Saint-Marc kommandiertes Fallschirmjäger-Regiment den Sitz des Generalgouvernements in Algier, unter dem Befehl der vier Generäle Salan, Jouhaud, Zeller und Challe, die über Radio den Bruch mit den Maßgaben der Regierung de Gaulles in Paris vermelden. Ihr Ziel ist der Erhalt der Algérie française. Wohl überwiegend motiviert von der Absicht, die den Pieds-noirs gegebenen Versprechungen zu halten und die Einheit der französischen Republik zu bewahren, erklären sich die Generäle als Erben der Résistance. Sie wollen es vermeiden, die Zivilbevölkerung „ungeschützt zurückzulassen“, wie es viele Militärs im Viêt-minh einige Jahre zuvor traumatisch erlebt hatten. In Paris stellt man sich bereits auf die Luftlandetruppen der Putschisten ein, aber de Gaulle gelingt es zügig, die Bevölkerung und auch das „Kontingent“, also die breite Masse der wehrpflichtigen Soldaten in Algerien, gegen die Initiative der Generäle zu immunisieren. Nach wenigen Tagen bricht der Aufstand zusammen, Challe und Zeller stellen sich und erhalten Haftstrafen von sechzehn Jahren, die anderen fliehen und tauchen unter. Salan steht ein Jahr später vor Gericht und entgeht nur knapp einer Verurteilung zum Tode.

185 Vgl. Branche, *Torture*, 416.

schen Aufstand vor dem 20. März 1962 begangen wurden¹⁸⁶. Damit sind alle von französischer Seite begangenen Kriegsverbrechen unterschiedslos für straffrei erklärt – insbesondere die Anwendung der Folter, außergesetzliche Hinrichtungen und das Verschwindenlassen von Gefangenen, die Vergewaltigung algerischer Frauen und die gegen die Zivilbevölkerung gerichteten kollektiven Vergeltungsmaßnahmen wie das Niederbrennen von Dörfern. Das Dekret war nicht mit dem FLN vereinbart worden, sondern „entsprang der alleinigen Initiative der französischen Regierung, die es als eine auf Gegenseitigkeit beruhende Entscheidung darstellte“, um das erforderliche Gleichgewicht herzustellen.¹⁸⁶

Vorerst nicht betroffen von den Regelungen waren die Unterstützer des algerischen Unabhängigkeitskampfes in Frankreich („Kofferträger“), desertierte Soldaten und solche, die durch Akte der Befehlsverweigerung etwa Kriegsverbrechen verhindert hatten, ebenso die in Folge des Militärputsches von 1961 wegen Hochverrat und Subversion verurteilten Generäle und ihre Unterstützer. Zwischen französischem und algerischem Territorium sowie zwischen algerischer und französischer Herkunft wird in den Regelungen strikt unterschieden. Damit bestätigen die Dekrete die immer geleugnete, aber stets praktizierte Grundwidersprüchlichkeit der gesamten französischen Algerienpolitik, die einem ethnischen, religiösen und territorialen Diskriminierungs-Apriori unterlag. Besonders aber sticht der Gehalt des zweiten Dekretes ins Auge: Für straffrei erklärt werden Verbrechen, die bisher von der französischen Justiz nicht verfolgt wurden und deren Existenz von den politischen und militärischen Verantwortlichen weitgehend bestritten worden war. Amnestiert wird also etwas, das es offiziell gar nicht gegeben hat. Der damit geschaffene „tote Winkel“ des Rechts wird noch vergrößert, weil nun strafrechtlich verfolgt werden kann, wer den mit der Amnestie gezogenen Schlussstrich nicht akzeptiert und beispielsweise Angehörige des Militärs der Folter bezichtigt.

Dem ersten Schritt der Nachsicht folgen weitere: Nach den Regelungen von 1962, in Symmetrie zu den Sondervollmachten von 1956 lediglich in der Form präsidialer Dekrete erlassen, beschließt der Gesetzgeber in den Jahren 1964, 1966 und schließlich 1968 weitere Amnestie-Schritte. Eingeschlossen werden nun auch ehemalige OAS-Mitglieder mit Strafen unter fünf Jahren, Straftaten, die zwischen dem 20. März und dem 19. Juli 1962 (Tag der Entlassung Algeriens in die Unabhängigkeit) verübt worden waren, sowie Straftaten innerhalb des metropolen Frankreich. Am 24. Juli 1968 schließlich votiert die Nationalversammlung für eine umfassende Generalamnestie, die von den Interessensverbänden der Militärs seit langem vehement eingefordert wurde und nun auch die höchsten Verantwortlichen für Putsch

186 Vgl. Stephane Gaçon, *L'Amnistie. De la Commune à la guerre d'Algérie*, Seuil: Paris, 2002, 257. In der Folge wurden in Algerien 15.634 Personen und in Frankreich 5451 Personen aus staatlichem Gewahrsam entlassen.

und OAS-Terror aus den Gefängnissen freikommen lässt.¹⁸⁷ Unter Präsident Valéry Giscard d'Estaing werden die amnestierten Generäle 1974 rückwirkend in ihren ehemaligen militärischen Rang zurückversetzt, allerdings im Modus des Ruhestands. Nach seinem Wahlsieg bei den Präsidentschaftswahlen von 1981 initiiert François Mitterrand schließlich per Gesetz im Jahr 1982 die Wiedereingliederung der betroffenen Militärs in den Status der Reserve, was mit materiellen Entschädigungen einhergeht und eine vollständige Wiederherstellung des militärischen Ehrenkodex bedeutet.¹⁸⁸

Auslöser für die diversen Regelungen ist nie allein die Absicht, die Causa Algerienkrieg endlich zu beenden. Für jede einzelne Etappe lässt sich eine Situation beschreiben, die begünstigend zur Amnestieregelung führt. So wie 1953 bei der Frage nach der Straffreiheit für die Vergehen während der Vichy-Periode auf die „neuen Gefahren“ verwiesen wurde, denen man geschlossen begegnen müsse, und damit die weltpolitische Lage zwischen Kaltem Krieg, Blockkonfrontation und Kommunismus im Visier hatte, sind es bei den Amnestiegesetzen von 1964 die danach im Jahr 1965 anstehenden Lokal- und Präsidentschaftswahlen, beim Gesetz von 1966 die im Jahr 1967 anstehenden Wahlen zur Assemblée Nationale, für die man entsprechende Wählerschichten gewinnen möchte.¹⁸⁹ Die Generalamnestie von 1968 schließlich – als „Amnestie der Angst“ titulierte – kann ebenfalls als Einlösung von Wahlversprechen an ultrarechte Kreise aus dem Zirkel der Kriegsveteranen und Repatriierten gelten. Sie kommt unter dem Druck einer angespannten gesellschaftlichen Lage und der Sackgasse, in der sich ein gealterter und von vielen als abgenutzt empfundener Präsident befindet, im Kontext des Mai 1968 zustande. Von dem Kommunisten wird de Gaulle, der sich bislang gegen eine Generalamnestie stets gesträubt hatte, als „Umfaller“ verhöhnt, der Gaullismus neben der OAS als zweiter

187 Vgl. Stora, *Gangrène*, 281ff. Betroffen sind beispielsweise die Putsch-Generäle Salan und Jouhaud. Andere Anhänger der Algérie française, wie etwa der ehemalige Generalgouverneur Soustelle, der sich später mit de Gaulle überworfen hatte, kehrten nach diesem Schritt aus dem Exil zurück.

188 Zum Hintergrund vgl. Renken, *Frankreich im Schatten*, 190–197. Als Grund für diesen von Seiten der Sozialistischen Partei nicht unbedingt zu erwartenden Schritt mag Mitterrands immer noch wirksame historische Konkurrenz zu de Gaulle gelten. Mitterrand hatte sich einst vehement gegen die Gründung der Fünften Republik zur Wehr gesetzt; nach seinem Wahlsieg ist er bestrebt, seine Rolle als Präsident – ganz vergleichbar mit de Gaulle – als die eines „Schiedsrichters über den Parteien“ zu interpretieren. Die gewährte Großzügigkeit gegenüber den Interessensvertretern der Algérie française soll ihn als Führungsfigur darstellen, die letztlich noch souveräner agieren kann als seinerzeit de Gaulle.

189 Vgl. Stéphane Gaçon, „L'oubli institutionnel“, in: Dimitri Nicolaidis, *Oublier nos crimes. L'amnésie nationale: une spécificité française*, Editions Autrement: Paris, 2002, 86–97, hier: 97.

Ast desselben Baumes bezeichnet.¹⁹⁰ In der politischen Auseinandersetzung bleibt zudem die Wirkung eines „Syndroms von Baden-Baden“ haften: De Gaulle wird vorgeworfen, bei General Massu die Unterstützung des Militärs in der sich gegebenenfalls noch verschlimmernden staatspolitischen Krise mit dem Versprechen einer allgemeinen Amnestie erkaufte zu haben.¹⁹¹

Das eine Mal wird die Amnestie zum Instrument der Einigung der politischen Rechten gegen eine Mitte der 1960er-Jahre aufstrebende Linke, das andere Mal zum Pfand, das die Loyalität der Armee sichern soll. Politisch unschuldig ist sie nie, in beiden Fällen motiviert eine Gegenwartslage den politischen Umgang mit dem historischen Erbe. De Gaulle hatte früh erkannt, dass in der von Atomrüstungen, Wirtschaftswettlauf und Konsumorientierung geprägten Welt der 1960er-Jahre mit einer Kolonialpolitik klassischen Stils nicht viel zu gewinnen war. Seine Algerienpolitik war deshalb relativ früh auf eine Gewährung der staatlichen Unabhängigkeit ausgerichtet. Und die Amnestiepolitik der Jahre nach dem Konflikt passt in diese Linie: Was soll, so das Kalkül, uns diese alte Geschichte noch länger belasten? Schaffen wir die Voraussetzungen, um die Stimmen von gestern möglichst rasch verstummen zu lassen, um uns der neuen Zeit zuzuwenden! Nicht einbezogen in diese Rechnung war allerdings die Tatsache, dass die Klientel der *Françalgérie* die materielle und ideelle Reparation nicht so sehr als impliziten Aufruf zur mentalen Integration begriff, sondern darin eine Ermutigung sah, sich nun endlich wieder selbstbewusst zu Wort zu melden.¹⁹² Anders als in der bundesdeutschen Nachkriegssituation ab 1945 gibt es im Frankreich der Jahre nach 1962 keine vollständige Delegitimierung der für die Kriegsverbrechen Verantwortlichen in Militär und Politik.

Von einer öffentlichen Ächtung der Geschehnisse und der Täter kann nicht die Rede sein. Kontinuität herrscht vor, vielmehr als dass man von Brüchen im gesellschaftlichen Klima der 1960er-Jahre sprechen könnte. Die Amnestiemaßnahmen fördern eine solche Tendenz, aber sie können wohl auch als Spiegelbild dieser umfassenden zeitgeschichtlichen Lage gelten. De Gaulle ist der explizite Wegbereiter eines solchen geschichtlich begründeten Sich-Verstehens der Gesellschaft: Der Krieg, so betont er, sei von den Franzosen eben als *Parenthese*, nicht als *Bruch* (*rupture*) erlebt worden.¹⁹³ Die Amnestie als Instrument des Rechts hat nicht in erster Linie zum Ziel, Sachverhalte zu entschuldigen, zu vergeben oder auch zu ver-gessen. Sie belegt diese mit einer Haltung der Nicht-Wahrnehmung, klammert sie

190 Vgl. Gaçon, *Amnistie*, 293.

191 Vgl. S. 72, FN 108.

192 So etwa deutet Renken die Publikation von Jacques Massu, *La vraie bataille d'Alger*, Plon: Paris, 1971. Vgl. Renken, *Frankreich im Schatten*, 365.

193 Zitiert nach Dimitri Nicolaidis, „La nation, les crimes et la mémoire“, in: Ders., *Oublier nos crimes. L'amnésie nationale: une spécificité française*, Editions Autrement: Paris, 2002, 4–25, hier: 9.

aus dem Bereich des politisch und rechtlich zu Verhandelnden aus.¹⁹⁴ Das Geschehen wird zwar nicht *expressis verbis* für ungeschehen erklärt, sein „Imputationsgehalt“ für die Gegenwart aber ist aufgehoben. Mit den Ereignissen und Erfahrungen der Geschichte geht sie deshalb um, wie es die Stillfigur der Parenthese im Sprachlichen vorgibt – sie klammert ein, oder besser: aus.

Mit dieser Politik der Ausklammerung korrespondiert auch ein bestimmtes Verständnis der französischen Republik, die sich doch ausdrücklich unter den Anspruch der Menschenrechte stellt. Robert Badinter, einer der Anwälte, die eng mit dem Comité Audin von Pierre Vidal-Naquet zusammenarbeiten und der sich später, während der Präsidentschaft Mitterands, als Justizminister für die Abschaffung der Todesstrafe einsetzt, vertritt Ende der 1980er-Jahre eine „Dialektik der unsichtbaren Republik“, um deren Glaubwürdigkeitsschaden gering zu halten:

„La volonté souveraine du peuple se donne à elle-même comme limites, dans la République, le respect des droits fondamentaux de l’homme. Sans doute, le souverain peut les détruire, c’est la République elle-même qu’il renierait, et c’est à un autre régime qui n’aurait plus de républicain que le nom que le peuple s’abandonnerait.“¹⁹⁵

Das republikanische Antlitz des Staates hört auf, ein verbindliches Versprechen zu sein; es wird zur Tautologie: Republik ist da, wo die Menschenrechte verwirklicht werden und man sich an ihre Werte hält. Ist dies nicht der Fall, ist die Republik – zu diesem Moment – auch nicht mehr. Es ist das linksrepublikanische Pendant der gaullistischen Rede von der Parenthese: die Republik als transzendente Größe, die auch einmal „pausiert“. Im Modus der Amnestie steht dann ein Mittel bereit, das bei der Anknüpfung an den ursprünglichen Sinn- und Geltungsfaden behilflich wird. Man kann von der „schizophrenen Natur des republikanischen Staates“ sprechen:

„[L]e jeu entre le côté pile de la raison d’Etat et le côté face des principes universels, si bien illustré par la pratique de l’amnistie, permet à l’Etat d’agir sur le réel tout en occupant une position détachée, de se déplacer dans le champ symbolique pour retrouver l’image qu’il a su imposer à ses propres yeux comme à ceux des autres, de rebondir ainsi constamment.“¹⁹⁶

194 Vgl. ebd., 12.

195 „Der souveräne Wille des Volkes gibt sich selbst in der Republik als Grenzen den Respekt der fundamentalen Menschenrechte. Ohne Zweifel, der Souverän kann sie verletzen und es ist die Republik selbst, die er verleugnen würde, und das ist nach einer anderen Ordnung, die nichts Republikanisches mehr hätte als den Namen, den das Volk preisgeben würde.“ Zitiert nach Nicolaidis, „Nation“, 21.

196 „Das Spiel zwischen den Seiten Staatsräson und Trägerschaft universaler Prinzipien, so gut illustriert in der Praxis der Amnestie, erlaubt es dem Staat, mit ganz entspannter

Die Staatsräson zwingt zuweilen zu Maßnahmen, die den ansonsten behaupteten universalen Werten der Republik widersprechen. Die Amnestie wäre dann eine Maßnahme, um die „Schizophrenie“, wenn sie schon im System begründet liegt, doch nicht zulasten der realen, historisch handelnden Individuen wirksam werden zu lassen.

Hinter der Schizophrenie und dem Streben, jeden Bruch zu vermeiden, steht freilich auch die „jakobinische Vision der Einheit und Unteilbarkeit der Nation“¹⁹⁷. Sowohl de Gaulle als auch Mitterrand symbolisieren diese Einheit in der Gestalt des souveränen Führers und Lenkers, der zumindest an der Spitze des Staates die Zerklüftungen und Brüche der Gesellschaft in seiner amtlichen Figur überwindet. Die Amnestie ist das Mittel der Wahl für diesen Wunsch nach Einheit. Gewährt und ausgerufen von dem einen Repräsentanten an der Spitze, in einem Akt der Großzügigkeit, mögen durch sie auch die Divergenzen innerhalb des Gesellschaftskörpers zusammenwachsen.

Stephane Gaçon hat aufgezeigt, wie typisch dieser Gebrauch der Amnestie in der neueren französischen Geschichte ist. Phasen schwerer politischer, weltanschaulicher oder sozialer Auseinandersetzung, mit Gewalt und gesellschaftlicher Spaltung verbunden, fanden regelmäßig in umfangreichen Amnestieregelungen ihre politische Antwort. Das gilt sowohl für die Auseinandersetzungen in der Zeit der Commune, den Konflikt um den Boulangisme, die Affäre Dreyfus, aber auch die Kollaboration der Vichy-Zeit. Die Reaktion auf den Algerienkrieg sieht Gaçon in eben dieser Tradition. Die politische Erwartung an die Amnestie ist es jeweils, die Rückkehr zur Normalität zu erleichtern, nach einer Zeit des Kampfes zur vermeintlichen Einheit der Nation zurückzufinden. Die Geistesverwandtschaft, mit der auf das Instrument der Amnestie zurückgegriffen wird, scheint auch über einen Zeitraum von über hundert Jahren noch auf: Der sozialistische Premierminister Pierre Mauroy, der vor dem Parlament die Amnestieinitiative Präsident Mitterrands gegenüber den Putsch-Generälen von 1961 verteidigt, spricht ebenso von den „zu heilenden Wunden“, der „Beruhigung der Geister“ und der „Verantwortung der Regierung“ für diesen Prozess¹⁹⁸, wie sich Victor Hugo über hundert Jahre zuvor

Position real zu agieren, und sich [zugleich] in das symbolische Feld zu versetzen, um das Bild wiederzufinden, das er sich selbst und anderen vorzustellen wusste – und so beständig wieder aktuell zu sein.“ Nicolaidis, „Nation“, 11f.

197 Gaçon, „L’oubli institutionnel“, in: Nicolaidis, *Oublier*, 86–97, hier: 91f.

198 „Vingt ans se sont écoulés, et au fil des années bien des pas ont été effectués dans la voie du pardon. [...] La société doit aider à l’apaisement des esprits. Elle doit aider à refermer les plaies. C’est le rôle du gouvernement. C’est l’engagement qu’il avait pris devant le pays lors du dernier scrutin présidentiel.“ „Zwanzig Jahre sind vergangen, und im Laufe der Zeit sind einige Schritte auf dem Weg der Vergebung unternommen worden. [...] Die Gesellschaft muss helfen bei der Beruhigung der Geister. Sie muss helfen, die Wun-

ausdrückt. Nach dem Ende der Zeit der Commune fordert dieser in ähnlicher Terminologie eine Amnestie und erwartet davon die nationale Versöhnung:

„Messieurs, la guerre civile est une sorte de faute universelle. Qui a commencé? Tout le monde et personne. De là cette nécessité: l’amnistie. Mot profond, qui constate à la fois la défaillance de tous et la magnanimité de tous. Ce que l’amnistie a d’admirable et d’efficace, c’est qu’on y retrouve la solidarité humaine. C’est plus qu’un acte de souveraineté, c’est un acte de fraternité. C’est le dementi à la discorde. L’amnistie est la suprême extinction des colères; elle est la fin des guerres civiles. Pourquoi? Parce qu’elle contient une sorte de pardon réciproque. Je demande l’amnistie. Je la demande dans un but de réconciliation.“¹⁹⁹

Kategorien des Umgangs mit individueller Schuld und der politischen Steuerung des Gemeinwesens gehen fließend ineinander über. Zwar ist von Versöhnung, Nachsicht und den zu heilenden Wunden die Rede. Kaum aber verbergen lässt sich der funktionale Rahmen, in dem die Amnestie zur Wirkung kommen soll – die (Wieder-)Herstellung eines homogenen Gesellschaftskörpers.²⁰⁰

den zu schließen. Das ist die Rolle der Regierung. Es ist das Engagement, das sie anlässlich der letzten Präsidentschaftswahl eingegangen ist.“ Zitiert nach Stora, *Gangrène*, 282.

199 „Meine Herren, der Bürgerkrieg ist eine Art Erbsünde. Wer hat angefangen? Alle und niemand. Von daher diese Notwendigkeit: die Amnestie. Tiefschürfendes Wort, das zugleich das Verfehlen aller und die Größe aller konstatiert. Das, was an der Amnestie bewundernswert und effizient ist, das ist, dass man darin die menschliche Zusammengehörigkeit wiederfindet. Es ist mehr als ein Akt der Souveränität, es ist ein Akt der Brüderlichkeit. Es ist das Dementi an die Zwietracht. Die Amnestie ist die höchste Auslöschung aller Wut; sie ist das Ende der Bürgerkriege. Warum? Weil sie eine Art reziproker Vergebung enthält. Ich erbitte die Amnestie. Ich erbitte sie zum Zwecke der Versöhnung.“ Zitiert nach: Gaçon, „L’oubli institutionnel“, in: Nicolaidis, *Oublier*, 86–97, hier: 93.

200 Aleida Assmann vertritt in ihren Überlegungen zu Erinnerungskultur und Geschichtspolitik die These, Amnestie sei durchaus ein geeignetes Mittel der Befriedung, solange es sich um symmetrische, und nicht um asymmetrische Gewaltverhältnisse handle. Als Beispiel verweist auch sie auf Bürgerkriegssituationen, macht als Kriterium für die Symmetrie aber dann die Wechselseitigkeit der Kriegshandlungen geltend. Die Konfliktforschung zeigt, wie komplex die Identifizierung von Konfliktparteien und -geschehen gerade in Bürgerkriegssituationen ist, dort also oftmals nicht von eindeutig identifizierbaren, sich im Kampf mit – mehr oder weniger – gleichen Mitteln gegenüberstehenden Gegnern ausgegangen werden kann. Im algerischen Konflikt verhält es sich angesichts der Akteursvielfalt (FLN, ALN, Guerillakämpfer, „Kofferträger“, französisches Militär, Polizei, Geheimdienste) ähnlich. Vor allem betreffen die Kampfhandlungen von beiden Seiten in beträchtlichem Umfang auch die Zivilbevölkerung. Assmanns Sicht ist eigentlich nur bei einem „klassischen“ militärischen Konflikt, mit einer auf dem „Feld“ ausgehenden Kampfhandlung und ohne gravierende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung

Präsident de Gaulle sieht sich am Ende des Algerienkrieges ebenfalls vor der Herausforderung, offene Wunden zu schließen und möglichst zügig zur Normalität zurückzukehren. Sein Interpretament von der „Parenthese“ nimmt bereits vorweg, dass es sich gar nicht um einen Bruch gehandelt haben kann. Aber auch eine in den fortlaufenden Text eingefügte Parenthese muss irgendwie geschlossen werden. Ein Kunstgriff hilft ihm dabei. Renken spricht von der „suggestiven Verknüpfung“²⁰¹, mit der de Gaulle die Amnestierung der Verbrechen der Kolonialarmee – sein zweites Dekret von 1962 – mit dem Evianabkommen und der darin besiegelten franko-algerischen Aussöhnung verknüpft. Beides, das in einer Volksabstimmung in Frankreich mit 90,7% der Stimmen angenommene Evianabkommen, und das präsidential verordnete Amnestiedekret zu den Kriegsverbrechen, stehen in engem zeitlichen Zusammenhang – von vielen Menschen wird beides einfach als ein zusammengehörender Komplex wahrgenommen. Vor dem Hintergrund der von der Bevölkerung breit angenommenen Unabhängigkeitsvereinbarung, mit der das in den Augen der Mehrheit so lästige Algerien-Dossier endlich geschlossen wird, gewinnt nun auch die Amnestie-Regelung eine unhinterfragte Plausibilität.

Das Skandalon der Sache selbst tritt in den Hintergrund. Schwere Kriegsverbrechen wie die Folter, das Verschwindenlassen von Gefangenen oder Vergewaltigungen werden durch das zweite Amnestiedekret jedem anderen amnestierten Gesetzesverstoß während des Krieges gleichgestellt. Raphaëlle Branche weist auf ein fundamentales Ungleichgewicht hin: Während die Amnestierung der Taten der aufständigen Algerier im ersten Dekret weitgehend bereits ergangene Gerichtsurteile aufhob, beziehen sich die Bestimmungen des zweiten Dekretes nicht auf eine schon geltende Jurisdiktion, die korrigiert würde, sondern vielmehr auf die moralische Verurteilung in der öffentlichen Meinung und der kritischen Öffentlichkeit. Aussaresses, Bigeard oder Massu standen ja nie vor Gericht; ein Urteil, das im rechtlichen Sinne suspendiert werden könnte, wurde nie gefällt.²⁰² In einer weiteren Hinsicht offenbaren die Dekrete de Gaulles eine bis dahin stets verschwiegene Wahrheit. Frühzeitig, aber wohl ohne Absicht, gesteht der Staat im Rahmen seiner Amnestie den bis dahin immer bestrittenen Charakter des Konfliktes als ‚Krieg‘ ein.

„Mais, par cette amnistie, l’Etat fait bien plus: il se protège lui-même. C’est bien là qu’est l’urgence en mars 1962. L’amnistie semble dire qu’il n’y a pas de rupture, pas de changement, mais une continuité. Elle dit, en même temps, qu’il s’est passé quelque chose et que cela doit être oublié. Au fond, elle désigne enfin la guerre par son nom, en proposant la paix. Surtout, en amalgamant les actes illégaux au reste des opérations, elle reconnaît enfin, en les

plausibel, der in der Realität gar nicht mehr vorkommt. Vgl. Assmann, *Der lange Schatten*, 106f.

201 Renken, *Frankreich im Schatten*, 97.

202 Vgl. Branche, *Torture*, 419.

effaçant, que l'Etat a ordonné ces violences. Tout se passe comme si, en un décret, l'Etat assumait et se lavait de toute faute. L'amnistie fonctionne comme une loi de l'obéissance due qui serait en même temps loi du point final.²⁰³

Was will die Amnestie? Vor allem eines – etwas nicht wissen, was gewusst werden könnte. Sie verbindet zwei Momente in einem paradoxen Akt. Die Wirklichkeit, die sie gesteht, erklärt sie im Akt des Gestehens selbst zur *quantité négligable*, zu etwas, das nicht in Rechnung gestellt werden muss.

Angesichts dieses Charakters der Amnestie, von der Aussaresses profitiert, stellt sich die Frage nach der Einordnung seiner Äußerungen. Auf dem Boden einer Regelung, mit der von Beginn an geklärt ist, dass dies, wovon er berichtet, „nicht zu wissen ist“, tritt Aussaresses in die Öffentlichkeit und will es wissen lassen. Wenn er sich äußert, dann tut er dies im Wissen um die amnestierende Haltung des Staates, die ihn bisher geschützt hat und als jemand, der im Grunde nichts verlieren kann. Seine Berichte bekommen einen anderen Charakter: Es braucht keinen wirklichen, existentiellen Mut, darüber zu sprechen, weil seine Existenz von dem „Gesandnis“ ja nicht bedroht ist. Eher schon als der *agent provocateur* kann er auftreten, und der Öffentlichkeit nochmals erinnern, wie falsch sie doch mit ihrer bürgerlichen Moral liegt, wenn sie sich über sein Zeugnis – „eine Wahrheit, die keiner wissen will“ – mokiert.

Der historische, rechtliche und politisch-kulturelle Rahmen prägt die Redesituation, in der Aussaresses steht und in der seine Stellungnahme zu deuten ist. Eine obszön anmutende Geste: Unter dem Schutz der Amnestie und ohne jedes Risiko tritt der Militär im Alter noch einmal auf, in der Rolle des besonders pffiffigen Gesellen, der schon damals das Richtige tat und auch jetzt frei von der Leber weg erzählen kann, warum es der richtige Weg war, den er und seine Kollegen einst beschritten; und dass die Empörung schon damals lediglich Reflex einer bornierten Hypermoral war. Die Äußerungen des Militärs sind also nicht einfach als die Selbstdarstellung eines einsamen, etwas verirrten alten Mannes zu verstehen. Sie sind Ferment eines Gesamtgefüges.

203 „Aber durch diese Amnestie tut der Staat weit mehr: er schützt sich selbst. Genau das ist so dringend im März 1962. Die Amnestie scheint zu sagen, dass es keinen Bruch gibt, keine Veränderung, sondern eine Kontinuität. Sie sagt zugleich, dass sich etwas ereignet hat und dass dies vergessen werden muss. Im Grunde bezeichnet sie endlich den Krieg mit seinem Namen, indem sie den Frieden vorschlägt. Vor allem erkennt sie, indem sie illegale Akte mit dem Rest der Operationen in eins setzt und sie auslöscht, an, dass der Staat diese Gewalt angeordnet hat. Alles geschieht, als ob – in einem Dekret – der Staat die ganze Schuld annähme und sich zugleich reinwüsche. Die Amnestie funktioniert wie ein Gesetz des geschuldeten Gehorsams, das zugleich Gesetz des Schlusspunktes wäre.“
Branche, *Torture*, 420.

4.2.3 Geschichte und Erinnerung: Wie erinnern? Welche Geschichte schreiben?

Dass *Services spéciaux* nicht im luftleeren Raum steht, sondern auf dem Hintergrund der neueren französischen Folterdebatte zu interpretieren ist, war ein erster Schritt auf dem Weg der Kontextualisierung. Ein zweiter bestand darin, mit den Amnestieregelungen die Reaktion des Staates, aber auch die Tradition, in der solche Reaktionen zu verstehen sind, zu beschreiben. In einer dritten Etappe findet nach der Schilderung des diskursiven Momentums für die Äußerungen sowie der Erläuterung des politischen Umgangs mit dem beschriebenen Geschehen ein Ebenenwechsel statt. Im Zentrum des Interesses steht generell die Herausforderung, von dem durch den Krieg verursachten Leid noch in der Gegenwart zu handeln. Diese Frage wird exemplarisch durch den Blick auf zwei unterschiedliche Wege der historiografischen Deutung des Krieges zu beantworten versucht.

Bringt man in der Auseinandersetzung mit dem Zeugnis von Aussaresses die Historiografie des Krieges ins Spiel, ist ein breit beschriebenes Spannungsfeld aufgerufen: das Verhältnis von Erinnerung und wissenschaftlicher Zeitgeschichte, das sich oft genug als Deutungskonkurrenz entpuppt. Konrad Jarausch spricht vom erhofften „Disziplinierungseffekt“ der wissenschaftlichen Methode gegenüber der subjektiven Erinnerung. Forscher müssten die Eigendynamik von Erinnerungsvorgängen ernster nehmen,

„weil sie nur durch Verständnis für die Ironien des Vergessens und Behaltens, die Paradoxa von Distanzierung und Betroffenheit sowie die Ambiguitäten von Objektivierung und Moralisierung neu entstehende Mythologisierungen zurückweisen können.“²⁰⁴

Zu sehen wäre also, in welchem – historiografischen – Gegenüber sich Aussaresses' Text befindet; dazu gehört die Frage, ob die Art und Weise, wie historiografisch über den Krieg geschrieben wird, jene disziplinierenden Rückwirkungen auf die Zeugnisliteratur im Stile von *Services spéciaux* haben kann, von denen bei Jarausch die Rede ist. Die „Ambiguitäten von Objektivierung und Moralisierung“ insbesondere wären es, auf welche man in der Diktion von Aussaresses beständig trifft und die man an die Leine der disziplinären Forschung genommen sehen möchte.

Diese dritte Etappe einer Einordnung des Zeugnisses vor dem Hintergrund der Geschichtsschreibung ist aber auch deswegen relevant, weil die bisher im Fokus stehenden zentralen Themen und Motive allesamt die Frage nach dem Verhältnis

204 Konrad H. Jarausch, „Zeitgeschichte und Erinnerung. Deutungskompetenz oder Interdependenz?“, in: Ders. und Martin Sabrow (Hg.), *Verletztes Gedächtnis. Erinnerungskultur und Zeitgeschichte im Konflikt*, Campus: Frankfurt/M. – New York, 2002, 9–37, hier: 36.

von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft aufwerfen: Die Thematik der Foltergewalt birgt bereits die Frage nach den Konsequenzen für die Täter und den Folgen und Auswirkungen für die Opfer. Aber auch die Themen ‚neue‘ Folterdebatte und ‚Amnestie‘ enthalten einen Index der Zeitlichkeit. Weshalb wird heute etwas aktuell, was doch bereits vor langer Zeit geschehen ist? Kann man erwarten, eine Auseinandersetzung durch die Regelung der Straffreiheit zu beschließen? Die Historiografie handelt als wissenschaftliche Disziplin „von Amts wegen“ mit dem Verhältnis der zeitlichen Hypostasen. Die Auseinandersetzungen um die Erschließung des Vergangenen geschehen nicht zum Selbstzweck, sondern im Interesse eines besseren Verstehens der Gegenwart und einer daraus wiederum zu beziehenden Orientierungsleistung für die Zukunft. Vor diesem Hintergrund lautet die Frage hinsichtlich des Textes von Aussaresses: Welche Bedeutung hat ein Gewaltgedächtnis, das in der Stellungnahme des Militärs zunächst von der Täterseite her exemplarisch bezeugt wurde, für die Gegenwart? Entfalten die Positionierungen, welche dazu in der Gegenwart vorgenommen werden, Auswirkungen auf die Zukunft?

Der Blick auf die Historiografie des Krieges²⁰⁵ muss an dieser Stelle exemplarisch bleiben und orientiert sich am Beispiel zweier Autoren, die unterschiedliche Deutungen des Krieges und der Kriegsrezeption liefern. Darüber hinaus ist einer der Ansätze in bewusster Absetzung zum anderen formuliert. Im Hintergrund der Lektüre steht jeweils die Frage, ob der beschrittene Weg geeignet ist, in seinem historiografischen Prozedere das einzuholen, was die Schilderungen Aussaresses’ aufwerfen. Wie kann mit der Bedeutung eines Geschehens wie Folter – mit dem Überständigen des geschilderten Gewalthandelns – überhaupt umgegangen werden? Gibt es einen „angemessenen“ Weg der Beschreibung?

Der aus Algerien stammende, französische Historiker *Benjamin Stora* entwickelt zu Beginn der 1990er-Jahre eine umfassende Deutung des Algerienkrieges, die eng mit einer Theorie zu den Rezeptionsweisen des Krieges in Frankreich verbunden ist.²⁰⁶ Der deutsche Nachwuchshistoriker *Frank Renken* legt 2006 seine hier bereits mehrfach zur Sprache gekommene Studie vor, deren Hermeneutik er in expliziter Absetzung von Stora konzipiert.²⁰⁷ Storas Verständnisschlüssel ist die Übernahme von Theorien aus der psychoanalytischen Theoriebildung Freuds und

205 Eine ausführliche Darstellung der „Geschichte der Geschichtsschreibung“ zum Algerienkrieg findet sich bei Raphaëlle Branche, *La Guerre d’Algérie: une histoire apaisée?*, Seuil: Paris, 2005, besonders: 255–384.

206 Vgl. Stora, *Gangrène*. Vgl. zum Ansatz Storas auch: Ders., „1999–2003, guerre d’Algérie, les accélérations de la mémoire“, in: Ders. u. Mohammed Harbi, *La guerre d’Algérie*, Editions Robert Laffont: Paris, 2004, 725–748.

207 Renken, *Frankreich im Schatten*.

Jungs auf soziale Phänomene. „Vergesst nicht das Vergessen“²⁰⁸ lautet seine Maxime, nach der er den französischen Umgang mit dem Krieg auslegt:

„Tout un ensemble subtil de mensonges et de refoulements organise la ‚mémoire algérienne‘. Et cette dénégation continue à ronger comme un cancer, comme une gangrène, les fondements mêmes de la société française.“²⁰⁹

Die von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen – wehrpflichtige Soldaten, französische Unterstützer des Freiheitskampfes, „repatriierte“ Siedler etc. – gemachten Gewalterfahrungen wirken in den Augen Storas wie dunkle „Familiengeheimnisse“ in der französischen Nachkriegsgesellschaft.²¹⁰ Die Schwere der erlittenen Gewalt, die Übermacht der nicht-verarbeiteten Erlebnisse, aber auch die Schnellebigkeit einer auf wirtschaftliche Entwicklung und Konsum ausgerichteten Gesellschaft würden dazu führen, die Kriegserinnerungen dauerhaft zu verdrängen. Traumatisiert durch Brutalität und Gewalt würde das Geschehen bis heute unaufgearbeitet im kollektiven Unterbewussten der Gesellschaft schlummern und immer neue Blüten der Verdrängung hervortreiben. Staatliches Handeln wird in einer solchen Sicht zur Summe individueller Bewusstseinszustände, Gedenkakte oder Entschädigungsregelungen für Kriegsversehrte zu Maßnahmen der Trauerarbeit. Entscheidend ist es, die Vergangenheit als diejenige „anzunehmen“, die sie war, das heißt „authentisch“ und unverfälscht.

Wie aber kann der Historiker, der doch um die unumgehbare sprachliche, je subjektive Vermittlung des Geschehens wissen müsste, so sprechen? Eben in der Instanz der Geschichtswissenschaft, und in der Rolle des aufklärenden Historikers erkennt Stora die Lösung: Der geschichtlichen Aufklärung kommt die Aufgabe zu, „der Gesellschaft“ zu helfen, die Vergangenheit mit ihren Brüchen und Verwerfungen aus der Verdrängung zu holen. Ziel ist ein „mit seinem Gedächtnis versöhntes Frankreich“²¹¹. Dieses wäre nicht mehr dazu verdammt, die Sackgassen der Geschichte, die sich beispielsweise in den Auseinandersetzungen der am Krieg beteiligten Gruppen um die rechte Deutung der Algerien-Erinnerung widerspiegeln, wieder und wieder zu durchleben.

Einen Lichtstreif am Horizont erkennt Stora in der Folterdebatte. Wenn General Massu im Interview einräumt, er würde es als Fortschritt betrachten, wenn Frank-

208 So z.B. Stora, „Accélération“, 9.

209 „Ein subtiles Ensemble aus Lügen und Verdrängungen organisiert das ‚algerische Gedächtnis‘. Und diese Verweigerung fährt fort, wie ein Krebs, wie ein Wundbrand die Grundlagen der französischen Gesellschaft zu zerfressen.“ Stora, *Gangrène*, 8.

210 Der erste Teil seines Buches *La gangrène et l'oubli* ist entsprechend betitelt: „La noire violence des secrets familiaux“ / „Die dunkle Gewalt der Familiengeheimnisse“.

211 Stora, „Accélération“, 744.

reich sich von der Folterpraxis offiziell distanzierte, ist dies für Stora ein Hinweis auf einen vierzig Jahre nach Kriegsende beginnenden Läuterungsprozess. Renken weist zu Recht auf die Überinterpretation dieser Begebenheit hin: Kaum ein anderer prominenter Militär hat sich ähnlich geäußert, Massu selbst zog seine Zugeständnisse bald darauf zurück. Auslöser der Folterdebatte waren zudem nicht diejenigen, die sich (selbst-)kritisch zur Gewaltpraxis des Staates geäußert hatten, sondern die Publikation von Aussaresses, der sein Handeln ja affirmativ verteidigt. Auch hier ist bei Stora die Übernahme eines individualpsychologischen Apparates innerhalb der Sozialtheorie leitend: Ähnlich wie der Einzelne habe auch die Gesellschaft in einem Gedächtniszyklus die Passage von der ursprünglichen Verdrängung, über eine lange Phase der Amnesie und Verdunkelung bis hin zur fortschreitenden Bewusstwerdung zu durchschreiten. Auf der Grundlage einer solchen theoretischen Hypothese werden Phänomene wie die jüngere Folterdebatte schnell unter der Überschrift einer ‚Bewusstwerdung‘ eingeordnet.

Die grundlegende Problematik im Ansatz Storas liegt darin, dass Vergessen und Erinnern sich allein aus dem gewaltsamen Ursprungserlebnis erklären. Frei von einer kontextuellen Einbettung unterliegt das Erinnern nicht mehr den wechselnden Lagen einer bestimmten zeithistorischen und gesellschaftlich-politischen Situation. „Das ‚algerische Gedächtnis‘ der Fünften Republik schwebt gewissermaßen im freien Raum.“²¹² Dem Blick auf die Gewalt haftet etwas Statisches an: Wo vom ursprünglichen Trauma und der sich allein daraus erklärenden Verdrängung die Rede ist, bleibt kein Platz für ein differenzierteres Urteil. Fragen nach den politisch-gesellschaftlichen Verantwortlichkeiten sowohl für die Gewalt als auch für die Verdrängung werden zwar nicht ausdrücklich für irrelevant erklärt, rutschen aber konzeptionell weit in den Hintergrund des Interesses. Mit der Forderung, „die Gesellschaft“ müsse ihre Vergangenheit „annehmen“, ist noch nicht viel gewonnen. Zum einen bleibt der Adressat ‚Gesellschaft‘ unbestimmt; diese besteht doch aus zahlreichen, getrennt zu betrachtenden Akteuren, Interessenslagen und Assoziationen. Zum anderen fehlt es diesem Blick letztlich an Tiefenschärfe, um aus einer Hermeneutik der Erfahrung wirkliche Schlussfolgerungen für deren Bedeutung in Gegenwart und Zukunft ziehen zu können. Die in Anspruch genommenen Erfahrungen bleiben festgenagelt auf die Schablone der ursprünglichen Traumatisierung.

Während Stora die Gesellschaft als Summe von Individuen betrachtet, die durch ihr Bewusstsein miteinander in Verbindung stehen, setzt Renken ganz anders an. Für ihn ist es der Einfluss sozialer Interessen, der bei der Frage nach dem Umgang mit dem algerischen Erbe die zentrale Rolle spielt. Die mit den Jahren 1999/2000 aufkommende Erinnerungskonjunktur deutet er als eine Manifestation der politisch-ideologischen Auseinandersetzungen der Fünften Republik, als ein Aufeinander-

212 Renken, *Frankreich im Schatten*, 18.

prallen derjenigen politischen Kräfte, die bereits an den Wurzeln dieser Republik – in den Auseinandersetzungen während des Algerienkrieges selbst – wirksam waren. Politische Kräfte sind in den Augen Renkens die unmittelbare Übersetzung sozialer und ideologischer Interessen. In diesem Fall beziehen sie sich auf Legitimität und Verlauf des Krieges, dessen Funktion im nationalen Selbstverständnis der französischen Nation, aber auch auf politische Grundeinstellungen zu Kolonialismus und der weltpolitischen Rolle Frankreichs. Zu all diesen Fragen gibt es keinen politischen Konsens, sondern vielmehr heftigen Streit, der beinahe schon traditionsbildende Wirkung hat. Renken identifiziert die daraus folgenden Brüche quer durch die politischen Lager der französischen Gesellschaft: Von den Kommunisten, die zunächst die Sondervollmachten der Regierung von Guy Mollet mitgetragen hatten, über die Sozialisten, die unter ihrer politischen Führung und deren Kriegskurs dem inneren Spagat ausgeliefert waren, bis hin zum rechten Lager, das zwischen dem Lobbyismus für Siedler und Kolonialwirtschaft sowie dem neuen Kurs de Gaulles hin- und herschwankte – dies sind nur die Hauptvektoren in einem vielfältigen Interessengeflecht, das seit den Tagen des Krieges jede mit dem Geschehen in Verbindung stehende Frage vor dem Hintergrund eines politisch-ideologischen Koordinatensystems beantwortet. Geschichte und Erinnerung unterscheiden sich zwar, es gibt aber keine chinesische Mauer zwischen beidem.²¹³ Der politische Streit „am Anfang“ ist zuständig für das Aufbrechen und das Aufstellen eines Tabus, das dann geschichtlich und unter Umständen bis in die Gegenwart hinein wirksam bleibt.

„Es bildet sich in jeder Gesellschaft um die relevanten Ereignisse der Vergangenheit eine spezifische Konstellation der historisch-ideologischen Koordinaten aus, die sich entlang tagespolitischer Interessenlagen und veränderter Kräfteverhältnisse rasch verschieben können.“²¹⁴

Während Stora der Geschichtswissenschaft und dem Historiker therapeutische Wirkung zuschreibt und von ihnen die „Versöhnung“ des gespaltenen Gesellschaftskörpers verlangt, übt sich Renken in einem Akt der Bescheidenheit: Er hat nur vor zu beschreiben, wie es zur Spaltung gekommen ist und wie sich die je neuen Auseinandersetzungen in der Gegenwart von den alten Brüchen her erklären lassen.

In der Logik der Interpretation von Renken liegt es auch, sich gegen die Begründung des Tabus aus der Schwere des Leidens zu wehren. Stora vertritt die These, die Traumatisierung der unterschiedlichen, vom Krieg betroffenen Gruppen sei derart umfassend gewesen, dass sie nur zum Verschweigen führen konnte, um nicht mehr an die alten Wunden rühren zu müssen. Im Gegensatz dazu erinnert Renken an die zahlreichen Situationen, in denen großes Leid und eine daraus folgende Traumatisierung nicht zum Verstummen, sondern – im Gegenteil – zu gesellschaft-

213 Vgl. Renken, *Frankreich im Schatten*, 19.

214 Ebd., 20.

licher Auseinandersetzung geführt haben, etwa beim Holocaust oder in der Folge des Vietnamkrieges in den USA. Verdrängung ist deshalb in den Augen Renkens nicht das Produkt einer verlängerten individuellen Traumatisierung. Gesellschaftliche und politische Tabuisierung verschlimmert vielmehr die bereits vorliegende Traumatisierung.²¹⁵ Für das Verständnis von Trauma, Tabu und Erinnerungskonjunktur lautet die entscheidende Frage nicht, wie sehr jeder Einzelne am Algerienkrieg gelitten hat, sondern ob es gesellschaftlich für bedeutsam erachtet wurde, darüber zu reden. Der Algerienkrieg, so Renken, war das Produkt einer „kranken Gesellschaft“, seine Verdrängung aus dem dominanten Geschichtsbild der Fünften Republik nur deren Reflex.²¹⁶ Die Krankheit entschlüsselt Renken allerdings nicht mit psychologischen Kategorien, sondern erkennt sie in den Sackgassen der politisch-ideologischen Auseinandersetzungen zu Krieg und Kolonisierung, nationaler Identität Frankreichs und algerischem Unabhängigkeitsstreben.²¹⁷

Storas Plädoyer für eine „Annahme“ der Vergangenheit wirkt im Bilde einer solchen Analyse als hilfloser Appell. Wie könnte eine Gesellschaft als ganze etwas annehmen, das sich im Lichte der Untersuchung als ein multikausales, aus unterschiedlichen Interessenskollisionen hervorgehendes Faktum darstellt? Zwischen politisch Verantwortlichen und Allgemeinheit, zwischen Steuernden und Gesteuerten wird bei Stora kein Unterschied mehr gemacht. Alle teilen das gleiche, universal traumatisierte Bewusstsein. Nach politischer Verantwortung und Rechenschaft kann in einer solchen Perspektive kaum gefragt werden. Alles ist reduziert auf Schuld, Leiden und Schweigen, die „dunkle Gewalt der Familiengeheimnisse“. Wo bei Stora die Familientherapie in Gestalt der aufklärenden Historik als Mittel der Wahl gilt, verzichtet Renken auf jeden normativen Umgang mit dem Befund. Aber produziert nicht auch er, der die Interessenlagen im und hinter dem Geschehen geltend macht, eine Einseitigkeit? Was bei Stora der psychologisierenden Einschränkung unterliegt, droht bei Renken zur politisierenden Engführung zu werden. Denn auch ihm kommt es darauf an, eine vereinheitlichende Gesamterklärung für den Umgang mit dem Algerienkrieg zu finden. Mit der Folterdebatte bricht für Renken etwas auf, das sich in veränderter Form auch anderswo äußern könnte – und sicher auch noch äußern wird. Entscheidend ist es allein, den tieferen Grund für die wechselnden Konjunkturen des Themas zu erkennen. Dieser findet sich in der politisch-ideologischen Konstellation der Fünften Republik. Wer deren Genese kenne, sei auch in der Lage, die Wechselfälle des Algerienthemas zu interpretieren.

215 Vgl. ebd., 429.

216 Vgl. ebd., 430.

217 Zur Einordnung des Ansatzes von Renken vgl. auch die Rezension Mathilde von Büllows, in: *H-Soz-u-Kult*, 20.07.2007, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2007-3-051> (zuletzt aufgerufen am 28.01.2014).

Sicherlich gelingt es Renken mit seinem ideografischen Ansatz, so manche Debatte der vergangenen vier Jahrzehnte in Entstehen und Verlauf zu dechiffrieren. Als Historiker beschränkt er sich von vornherein auf ein rein deskriptives Vorgehen. Mit der von ihm gewählten Methode sind allerdings auch diejenigen Erklärungspotentiale trockengelegt, die selbst in einer deskriptiven Hermeneutik weiterführenden Wert entfalten könnten. Der ideologie-geschulte Blick „von oben“ auf ein historisches Geschehen macht aus der Dichte der Erfahrungen, die hinter den zitierten Positionen, Meinungen und Handlungen stehen, im Nachhinein eine flache Diskurslandschaft. In seiner Gegnerschaft zum psychologisierenden Ansatz Storas schießt Renken über das Ziel hinaus und beschränkt sich auf das – meisterliche – Nachzeichnen von Debatten. Mit seiner Methodik vermag er jedoch nicht die Fragen zu stellen, auf welche individuellen und kollektiven Erfahrungen diese Debatten reagieren und welche sie ausblenden, welche Bedeutung überhaupt die Existenz bestimmter Erfahrungen im Kontext des Algerienkrieges für Selbstverständnis und Zukunft eines politischen Gemeinwesens haben kann.

Vielleicht ist die Stoßrichtung des deutschen Historikers auch als Gegenbewegung zu einem Trend zu begreifen, der in den französischen Auseinandersetzungen um zeitgeschichtliche Themen seit den 1990er-Jahren zu beobachten ist: Der vom ehemaligen Chefredakteur der Zeitschrift *Esprit* erstmals so betitelte „Moralomémorialisme“ stellt das Erinnern unter ein primär moralisch-ethisches Vorzeichen. Die „Pflicht zu erinnern“ taucht auch in den Debatten um das Gedächtnis des Algerienkrieges immer wieder auf und wird von politischer Seite gerne zitiert. Stora liegt in diesem Trend, indem er die vom Historiker in Gang gebrachte Erinnerung, verortet auf einem psychoanalytischen Tableau, als das Instrument par excellence ansieht, um die verdrängte Vergangenheit „anzunehmen“. Das Erinnern an sich hat damit schon ethischen Wert und wird zur politischen Pflicht. Manche sprechen bereits von einer „Zivilreligion des Erinnerns“, die eine „Musealisierung der Erinnerung“ bewirkt, vor allem aber das Gedächtnis zu einem Vehikel der politischen Interessen der Gegenwart macht.

„La mémoire tend d’une manière croissante à devenir, au fil de son instrumentalisation plus ou moins douce ou brutale, le visage dévot et présentable de la politique. Là où la politique politicienne subit la désaffection et suscite l’aversion que l’on sait, la politique mémorielle (celle qui passe par la mémoire) conserve une aura et une trompeuse apparence de neutralité, de désintéressement, de moralité qui en assure (provisoirement) l’efficacité. La mémoire institutionnalisée des crimes occupe, dans ces nouveaux dispositifs, une place de choix.“²¹⁸

218 „Das Gedächtnis tendiert in zunehmender Weise im Zuge seiner mehr oder weniger brutalen Instrumentalisierung dahin, zum devoten und vorzeigbaren Gesicht der Politik zu werden. Da, wo das politische Geschäft Schiffbruch erleidet und die bekannte Ableh-

Allein der Ruf nach Erinnerung genügt noch nicht, um das damit postulierte „Nie wieder!“ Wirklichkeit werden zu lassen. Bei einem zu pauschalen Umgang mit der Geschichte droht vielmehr die Funktionalisierung der Vergangenheit zu immer neuen Zielen. Von der von Konrad Jarausch geforderten „Disziplinierung“ des Erinnernten durch die Geschichte ist man dann weit entfernt. Bei der Folterproblematik zeigt sich, wie wichtig es ist, nicht dabei stehenzubleiben, generell an das Geschehene zu erinnern. Aus der geschichtswissenschaftlichen Kontextualisierung können auch Konsequenzen gezogen werden: Die historische Rekonstruktion im Fall Aussaresses legt unter anderem die politische Verantwortung der damaligen Pariser Regierung offen.²¹⁹ Das mag keine unmittelbaren juristischen Folgen in der Gegenwart mehr zeitigen, für die rückwirkende politische Bewertung, zumal wenn diese in Breite ins allgemeine Bewusstsein übergeht, kann es aber wichtig werden. Im Idealfall mag es einen veränderten Blick auf entsprechendes politisches Handeln in der Gegenwart zur Folge haben. Solche Konsequenzen bleiben verwehrt, wenn der Blick auf das Geschehene allein unter dem Signum der „Annahme einer verdrängten Vergangenheit“ geschieht. Erinnern wird zum bloßen Erwähnen, eine Orientierungsfunktion für die Gegenwart enthält ein solcher Bezug auf die Vergangenheit nicht mehr.

Die Eingangsfrage im Blick auf die beiden Ansätze von Stora und Renken lautete, inwiefern die Historiografie des Algerienkrieges geeignet ist, die mit dem Zeugnis von Aussaresses aufgeworfenen Themen angemessen zu behandeln. Beide Ansätze beziehen sich in ihrer Darstellung des Krieges selbst stets eng auf dessen Rezeption in der französischen Debatte. Renken legt darauf sogar seinen Schwerpunkt. In der Herangehensweise beider spielen die Themen Gewalt und Leid eine wichtige Rolle, insbesondere unter dem Fokus der vom französischen Militär gewählten Kriegsstrategie. Sichtbar geworden sind aber auch die perspektivischen Verengungen, die beiden Autoren gemein sind.

Eine Differenzierung, die in einem anderen, aber thematisch benachbarten Feld wichtig geworden ist, kann helfen, die Eigenheiten der beiden Ansätze in einer für die weiteren Überlegungen nützlichen Weise auf den Begriff zu bringen. Es handelt sich in der Diskussion des Traumbegriffs um die Unterscheidung zwischen den psychologischen und sozialen Folgen aus einer real geschehenen Traumatisierung, und der sozialen Konstruktion des Traumas in kollektiven Vermittlungs- und

nung hervorruft, bewahrt die Erinnerungspolitik (diejenige, welche über das Gedächtnis läuft) eine Aura und einen täuschenden Anschein von Parteilosigkeit, von Interessfreiheit, von Moralität, was ihre (provisorische) Wirksamkeit garantiert. Das institutionalisierte Gedächtnis von Verbrechen nimmt in neuen Kontexten einen Platz der Wahl ein.“ Alain Brossat, „A l’heure du consensus“, in: Nicolaidis, *Oublier*, 228–240, hier: 239f.

219 Vgl. Nicolas Bancel; Pascal Blanchard; Françoise Vergès, *La République coloniale*, Hachettes: Paris, 2003, 142f.

Kommunikationsprozessen. Problematisch wird es, wenn zwischen beiden Ebenen nicht deutlich unterschieden wird und eines fließend in das andere übergeht. Es tritt die Frage nach der Unassimilierbarkeit einer ursprünglichen Traumatisierung zu Tage: Inwieweit kann von der objektiven Wirklichkeit einer traumatischen Erfahrung gesprochen werden, die als solche unabhängig ist von der Dynamik eines kulturellen Deutungsgeschehens?²²⁰ Wie kann diese gar gedeutet und in ihrer Relevanz für andere erschlossen werden? Es scheint, dass sowohl Stora als auch Renkens Deutung der Kriegsrezeption unter einer so beschriebenen fehlenden Differenzierung leiden. Der Anweg, der bei beiden Autoren zum Defizit führt, geschieht allerdings aus ganz gegenläufiger Richtung.

Bei Stora findet die Vermengung von traumatischer Erfahrung und sozialer Konstruktion des Traumas von Seiten der Erfahrung her statt: Sein Blick auf die ursprüngliche Traumatisierung ist exklusiv und verschlingend zugleich. Einerseits interessiert er sich nicht weiter für Fragen nach den Gesetzmäßigkeiten, mit denen im öffentlichen Diskurs aus traumatischen Erfahrungen politisches Kapital geschlagen wird. Andererseits werden alle dem anfänglichen Trauma nachfolgenden Prozesse gesellschaftlicher Kommunikation und Aktion ebenfalls unter dem homogenisierenden Traumbegriff gefasst. Was auch immer – selbst Jahrzehnte nach dem Geschehen – an politischen und sozialen Verwerfungen im Kontext mit dem Algerienkrieg festgestellt werden kann, es ist alles ein Auswuchs der traumatischen Erfahrungen der betroffenen Akteure. Zwischen traumatischer Erfahrung und sozialer Konstruktion gibt es keine Trennschärfe, und so bleibt Stora auch unsensibel für die politischen Funktionalisierungen, aber ebenso die Potentiale kommunikativer Bedeutung der von ihm so vehement verteidigten Erfahrungen.

Renkens Ansatz zeigt eine andere Form des Ineinanders von traumatischer Erfahrung und sozialer Konstruktion eines Traumas. Hier ist es die soziale Konstruktion, die alles dominiert. Seine Analyse der politisch-ideologischen Landkarte der Fünften Republik setzt allein bei den Deutungs- und Konstruktionsprozessen an, die sich in ihrer jeweiligen Gegenwart auf die Vergangenheit beziehen. Dass hinter

220 Diese Problematik veranschaulicht Hans Joas in Auseinandersetzung mit dem kultursoziologischen Ansatz von Jeffrey Alexander. Im Zentrum steht die Frage, ob das Vorhandensein eines Traumas in Abhängigkeit davon gestellt werden kann, ob die Betroffenen es als solches definieren. Joas kritisiert eine stark kulturalistische Fassung des Traumbegriffs, der mit dem ursprünglich aus Medizin und Psychologie kommenden Terminus, der vom plötzlichen Hereinbrechen eines Ereignisses auf das Subjekt und den dadurch bewirkten Veränderungen an diesem handelt, nicht mehr viel gemein hat. Vgl. Hans Joas, „Gibt es kulturelle Traumata? Zur jüngsten Wendung der Kultursoziologie von Jeffrey Alexander“, in: Hans-Jürgen Aretz u. Christian Lahusen (Hg.), *Die Ordnung der Gesellschaft. Festschrift zum 60. Geburtstag von Richard Münch*, Peter Lang Verlag: Frankfurt/M., 2005, 257–269.

diesen Prozessen reale Erfahrungen stehen, tritt dabei zurück, es fehlt gerade der „experimentalism“, den Joas gegenüber Jeffrey Alexander und dessen „culturalism“ einfordert.²²¹ Wenn, so könnte man schlussfolgern, einige Stellschrauben im ideologischen Koordinatensystem der Republik und ihrer politischen Kräfte gedreht würden, dann müsste wohl auch das Problem der tabuisierten Vergangenheit gelöst werden können. Der Eindruck drängt sich auf, dass eine in der Sache richtige Problemanalyse – die Komplexität der angemessenen Kommunikation von Krieg und Gewalt in einer Gesellschaft – von der falschen Richtung her ins Gespräch gebracht wird. Denn Renken wählt ein Verfahren, das „von oben“, das heißt von den gesellschaftlich-politischen Objektivationen, den Institutionen und ihren Diskursen, seinen Ausgang nimmt. Die historischen Erfahrungen als eigentlicher Auslöser und Grund gesellschaftlicher und politischer Prozesse geraten zu Sekundärphänomenen im Hintergrund. Offensichtlich wird dies daran, dass im Unterschied zu Stora hauptsächlich von Tabu und kaum mehr von Trauma die Rede ist. Ein diskursanalytischer Begriff stellt den Erfahrungsbegriff in den Schatten.

Wer nicht wie Renken bei der Kontextualisierung institutionalisierter Diskurse stehenbleiben möchte, sondern danach fragt, wovon diese Diskurse zeugen, was sie anstößt, an wen sie adressiert sind und was sie in Bewegung hält, wird um die Kategorie der Erfahrung nicht herum kommen. Joas skizziert das Profil einer solchen Hermeneutik:

„Es geht [...] um die Rekonstruktion kultureller Innovationsprozesse im Wechselspiel von vier Ebenen: des Eigencharakters von Situationen, unserer präreflexiven Reaktion auf diese Situationen, unserer eigenen Deutung dieser präreflexiven Reaktion und der öffentlich etablierten Deutungen. Dies kann man die Dynamik der Artikulation von Erfahrungen nennen.“²²²

Ebendies bildete den Hintergrund bei der Erschließung des Zeugnisses von Aussaresses (4.1.1). Die Selbstdeutung des Militärs blieb eingebunden in den Deutungsrahmen, mit dem er in seiner Zeit konfrontiert war, aber auch in seinen eigenen, präreflexiven Umgang mit der Lage, in der er sich befand; noch davor aber konnte ansatzhaft – etwa bei der Frage des Befehlsgehorsams oder der Gestaltung einer konkreten Foltersitzung – nach dem Eigencharakter der jeweiligen Situation gefragt werden. Die Gliederungsaspekte, denen die Darstellung folgte, haben jeweils das zitierte Wechselspiel zwischen den vier Ebenen sichtbar werden lassen: Im Selbstbild, seinem Verhältnis zu Folter und Gewalt sowie der Frage nach Normen und Werten waren die Ambivalenzen und Spannungen zu sehen, unter denen Aussaresses' Text steht.

221 Vgl. ebd., 260ff.

222 Ebd., 269.

Im Bilde dieses Wechselspiels kann das historische Zeugnis mittels der Kategorie von Erfahrung zu einer relevanten Quelle für die Hermeneutik von Normativität und Geltung werden. Denn über die ideografische und historische Rekonstruktion hinaus käme auch eine sozialphilosophisch-ethische Perspektive ins Spiel: Müsste nicht eigentlich, so kann vor dem Hintergrund des Quellenbefundes und dessen realgeschichtlicher Folgewirkungen gefragt werden, noch ganz anderes geschehen, als das, was de facto feststellbar ist? Wird nicht durch die im Wechselspiel der vier Ebenen sichtbaren Ambivalenzen der Erfahrung mit einem Mal eine Gasse eingefügt, die eine Perspektive über die Zwänge und Kontingenzen des Zeugnisses selbst hinaus eröffnet und andere Wege denkbar werden lässt? Die Frage lautet demnach, ob solche Erfahrungen für die Politik noch weit umfassendere Bedeutungen entfalten, als es in der Faktizität der Gegenwart sichtbar ist. Erfahrungen könnten also, wenn sie recht erschlossen werden, Potentiale an Deutung und Sinn offenlegen, deren Spuren man sorgsam bergen sollte, weil sie aus der Vergangenheit hinaus auch in Gegenwart und Zukunft weisen. Um auf diesem Weg weiter zu gelangen, bedarf es ausgehend vom historischen Befund einer Reflexion darauf, was Erfahrungen für Politik bedeuten können und in welchem Verhältnis beide stehen. Ein Gesprächspartner für diese bereits sozialetische Fragestellung wird an späterer Stelle Paul Ricœur sein (8.1).

5. PIERRE-ALBAN THOMAS, LES DESARROIS D'UN OFFICIER EN ALGERIE (2002)

Die autobiografischen Darlegungen von Paul Aussaresses waren als ein „Täterzeugnis“ bezeichnet worden. Der zweite Autor, dessen Bericht zu den eigenen Algerienenerfahrungen hier betrachtet werden soll, gehört ebenfalls auf die Seite der „Täter“, aber in ganz anderer Weise. Pierre-Alban Thomas ist im Unterschied zu Aussaresses kein Elite-, sondern ein regulärer Regimentssoldat, der seinen Dienst in wechselnden Einheiten innerhalb der Truppe versieht. Seine Motivation zum Militärdienst und seine ideologischen Voreinstellungen sind andere als bei Aussaresses, auch ist er während des Krieges als Regimentskommandant mit ganz anderen Aufgaben betraut, als Aussaresses es war.

Mit rechtlich nicht gebilligten Praktiken wie der Folter kommt er dennoch in Berührung. Da er aufgrund seiner Voreinstellungen solches Handeln aber eigentlich ablehnt und sogar verabscheut, bilden seine Ausführungen ein spannungsreiches und aussagestarkes Programm der Selbsterklärung. Aussaresses und Thomas bilden zwei gegenüber liegende Pole militärischer Identität, die ihre Praxistauglichkeit im Kolonialkrieg erweisen muss. Weil Thomas, anders als Aussaresses, die in ihn gesetzten Rollenerwartungen nur mit vielen Skrupeln erfüllen mag, ist hier vom Zeugnis des „selbstkritischen Militärs“ die Rede.